Staatl. Bibliothek
Regensburg

2 Ex.

Rat. civ. 1291 a

F. V. I. / N III – 148.

Sammlung

derer

von einem Wohledlen Hoch- und Wohlweisen Herrn

Stadt-Kammerer und Rath

der

des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt

Regensburg

vom Jahr 1754 bis 1802 im Drucke erlassenen

Decrete.

Bibliothek der k. Regierung

KOENIGL. BAYER. REGIERUNG DES REGEN KREISES

Gesammelt und mit einem Register versehen
von
F. W. Wiesand,
E. E. Hansgerichts Actuar und Kaiserl. Notar.

Zur k. Regierungs Bibliothek.

Regensburg, 1802.
gedruckt bey C. H. G. Zeidler.

H 24 b

G 73/500

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Vorrede.

Die ältere, von dem verstorbenen Herrn Stadtgerichts Assessor Keyser veranstaltete, und mit einem sehr nützlichen Register versehene Sammlung der vom Jahr 1523 bis 1753 im Druck erschienenen Dekrete eines Wohledlen Raths allhier, und das beschwerliche Suchen und Nachschlagen eines bey Gericht oft augenblicklich nöthigen Punctes in denen seit 1754 nach und nach herausgekommenen Dekreten haben in mir den Wunsch nach einer zweiten, der vorigen ähnlichen Sammlung hervorgebracht. Dieß war nicht alleine mein, sondern mehrerer meiner verehrungswürdigen Gönner und achtungswerthen Mitbürger Wunsch und Verlangen. Ich wurde daher, vorzüglich bey dem mir von einigen der erstgenannten hochzuverehrenden Gönnern gemachten sehr gütigen Anerbieten, ihre gesammelten Dekrete benützen zu dürfen, und mir, der Druckkosten wegen, zu einer hinlängli-

chen

chen Subskribenten Zahl behülflich zu seyn, ermuntert und belebt, die lange gewünschte Sammlung selbst zu bewerkstelligen und das nöthige Register hinzuzufügen.

Ich hoffe, daß ich durch dieß mein Unternehmen sowohl den Wohllöblichen Gerichtsstellen und Aemtern, besonders in Rücksicht des Registers, als meinen übrigen schätzbaren Mitbürgern, vorzüglich den Besitzern der Keyserischen Sammlung, und allen neuen Mitgliedern des Staates, denen durch dieses Buch Eines Wohledlen Raths neuere Verordnungen auf einmal in die Hände gegeben werden, einen nicht unbedeutenden Nutzen gestiftet habe.

Die Ueberzeugung davon sey meine größte Belohnung.

Regensburg im May 1802.

Der Verleger.

Verzeichniß der in dieser Sammlung enthaltenen Dekrete.

I. vom Jahr 1754 den 17. May. Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern und Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg erlaßene Münzverordnung betr.

II. vom Jahr 1754 den 16. Aug. Bekanntmachung des von Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern erlaßenen Interims Provisorii in Müntzsachen vom 9. Aug. dieses Jahres betr.

III. v. J. 1756 den 10. May. Kamine, Kindöfen und Feuerstätte in gutem Stande zu halten und fleißig kehren zu laßen.

IV. v. J. 1756 den 1. October. Ueber hoher Potentaten Handlungen keinerley Urtheil zu fällen.

V. v. J. 1757 den 13. May. Das Ab- und Davontragen des alten Holzes von denen Bauamtsarbeitern betr.

VI. v. J. 1757 den 26. May. Warnung, alles ohnzeitigen Urtheilens und Redens von großer Herrn Handlungen und Staatssachen, so wie auch des nächtlichen Lermens sich zu enthalten.

VII. v. J. 1757 d. 3. October. Die Landmüller wegen genauer Befolgung des Rockenmehlsatzes betr.

VIII. v. J. 1760 den 8. May. Die Anstellung besonders Verordneter auf Löbl. Gmr. Stadt Waage wegen Lösung der Erlaubniß- und Paßier-Scheine über das zu versendende Gold und Silber betr.

IX. v. J. 1760 den 16. May. Die Bekanntmachung des von Kaiserl. Majestät sub dato Wien den 16. Aug. 1759. ergangenen Müntzpatents betr.

X. v. J 1764 den 20. Januar. Das Verbot der Hazardspiele betr.

XI. v. J. 1764 den 24. May. Das Pferdeeinschreiben und die dabey zu entrichtende Gebühr und Abgabe betr.

XII. v. J. 1764 den 9. July. Die Räumung der Miststätte und Ablaßung des Adels zu bestimmter Zeit betr.

XIII. v. J. 1764 den 16. July. Den von Maurer- und Zimmergesellen eigenmächtig erhöhten Tag- und Arbeits-Lohn betr.

XIV. v. J. 1765 den 23. April. Die Abschaffung der Mißbräuche bey denen Handwerkern betr.

XV. vom Jahr 1765 den 25. April. Revidirte Specification der feinen und gemeinen Waaren und das von denselben von hier bis Wien zu bezahlende Schifflohn betr.

XVI. v. J. 1765 den 9. September. Den tödtlichen Hintritt Ihro Röm. Kais. Maj. Franz des Ersten betr.

XVII. v. J. 1766 den 27. Januar. Die von Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern sub dato 20. Januar 1766 ergangene Müntz-Verordnung betr.

XVIII.

XVIII. v. J. 1766 den 18. April. Die Huldigung Sr. Kais. Maj. Joseph des zweiten betr.

XVIIII. v. J. 1767 den 17. November. Der Stadt Regensburg erneuerte Stempel-Ordnung betr.

XX. v. J. 1763 den 11. August. Anweisung, dem von Kaiserl. Maj. unter dem 7. July 1768 erlaßenen Edicte, die Emigrirung Teutscher Unterthanen in fremde Länder betr. unnachläßlich nachzukommen.

XXI. v. J. 1770 den 12. July. Den rechtmäßigen Gebrauch der Bürger-Politen betr.

XXII. v. J. 1770 den 29. October. Die Aufhebung des Albinagialrechts zwischen Franckreich und Regensburg betr.

XXIII. v. J. 1772 den 6. July. Den zwischen Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern und hiesiger Stadt den 29. May 1772 abgeschlossenen Vergleich verschiedene Mauthbefreyungen ꝛc. ꝛc. betr.

XXIIII. v. J. 1777 den 16. Juny. Die zu machende Anzeige vom Absterben eines Beysitzers in einem Bürgers Hause betr.

XXV. v. J. 1777 den 8. August. Das Verbot der Hazardspiele betr.

XXVI. v. J. 1778 den 6. July. Die Rettung der im Wasser verunglückten Personen betr.

XXVII. v. J 1779 den 18. März. Die hiesigen Mühlen und deren Ordnung betr.

XXVIII. v. J. 1779 den 16 November. Die Hochfürstl. Karl Taxische Allee betr.

XXIX. v. J. 1781 den 19. July. Die denen Arbeitsleuten bey Sr. Stadt Bauamt zur Arbeit bestimmten Anfangs- und Feuerabends-Stunden betr.

XXX. v. J. 1781 — Die Verminderung der Feyertage und Veränderung der Wochenpredigten betr.

XXXI. v. J. 1782 den 22. July. Das Verbot der Wettspiele betr.

XXXII. v. J. 1782 den 23. August. Wie Testamente allhier rechtsbeständig und gültig zu errichten sind.

XXXIII. v. J. 1783 den 20. Februar. Die Wettlottos betr.

XXXIV. v. J. 1784 den 10. December. Die verbotene Theilnahme an Werbungsgeschäften betr.

XXXV. v. J. 1785 den 7. April. Das eigenmächtige Kehren der Ofenröhren ꝛc. ꝛc. von den Inwohnern betr.

XXXVI. v. J. 1785 den 2. December. Die Reinlichkeit auf den Straßen ꝛc. betr.

XXXVII. v. J. 1786 den 13. Februar. Münz-Verruf, die Französischen Schild-Louisd'or vom Jahr 1785 und Französ. Laubthaler betr.

XXXVIII.

XXXVIII. v. J. 1786 den 18. May. Die Abschaffung unnöthiger und Kennzeichen wüthender Hunde betr.
XXXIX. v. J. 1786 den 30. May. Verordnung an sämtliche hiesige Innungs- und Profeßions-Verwandte, die gewaltsame Vertheidigung ihrer behaupteten Handwerks-Gerechtsame betr.
XL. v. J. 1788 den 11. März. Ein Beytrag zur Feuerordnung.
XLI. v. J. 1788 den 19. May. Die Abschaffung des überhandgenommenen Straßen-Bettelns betr.
XLII. v. J. 1788 den 9. September. Die Räumung der Mißstätte und Ablaßung des Adels zu bestimmter Zeit betr.
XLIII. v. J. 1789 den 9. Januar. Das Verbot der Hazard-Spiele betr.
XLIV. v. J. 1789 den 28. July. Das Verhalten bey schweren Gewittern betr.
XLV. v. J. 1790. den 1. März. Die Trauer wegen des tödtlichen Hintritts Ihro Kaiserl. Maj. Iosephi II. betr.
XLVI. v. J. 1791 den 4. März. Die Huldigung Ihro Kaiserl. Maj. Leopold II. betr.
XLVII. v. J. 1791 den 28. April. Die Rettung verunglückter Personen betr.
XLVIII. v. J. 1791 den 6. Juny. Das Verbot mit brennenden Fackeln nicht über die Brücken oder nahe bey den Mühlen zu paßiren betr.
XLIX. v. J. 1791 den 7. Juny. Vorkehrungen bey Wassers Gefahren, wie auch das Baden in der Donau betr.
L. v. J. 1792 den 6. März. Die Trauer wegen des tödtlichen Hintritts Ihro Kaiserl. M. Leopoldi II. betr.
LI. v J. 1793 den 17. Jan. Das Verbot der Hazardspiele betr.
LII. v. J. 1793 den 25. März. Die Huldigung Sr. Kais. Maj. Francisci II. betr.
LIII. v. J. 1793 den 22. August. Das Verbot geheimer Verbindungen und Gesellschaften betr.
LIV. v. J. 1794 den 22. December. Aufruf, die Errichtung einer eigenen Reluitions Kassa betr.
LV. v. J. 1795 den 22. Januar. Das Verbot die Hazardspiele betr.
LVI. v. J. 1795 den 23. April. Die Niederlage der Kirchweyhgüter betr.
LVII. v J. 1795 den 18. August. Das Verbot geheimer Versammlungen, Verbrüderungen und Bündniße besonders über Regiments Gegenstände betr.
LVIII. v. J. 1795 den 23. October. Die Gleichstellung des Weinumgelds vom Haustrunck mit dem Umgeld der Wirthe und Weinhändler betr.
LIX. v. J. 1796 den 3. Juny. Die Besetzung der abgängigen brgl. Offizierstellen betr.
LX. v. J. 1796 den 29. July. Die Entfernung der sich hier aufhaltenden Franz. Emigrirten betr.

LXI.

LXI v. J. 1797 den 6. April. Die Hochfürstl. Karl Taxische Allee betr.

LXII. v. J. 1797 den 27. Nov. Die Abtragung der rückständigen Steuern betr.

LXIII. v. J. 1797 den 6. December. Das Gelddeponirungsunternehmen des Philipp Jakob Martin betr.

LXIIII. v. J. 1797 den 9. December. Das Gelddeponirungsunternehmen besagten Martins betr.

LXV. v. J. 1798 den 20. Februar. Die gute Verwahrung der Kellerfenster mit paßenden Läden und Mist betr.

LXVI. v. J. 1798 den 3. August. Die Verweigerung des denen Französ. Emigrirten über 24 Stunden zu gestattenden Aufenthaltes allhier betr.

LXVII. v. J. 1798 den 5. October. Die Niederlage der Kirchweyhgüter betr.

LXVIII v. J. 1798 den 19. Oct. Den Aufenthalt der Franz. Emigrirten allhier betr.

LXVIIII v. J. 1798 den 23. November. Die Vernachläßigung der Kinderzucht betr.

LXX. v. J. 1799 den 8. Januar. Das Verbot der Hazardspiele betr.

LXXI. v. J. 1800 den 24. Februar. Die Hochfürstl. Karl Taxische Allee betr.

LXXII. v. J. 1800 den 3. July. Vorsorge und Verordnung bey eintretender Kriegsgefahr betr.

LXXIII. v. J. 1800 den 20. July. Die Bezeichung der Quartierbillets in der Franz. Kanzley betr.

LXXIIII. v. J. 1800 den 22. July. Die Bestimmung dessen, was jeder Quartiersvater seinen Franz. Soldaten an Brod, Fleisch, Gemüse und Bier zu reichen hat betr.

LXXV. v. J. 1800 den 4. August. Die wegen der hiesiger Stadt auferlegten Kontribution freywillig zu erlegende Beysteuer und das verzinslich oder unverzinslich zu gebende Darleihen betr.

LXXVI. v. J. 1800 den 5. August. Die Erlegung der Kontributions- und Kopf-Steuer betr.

LXXVII. v. J. 1801 den 22. Januar. Das Verbot, einem Französischen Soldaten in öffentl. Wirthshäusern, Schenken und Kellern nach 7 Uhr Abends weder etwas zu essen und zu trinken, noch sonst einen Aufenthalt zu geben betr.

LXXVIII. v. J. 1801 den 5. Juny. Die Wiederherstellung des Spinn-Instituts und die deshalb zur Bestreitung der Unkosten nöthigen Beyträge betr.

LXXVIIII. v. J. 1801 den 7. July. Die Einreichung der Nachtzettel und Polizeyrapporte betr.

LXXX. v. Jahr 1801 den 12. October. Die Hochfürstl. Karl Taxische Allee betr.

LXXXI. v. J. 1801 den 30. October. Das Tanzen bey Hochzeiten, in Gast- oder Wirthshäusern und Bierkellern betr.

LXXXII. v. J. 1802 den 26. Febr. Das Verbot der Wehr u. Waffen auf Bällen betr.

Decretum I.

Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern und Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Salzburg erlaßene Münzverordnung betreffend.

Demnach ab Seiten Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern und Seiner Hochfürstl. Gnaden zu Saltzburg einer ohnumgänglichen Nothwendigkeit zu seyn befunden worden, eine provisionelle Müntz-Verordnung in Dero Landen ergehen, und hievon auch Einem Wohl-Edlen, Hoch- und Wohlweisen Herrn Cammerer und Rath des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regenspurg die gnädigste Eröffnung thun zu lassen; Als haben Derselbe keinen Umgang nehmen wollen, jedermann von seinen Untergebenen wohlmeynend und ernstlich zu erinnern, allem deme, was in solchem ohne dem schon überall bekannten, auch leichtlich zu überkommenden Müntz-Patent enthalten ist, besonders in Ansehung hiesiger Stadt natürlichen Lage, und des mit denen Chur-Bayerischen Landen beständig habenden Handels und Wandels getreulich nachzukommen, und sich darnach genau zu achten. Decretum in Senatu d. 17. Maji 1754.

De-

Decretum II.

Bekanntmachung des von Sr. Churfürstl. Durchlaucht in Bayern erlaßenen Interims Provisorii in Müntzsachen vom 9. August dieses Jahres betr.

Nachdeme Seine Churfürstl. Durchl. in Bayern in Münz-Sachen ein Interims-Provisorium unter den 9ten hujus in öffentlichen Druck dahin ergehen lassen, daß

Nehmlichen soviel die Ausländische Batzen, halbe Batzen, Weißpfenninge, und ausserhalb des Bayrischen Krayßes geschlagene Kreutzer betrifft, es bey dem vorigen Verruf ein für allemal sein Bewenden also und dergestalten haben, daß gegen die Uebertretter mit Straffe und Confiscation ohnnachläßig verfahren werden solle;

Dahingegen die Kayserl. Chur-Bayrische und Fürstlich-Salzburgische Groschen bey ihrem ehemaligen Valor	à 3 kr.
Chur-Bayrische und Herzoglich-Würtembergische Sechser	- 6 —
Chur-Bayrische und Chur-Pfälzische, dann Marggräfl. Baaden-Durlach und Baaden-Badische Zwölfer	- 12 —
Chur-Bayrische 28iger	- 29 —
Deto 14ner	- 14½ —
Herzoglich-Würtembergische, dann Marggräflich-Anspach- und Bayreuthische halbe Gulden	- 29 —
Deto 15ner Stück	14½ —
Chur-Bayrische halbe Gulden, welche bey dem Antritt Dero Regierung geschlagen worden	- 30 —

 Chur-

Chur-Bayrische neue 10ner Stück	à 12 kr.
Deto 20iger	24 —
Der neue Thaler	2 fl. 24 —
Und so à Proportion auch der halbe und viertel Thaler 1 fl. 12. & respective	36 —
Laub-Thaler	2 fl. 30 —
Ganze Carl d'or, oder 10 fl. Stück, mit Ausschluß der Fürstl. Nassau-Weilburgischen, Hohenzollerischen, und Gräflicher Montfortischer	10 fl. 15 —
Max d'or	6 fl. 50 —
Halbe Deto	3 fl. 25 —
Schild-Louis d'or	9 fl. 50 —
Kayserliche, Chur-Bayrische, Fürstlich Salzburgische und Holländische, doch allerwegen vollgewichtige Ducaten	4 fl. 30 —
Die ungewichtige hingegen seynd ausser allen Cours, und sollen auf die Münz-Statt gebracht werden	
Königliche Französische alte Louis d'or, dann Spanische Pistollen und Doppien	8 fl. — —

bleiben, der Terminus ad quem, wie lange nehmlichen gegenwärtiges Provisionale dauern, aber, als dermalen noch ungewiß, lediglich von dem anhoffenden Erfolg einer gleichmäßigen Entschliessung, offtgedacht Hochlöbl. Reichs-Krayse, abhangen solle, da immittelst sich jedermann gleichwohl selbst im Handel und Wandel darnach zu richten, so hin vor weiterm Schaden und Münz-Verlust

bey allenfalls bevorstehend-abermaliger Devalvation zu præserviren wissen wird. Als hat man auch solches von Seiten Eines Wohl-Edlen und Hochweisen Herrn Kammerer und Raths dieser des H. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg zu hiesiger Bürgerschafft Wissenschafft hierdurch bringen, und dießfalls inzwischen ebenmäßig eine genaue Gleichförmigkeit zu beobachten jedermänniglich erinnern wollen. Decretum in Senatu d. 16. Aug. 1754.

Decretum III.

Kamine, Kindöfen und Feuerstätte in gutem Stande zu halten und fleißig kehren zu laßen.

Obwohlen ein Wohl-Edler Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des H. R. R. freyen Stadt Regensburg, durch verschiedentlich publicirte Decreta, besonders in dem zweyten Titel des ersten Theils der wohlverfaßten neu-revidirten Feuer-Ordnung de An. 1753. hiesiger Burgerschafft wohlmeynend aufgetragen, zu ihrer eigenen und gemeiner Stadt Sicherheit, ihre Kamine, Kindöfen und Feuerstätte in baulich und guten Stand zu halten, selbige fleißig kehren zu lassen, auch, wo ein so andere seyn sollten, bey welchen Gefahr zu besorgen, solche gänzlichen abzuthun, wie ihr auch dieses in der wohlverfaßten Wacht-gedings-Ordnung alljährlich unter gemessenster Verweisung auf den übrigen weitern Innhalt der vorermeldten Verordnungen vorgelesen und aufgetragen wird; So haben jedoch wohl Dieselbe zuverläßig in

in Erfahrung bringen müssen, daß bey verschiedenen Bürgern in ihren Häusern nicht nur dergleichen gefährliche Feuerstätte befindlich seyen, sondern auch bey einigen mit Säuberung derselben höchst-saumselig zu Werck gegangen werde.

Dannenhero Wohlerdannter Herr Kammerer und Rath solch hochnothwendig und nützliche Verordnungen hiemit wiederholen, und deren Nachgelebung gesamter Burgerschafft alles obrigkeitlichen Ernstes, sofort insonderheit die durch die burgerliche Rauchfangkehrer bey Becken, Bierbrauern, Haffnern, Seiffensiedern, im Schmelzhaus und durchgehends, wo tägliche Feuer gebrennet werden, Winterszeit längstens alle vier Wochen, oder auch beschaffenen Dingen nach, alle acht oder vierzehen Tage; des Sommers aber alle viertel Jahr einmal zu bewerckstelligende Kehr- und Säuberung der alltäglich nicht gebrauchenden Feuerstätte anbefohlen haben wollen; wie dann auf daß solches desto gewisser geschehe, gesamte Rauchfangkehrer befehligt sind, bey unausbleiblicher nachdrücklicher Bestraffung, diejenige, welche diesem obrigkeitlichen Geboth die gebührende Folge nicht leisten, behöriger Orten, um gegen sie die verdiente Ahndung vornehmen zu können, unverweilt anzuzeigen. Wo übrigens die Verkehrung der gewöhnlichen Rauchfangkehrer, in ermanglender gütlicher Einverständnüß, nur bey erweißlicher Nachlässigkeit, oder anderen von denen jedes ortigen Herren Wachtverordneten vor erheblich erkannten Ursachen Platz greiffen, auch hinkünfftig die Besorgung die Kehrung derer Rauchfängen und Oefen keineswegs denen Innleuten überlassen, sondern mit selbigen wegen

gen eines billigen Beytrags oder mehrern Zinses sich vergleichen, hingegen die Bestell- und Bezahlung dießfalls von dem Haus-Herrn selbst übernommen werden soll. Decretum in Senatu d. 10. May 1756.

Decretum IV.

Ueber hoher Potentaten Handlungen keinerley Urtheil zu fällen.

Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Regensburg tragen zwar zu Dero gesammten lieben Bürgerschafft und übrigen Innwohnern das gäntzliche Zutrauen, es werden selbige denen so wiederholten Obrigkeitlichen Verordnungen, über Hoher Potentaten Handlungen keinerley Urtheil zu fällen, um so mehr von selbsten nachzukommen, sich eifferigst bestreben; Als ohnehin dergleichen Unternehmungen jederzeit eine höchst straffbare Verletzung der Hohen Häuptern schuldigsten Ehrerbiethung ist. Damit aber jedoch niemand einigerley Unwissenheit vorschützen möge; So finden bey gegenwärtigen in dem Heiligen Römischen Reich sich hervor thuenden Ereignussen vorbesagt Ein Wohl-Edler Herr Kammerer und Rath vor höchst nothwendig, bemerckt Dero Burgerschafft und Innwohnere mehrmahlen alles Obrigkeitlichen Ernstes anzuerinnern, sich alles Urtheilens über die dermahlige Beschaffenheit derer Staats-Sachen im Heiligen Römischen Reich, so wie des Herumtragens neuer meistens ohnehin auf Ungrund beruhender Zeitungen gäntzlich zu enthalten,

und

und vor allem daraus erwachsenden Nachtheil und Schaden Stadt-väterlich zu warnen. Wie dann auch Wohldieselbe jedermänniglich anmit unverhalten lassen, daß in soferne einer oder mehr Ihrer Burger und Innwohner diese wohlgemeynte Verordnung ausser Augen zu setzen sich gelüsten lassen würden, Dieselbe solchen Uebertretern keinerley Schutz, Hülffe noch Anhandgehung angedeihen, sondern vielmehr selbige dem ihnen selbst zugezogenen Schicksal überlassen, auch befindenden Dingen nach, mit Geld-Leibes-und anderer Bestraffung ohnausbleiblich ansehen werden.

Decretum in Senatu d. 1. Octobr 1756.

Decretum V.

Das Ab- und Davontragen des alten Holzes von denen Bauamtsarbeitern betr.

Ein Ehrlöblich Bauamt läßet hiermit an Ihre im Wochenlohn stehende sämtliche Arbeiter, die wohl gemeynte Warnung nochmahlen ergehen, daß selbige das wiederum so gemein werdende Abtragen des alten Holzes, ja sogar das Zerschlagen und Heimschleppen der Scheiter und Schwärtlinge, so oft sie nach Hause gehen, theils öffentlich und ohne alle Scheu, theils bedeckt, auch auf den Wägen und andern dergleichen Gelegenheiten, (wodurch dem Publico ein mercklicher Verlust zuwächset,) von selbst einstellen, oder unfehlbar gewärtig seyn sollen, daß, wenn jemand sich dießfalls etwas zu Schulden kommen laßen, und was mehrers, als einem oder dem andern aus seinen gewißen Ursachen an alten Spreissel-Holz, (so aber

aber beym Feuer-Abend der Visitation unterworfen seyn soll,) gutwillig zu gönnen, entweder selbst oder durch die seinige ja wohl durch die dritte Hand veruntreuen sollte, die schleunige Abdank- und befindenden Dingen nach, weitere Bestrafung gewiß erfolgen werde. Wie denn auch dem An. 1751 herausgegebenen Oberherrlichen scharfen Decret, besonders gegen die Auswärtige, und die sonst nichts im Ober- und Unter-Wörth zu thun haben, sich aber theils mit Abschälung der Baum-Rinden, theils Entwendung allerhand Bau-Materialien, in großen und kleinen, einigermaßen strafbar machen, hierdurch im geringsten nichts derogirt, sondern der Obrigkeitlichen Ahndung lediglich überlaßen wird.

Damit sich nun der Unwißenheit halber niemand zu entschuldigen habe, so ist diese wohlgemeynte Erinnerung zu allem Ueberfluß, den 13. May dieses 1757. Jahres, bey der Zahlung öffentlich verlesen, dann zu jedermanns Wißen und Nachachtung an denen dazu erkießten Orten und Stadt-Thoren zu affigiren, beliebt worden. Actum ut supra. Bau-Amt Regensburg.

Decretum VI.

Warnung, alles ohnzeitigen Urtheilens und Redens von großer Herrn Handlungen und Staatssachen, so wie auch des nächtlichen Lermens sich zu enthalten betr.

Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Regensburg, können nicht umhin, gesammt hiesiger

Burgerschafft und Dero Untergebenen hiedurch zu wissen zu machen, welchergestalten Sie Sich den gantz unerwarteten äusserst mißfälligen Vorwurf machen lassen müssen, ob sollte von einigen Ihrer Burgerschaft und Jurisdictions-Untergebenen gegen Kayserliche Majestät und Dero allhier subsistirenden Höchstansehnlichen Herrn Principal-Commissarii, Hochfürstliche Durchlaucht, neuerlich solche Reden ausgestossen, auch derley Zettul ausgestreuet worden seyn, welche keineswegs mit der resp. aller- und unterthänigst schuldigsten Devotion, Respect und Obliegenheit übereinkommen, vielmehr die äusserste Verabscheuung, Indignation und Bestraffung verdienen.

Indeme aber Eingangs gedacht Denenselben die Vernehmung dergleichen höchst-sträflichen Vergehung äusserst zu Gemüthe dringen, und dannenhero deren Grund oder Ungrund in sichere und zuverläßige Erfahrung bringen wollen. Als wird deren richtigen Entdecker hiemit eine Belohnung von Funfzig Reichsthaler als ohnfehlbar zugesaget, und übrigens hiesige Burgerschafft und Untergebene nochmahls wohlmeynend und treulich erinnert und gewarnet, sich alles ohnzeitigen und ohnedem über ihren Begriff steigenden Urtheilens und Redens von grosser Herren Handlungen und Staats-Sachen zu enthalten, auch statt der in der großen Welt vorgehenden Neuigkeiten sich vielmehr einig und allein um die Geschäffte ihres in das kleine eingeschränckten Beruffs und Arbeit zu bekümmern, und dabey zu bestehen, zugleich alles nächtli-

lichen Schwärmens und Lermens sich zu enthalten, oder andern dabey Gesellschafft zu leisten, mithin sich einer denen Rädelsführern gleichen Bestraffung schuldig, und unterwürffig zu machen, ansonsten aber sich dießfalls hierunter bey ohnausbleiblicher geschärfftester Geld- und Leibes-Straffe, nach dem erst unter dem 1sten October. verflossenen Jahrs ergangenen Obrigkeitlichen Decret gemessenst zu richten, und demselben in allen Stücken genauest nachzukommen.
Decretum in Senatu d. 26. May 1757.

Decretum VII.

Die Landmüller wegen genauer Befolgung des Rockenmehlsatzes betr.

Demnach Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Stadt Kammerer und Rath mißfällig vernehmen müssen, daß von denenjenigen auswärtigen Müllern, welchen ihr Rocken-Mehl anhero zu bringen, und an denen gewöhnlichen Wochen-Märckten in dem jederzeit an die aufgestellte Tafel zur männiglichen Wissenschaft angeschriebenen billigen Satz zu verkauffen erlaubet ist, diese Vergünstigung solchergestalten mißbrauchet werde, daß sie sich an den angeschriebenen Satz nicht zu kehren, sondern ihr Mehl willkührlich theuerer zu verkauffen pflegen. Nun aber diese dem gemeinen Wesen zum Schaden und Nachtheil gereichende Ungebühr nicht nachzusehen, noch zu dulten ist: Als wird hiemit nicht allein ihnen herein zu handeln befugten Land-Müllern, sondern auch jedermänniglich, deme daran gelegen, kund und zu wissen gethan, daß ihnen, ermeldten

ten Müllern, keineswegs nachgeschehen werden solle, den Satz im mindesten zu überschreiten, noch auch ihr einmahl herein gebrachtes Mehl wiederum hinaus zu führen, vielmehr so ein- oder der andere erfunden werden sollte, einiges Rocken-Mehl im mindesten höher, als der Mehl-Satz bestimmet, verkauffet, oder einem Abkauffer dafür nicht gelassen zu haben, er um einen Reichs-Thaler von jedem Strich, davon sothaner Abkauffer oder ein anderer, der die Verkauffung im höhern Preiß desselben sehen und hören, auch behörig anzeigen wird, die Hälfte sothanen Reichs-Thalers empfangen solle, bestraffet, und noch seinen übrig habenden Mehl-Vorrath, ohne solchen wiederum aus der Stadt führen zu dörfen, für den angeschlagenen Preiß abzugeben, angehalten werden solle. Auch im Fall sie Müller, durch oben determinirte Straffe sich noch nicht von öfterer Ueberschreitung dieser Ordnung abhalten lassen würden, noch weitere mißbeliebige Mittel gegen sie zu ergreiffen und vorzukehren, vorbehalten bleiben. Decretum in Senatu, den 3. Octobr. 1757.

Decretum VIII.

Die Anstellung besondrer Verordneten auf Löbl. Gr. Stadt Waage wegen Lösung der Erlaubniß- und Passier-Scheine über das zu versendende Gold und Silber betr.

Gleich wie die von Kayserl. Majestät aus preißwürdigst Reichsväterlicher Sorgfalt erlaßene verschiedene Patente in Müntz-Sachen durch öffentliche Anschlagung bereits zu jedermanns Wissen-

schaft

schaft allhier gediehen sind, mithin aus solchen ebenfalls ersichtlich und bekannt ist, was wegen Transports zu Wasser oder Land einig mit gemünzt- oder ungemünzten Gold oder Silber beschwerter Paquets, Kisten oder Fäßer, unter respective Obrigkeitlicher Erlaubniß- und Passirungs-Scheine oder Attestaten allerhöchsten Ortes ausgesprochen und verordnet worden: Also hat Ein Wohledler Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg keinen Umgang nehmen wollen, besonders Verordnete auf Löbl. Gemeiner Stadt Waag-Haus anzustellen, welche dergleichen respective Erlaubniß- und Passirungs-Scheine nach richtiger Vorzeigung des zu versendenden Guths gegen Erlag 6 kr. von jeden 100 fl. ertheilen, die Anzeigen über Obrigkeitliche Attestaten des von auswärts eingelangten Guths aber zu weiterer Bekänntniß aufnehmen werden; wornach sich also jedermann zu richten, und Schaden und Unglück abzuwenden und zu verhüten wißen wird.

(L. S.) Decretum in Senatu, d. 8. May 1760.

Decretum IX.

Die Bekanntmachung des von Kaiserl. Majestät sub dato Wien den 16. August 1759 ergangenen Münz-Patents betr.

Nachdeme vermöge des von Kayserlicher Majestät ergangenen Patentes d. d. Wien, d. 16ten Aug 1759.

Die

Die Königl. Preußische und Chur-Brandenburgische Duplonen, mit der Jahrzahl 1756. Die zwölf Marien-Groschen-Stück, von 1758. Acht gute Groschen-Stück, von 1756. Drittel-Thaler, von 1758. Achtzehen Kreutzer-Stück, von 1753. und 1758. Sechstel-Thaler, oder 15 Kreutzer-Stück, von 1745. 1752. 1756. 1757. Zwölftel-Thaler, oder zwey gute Groschen-Stück, von 1746. 1751. 1752. Gute Groschen, von 1753. 1756. dann gemeine Groschen, von 1753. Auch die mit der Jahr-Zahl 1755. auf Chur-Sächsischen Stempel geschlagene Duplonen.

Vermöge Patentes vom 25sten Aug. 1759.

Die Fürstlich-Anhalt-Bernburgische acht gute Groschen-Stück, von 1759. Vier gute Groschen-Stück, oder Sechstel-Thaler, von 1758. Gute Groschen, von 1759.

Dann Patentes vom 3ten Nov. 1759.

Die Gräflich-Montfortische Sechstel-Thaler, von 1758.

Weiteren Patentes sub eodem die & anno.

Die Fürstlich-Hildburghausische zwey Drittel, von 1758. Und verschiedentliche Sechstel-Thaler, mit eben dieser Jahrzahl.

Und fernern Patentes sub eodem.

Die Fürstlich-Oettingische zwey Drittel, von 1759. Auch 12 und 6 Kreutzer-Stück, von eben dieser Jahrzahl. Auch Patentes vom 6ten Nov. 1759.

Die Gräflich-Neuwiedische Sechstel-Thaler, von 1756. Vermöge

Patentes vom 29sten Jan. 1760.

Die Stadt Dortmundische Sechstel-Thaler, von 1758. Dann

Pa-

Patentes vom 7ten Febr. 1760.

Die Stadt Nürnbergische fünf Kreutzer-Stück, von 1755. und 1759. Und Kreutzer, von 1758. und 1759.

Ferner sub eodem

Die Gräflich-Montfortische sechs Kreutzer-Stück, von 1759. Und Kreutzer, von 1758.

Weitern Patentes vom 4ten Martii 1760.

Die Fürstlich-Braunschweigisch-Wolffenbüttlische Sechstel-Thaler, von 1748. 1751. 1753. 1754. 1755. 1756. 1757. 1758. Zwölftel-Thaler, oder zwey gute Groschen-Stück, von 1747. 1748. 1749. 1751. 1752. 1755. und gute Groschen, von 1757.

Patentes vom 27sten Martii 1760.

Die Gräflich-Hanau-Lichtenbergische Sechstel-Thaler, von 1758.

Patentes sub eodem die & anno.

Die Fürstlich-Fuldaische Sechstel-Thaler, von 1757. 1758. 1759. Zwölf Kreutzer-Stück, von 1759. Sechs Kreutzer-Stück von 1759. Vier Kreutzer-Stück, von 1758. Sechs Pfennig- und drey Pfennig-Stück, von 1759.

Und abermals unter besagten 27sten Martii h. a.

Die Gräflich-Wiedrunklische Sechstel-Thaler, und zwölf Kreutzes-sechs Kreutzer-vier Kreutzer-Stück, Groschen-und Kreutzer, sämmtlich von 1758.

Auch ferners unter diesem Dato.

Die

Die Fürstlich, Onolzbach-Sayn-Altenkirchische Sechstel Thaler, von 1755. 1756. 1757.

Besage solch Kayserlicher Patenten, ausser allen Cours, auch auf diejenige, welche mit diesen Geldsorten einigen fernern Handel und Wantel zu treiben sich unterfangen würden, besondere Strafen gesetzet worden: Als haben Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des H. R. Reichs Freyen Stadt Regensburg nicht umhin gewollt, durch Gegenwärtiges jedermänniglich gemessenst anzuerinnern, solch Kayserlichen Verordnungen, welche an dem hiesigen Rathhause öffentlich affigiret sich befinden, allerunterthänigste Folge zu leisten, aus denen beygefügten Abdrücken derer Münzen selbst sich des mehrern zu ersehen und sich vor den ansonst zu befahren habenden Schaden zu hüten.
Decretum in Senatu, den 16ten May 1760.

Decretum X.

Das Verbot der Hazardspiele betr.

Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg haben mißfälligst vernehmen müssen, wie das ihn hiesig wohlverfaßter Wachtgedings-Ordnung und denen im Druck erschienenen Oberherrlichen Decreten so sehr verbothene muth-

muthwillig- und verderbliche Hazard-Spielen in denen Wirths- und andern öffentlichen Häusern seit einiger Zeit mehr als jemals überhand genommen, und besonders von jungen Leuten, und theils Handlungsdienern, auch sogar Lehrjungen mit Hintansetzung aller Scheu und Ehrbarkeit, aufs höchste getrieben werde; hiezu aber öfters von Caffée- und Weinschenken und andern Gästgebern selbst aus allerley unerlaubten Absichten Anlaß und Unterschleif gegeben werde. Nachdem nun aber mehr als zu wohl bekannt, und die öftere Erfahrung bezeuget, in welche gefährliche Folgen, Veruntreuung und andere Laster dergleichen leichtfertiges Spielen hineinziehe, und in allewege sehr daran gelegen ist, daß durch gute Policey und Ordnungen alle Gelegenheit zu dergleichen Excessen vermieden und abgeschnitten werde; als wollen Wohlgedachter Herr Kammerer und Rath sämmtlichen Caffée- und Weinschenken und andern Gastgebern hiemit nachdrücklich anbefohlen haben, daß sie hinführo bey ernstlicher und besonders unabläßiger Gefängniß-Strafe, welche sowohl den Wirth als den Gästen, so oft sie darob betreten werden, zuerkannt werden wird, alle Glücksspiele mit Würfeln und Karten, und wie sie immer Nahmen haben mögen, abstellen, und auf keinerley Weise mehr gestatten, vielmehr die dergleichen unerlaubten Zeitvertreib suchenden Gäste auf das Obrigkeitliche Verboth schlechterdings verweisen, und diese sich demselben gebührend fügen sollen; wie dann widrigenfalls die hiesiger Jurisdiction unterworfenen Renitenten und Uebertreter solcher Obrigkeitlichen Verordnung mit desto schärferer Ahndung unfehlbar angesehen, und nach Befinden sogleich durch die Wache aufgehoben werden sollen. Nicht weniger

soll

soll eben diese Verfügung auch auf andere Orte, ausser den öffentlichen Gasthöfen und Wirthshäusern, in ihrem völligen Umfang erstrecket, und gleiche Obrigkeitliche Bestrafung wider die Contravenienten, welche irgends heimliche Schlupfwinkel zu solchem Unfuge zu erwählen sich würden gelüsten lassen, auf das ernstlichste vorgekehrt werden. Wornach sich männiglich zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Decretum in Senatu d. 20. Jan. 1764.

Decretum XI

Das Pferdeeinschreiben und die dabey zu entrichtende Gebühr und Abgabe betr.

Nachdem einige Zeithero bey den allhiesigen Wirthen, Bierbräuern Lehnrößlern, Kutschern, Stadtbauern und andern Bürgern, auch Innwohnern und Frembden, die Pferde mit Zuziehung unqualificirter und hierzu ganz und gar nicht bestellter Personen, folglich mit Vorbeygehung des geschwornen Pferd-Einschreibers, in denen Häusern Pflicht- und Ordnungswidrig hingegeben, vertauscht, ge- und verkaufet, dadurch aber gemeiner Stadt Gefälle sehr geschmälert, und das Einschreib-Geld zu vielmalen entzogen worden; Als fügen aus Befehl Eines Wohledlen und Hochweisen Herrn Stadtkammerer und Raths Tit. Herr Hansgraf und Assessores E. E. Hansgerichts hiemit jedermänniglich zu wissen, und wollen, das forthin ein jeder Burger und Innwohner, von und bey deme die Pferde oder Roße ge- oder verkau-

kaufet, vertauschet und hingegeben werden, zu solchen Pferd- oder Roßkauf und Tausch nach dem jedesmal angeordnet- und geschwornen Pferd-Einschreiber (so dermalen N. N. ist,) schicken, den Kauf und Tausch in seinem Beyseyn machen, und schliessen, auch ihm daselbst, er werde dazu erfordert, oder nicht, nichts destominder von jedem Gulden, Kaufer und Verkaufer, ohne Unterschied der Personen, einen Kreuzer, und also jeder Theil zween Pfenninge geben sollen. Daferne aber bemeldter Einschreiber nicht allezeit bey dem Kauf oder Tausch gegenwärtig seyn könnte, alsdann derjenige, bey dem der Kauf oder Tausch geschehen, an statt des Pferd-Einschreibers das Einschreibgeld, wie oben angezeiget, fordern und einbringen, und solches alsobald dem geschwornen Einschreiber überantworten und zustellen solle, welcher dann folgends bey seinen obhabenden Pflichten gehalten ist, alles eingehende Geld in eine Büchse zu legen, und Quatemberlich in E. E. Hansgericht getreulich zu überliefern. Im Fall aber jemand solch unserer von je her eingeführten, und nur seit wenig Jahren durch oberwehnt sich selbst, keineswegs aber von Hoher Obrigkeit authorisirte Leute, infringirt werden wollenden Verordnung sich nicht fügen, sondern weiters dargegen ungehorsamlich bezeigen und widersetzen würde, der soll Gmr. Stadt in E. E. Hansgericht acht Rthr. Strafe zu geben verfallen, oder, nach gestalten Verbrechen, noch ernstlichere und mehrere Strafe gewärtig seyn. Darnach nun wisse sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten.

Regensburg den 24sten May 1764. (L.S.) Hansgrafen-Amt allda.

De-

Decretum XII.

Die Räumung der Miststätte und Ablaßung des Adels zu bestimmter Zeit betr.

Nachdem ein Wohledler Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. R. Reichs Freyen Stadt Regensburg in mißfälligste Erfahrung bringen müssen, welchergestalten, bey Räumung trockener Miststätte, gar vielfältig ein solch unleidentlicher Geruch und Gestank verursachet wird, welcher nicht nur verschiedene Gassen weit sich ausbreitet, sondern auch der bey Wegbringung desselben von denen Wägen abtropfende s. v. Unflat zu noch grösseren Unlust und Abscheu männiglich gereichen muß, hiezu aber die Nachläßigkeit derjenigen, welche in ihren Häusern mit trockenen Miststätten versehen sind, nicht wenig beyträgt, indem sie ihrem Gesinde und Innwohnern das häufige Eingiessen allerley Gewässers in selbige verstatten, diesem aber so gemein werdenden scheuslichen Unwesen allerdings Ziel und Maaß zu setzen ist: Als wollen besagt ein Wohledler Herr Kammerer und Rath gemessenst und auf das erstlichste hiedurch anbefehlen, daß diejenigen, welche ihre trockene Miststätte in gebührenden Stand erhalten, solche, wie bereits in dem unter d. 17ten Junii 1746. ergangenen Oberherrlichen Decret enthalten ist, bey anbrechenden Tag, und nur Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, räumen, und den Dung, damit selbiger nicht auf den Strassen liegen bleibe, sogleich wegbringen lassen sollen, bey 4 Reichsthaler Strafe. Diejenigen aber, welche trockene Miststätte besitzen,

in

in welche, bey ermangelnden Ablauf, Dachwasser fället, oder welche je ihrem Gesinde und Innwohnern das Eingiessen allerley Gewässers nicht verwehren wollen, sollen schuldig und gehalten seyn, die fließige und unsaubere Materie durch den Wasenmeister, um die demselben vorgeschriebene Zeit, wegbringen zu lassen, und hat erdeuter Wasenmeister den Befehl, Obacht zu haben, und sofort hievon die gebührende Anzeige zu thun, wo dergleichen nasse Materie über die Strassen geführet, oder derley stinkender fliessender Unflat aus denen Häusern auf das Pflaster gegossen und getragen wird, damit von denen diese bereits d. 3ten Martii 1701. und d. 1sten Febr. 1706. ergangene Verordnungen Ueberschreitenden, die gesetzte Strafe von 6 Reichsthalern beygebracht werden könne. Und da einige Grundstücke berechtiget sind, f. v. Adelhüllen zu haben, die Ablassung besagten Adels aber jedennoch vielen üblen Geruch nnd Unlust verursachet, so soll solche Adel-Ablassung Sommers um 3 Uhr, und Winters um 4 Uhr, Morgens, geschehen, bey Strafe 4 Reichsthaler. Wie dann auch sämmtliche Wachtknechte gemessenst angewiesen werden, genaue Obsicht zu haben, daß dieser Verordnung behörige Folge geschehe; dahero sie von denen Contravenienten sogleich bey E. E. Hannßgerichte die Anzeige zu machen, zu ihrer Belohnung aber den vierten Theil der eingetriebenen Strafe zu gewarten haben. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor ohnnachläßiger Strafe zu hüten hat.

Decretum in Senatu d. d. 9ten Julii 1764.

De-

Decretum XIII.

Den von Maurer- und Zimmergesellen eigenmächtig erhöhten Tag- und Arbeits-Lohn betreffend.

Nachdeme E. E. Hannßgericht mißfällig in Erfahrung bringen müssen, daß die Maurer- und Zimmer-Gesellen, der von Einem Hoch-Edlen uud Hochweisen Herrn Kammerer und Rath allhier in Druck publicirten Tax-Ordnung vom 4ten Jul. 1727. schnurstracks zuwider, ein höheres Tag- und Arbeits-Lohn, als bishero pr. 25 Kr. üblich gewesen, denen Bau-Herren mit Importunität abzwingen, und sich einen erhöheten Tax ad 30. und auch wohl mehrere Kreutzer, höchst strafbar zueignen wollen; Als findet sich selbiges gemüßiget, sowohl denen Bau-Herren als sämmtlichen Maurer- und Zimmer-Gesellen hiemit alles Ernstes zu intimiren, daß, welcher sich ein mehreres Tag-Lohn, als 25 Kr., zu verlangen, oder auch resp. zu geben, unterfangen würde, ohnnachläßig sowohl Geber als Annehmer in 1 Rthlr. Strafe für jede Woche, condemnirt, auch ein jeder Bau-Herr, welcher des andern seine Arbeiter und Werkleute, durch Reichung eines mehreren Lohns, zu entziehen, sich auf eine oder andere Art unterstehet, und überhaupt derjenige, so hierwider handelt, und ein mehreres giebt, ohnnachläßig, vermöge angeführter Oberherrl. Verordnung, um drey Rthlr. gestrafet, und hierinnen niemand verschonet werden solle.

Decretum d. 16. Julii 1764. (L.S.) Hannßgericht Regensburg.

De-

Decretum XIIII.

Die Abschaffung derer Mißbräuche bey den Handwerkern betr.

Demnach von Jhro glorwürdigst-regierenden Römisch-Kayserl. Majestät, FRANCISCO Imo, der allergnädigste Befehl d. d. 4ten August. 1764. ergangen, daß auf den wirklichen Vollzug des nach dem allgemeinen Reichsschluße von weiland Jhro Kayserlichen Majestät, Karl dem 6ten, glorwürdigsten Andenkens, allschon den 16ten Augusti, Anno 1731. durch Kayserliche Patentes im Reiche kund gemachten Edicts, die Abschaffung derer Handwerks-Mißbräuche betreffend, mit aller Obsicht und Strenge gehalten werden solle; Als haben zu desto zuverläßigerer allerunterthänigster Befolgung allerhöchstgedachten gnädigsten Befehls, Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg, mehrbesagtes Edict hiermit vom neuen dem Drucke übergeben, solches mit einem vollständigen Register versehen, und jedem Handwerke ein Exemplar davon in die Lade zustellen lassen, mit dem Auftrage, selbiges bey sämmtlichen Jnnungen alle Jahre zu verlesen; wobey allen Künstlern, Professionisten und Handwerkern gemessenst befohlen wird, allen und jeden darinnen enthaltenen Verordnungen um somehr aufs genaueste nachzukommen, als auf sich ergebenden Uebertretungs-Fall die geschärfte Bestrafung und Ahndung unausbleiblich erfolgen solle. Decretum in Senatu Regensburg, den 23. April. Anno 1765.

Dieses Dekret ist dem von neuem abgedruckten Edikte, die Abschaffung der Mißbräuche bey den Handwerkern betr., vorausgesezt worden.

De-

Decret. XV.

Specification derer feinen und gemeinen Waaren, wie selbige allhier in Regensburg denen Schiffmeistern, bey denen ordinairen Fuhren nach Wien, im Schifflohn zu bezahlen, Anno 1708 den 6. Martii Obrigkeitlich verwilliget, Anno 1735 renoviret, und Anno 1765. den 25sten April. neu revidirter publiciret worden sind:

Feine Waaren.

Schaafwolle. Wollene Strümpfe. Tücher. Zeug- oder Harres Waaren. Seiden- Waaren. Seiden Seidener Flor. Sammet. Halbseiden- Waaren. Beschlagen Guth. Feine Kramerey. Buchführerey. Gartengewächse.

Feine Farbwaaren, als Indigo, Cochenille &c. Feine Specerey, Drogherey, worunter Olitäten und Materialwaaren. Uneinballirtes Schaafleder. Gewehr, Klingen, und andere feine Stahlwaaren.

Gemeine Waaren.

Zucker, Koffee. Ordinaire Specerey, als Pfeffer, Ingwer, Anis, Piment, oder Modegewürz, Süßholz, Mandeln. Lebkuchen, Brunellen, gedörtes Obst. Fasten-Waaren, als Stockfisch, Rondfisch, Platteis, Bricken, Käse, Kappern. Gemeine Farbwaaren, Krapp, Sandel und Künrus. Gemeine Kramerey, und Nürnberger Waaren. Bergwaaren, als Zinn, Bley, Schrot, Glette, Allaun, Bleyertz, Schmalten Blech, Salpeter. Fischbein. Karten. Erdengeschirr. Juchten, und anders Leder. Sauerbrunnen. Toback,

in

in Kübeln, Küsten und Fässern. Farbholz, ganz und geschnitten. Wein, in Körben und Küsten.

Der Lohn solcher Waaren ist denen Schiffmeistern, nach dem Sporco-Gewicht, accordiret:

Von feinen Waaren:

Straubing, 12 kr. Viltzhoven, 16 kr. Passau, 18 kr. Lintz, 24 kr. Krembs, 36 kr. Wien 45 kr.

Von gemeinen Waaren:

Straubing, 10 kr. Viltzhofen, 14 kr. Passau 16 kr. Lintz, 20 kr. Krembs, 34 kr. Wien, 40 kr.

Stück Guth, als

Von einer Tonnen Hering, Lax, Lapperdon, und Tonnen Fischschmalz:

Straubing, 25 kr. Viltzhoven, 40 kr. Paßau, 45 kr. Lintz, 50 kr. Krembs, 1 fl. 10 kr. Wien, 1 fl. 25 kr.

Seltzer Küsten, von 50 Krügen:

Straubing, 30 kr. Viltzhoven, 45 kr. Passau, 50 kr. Lintz, 1 fl. Krembs, 1 fl. 45 kr. Wien, 2 fl.

Egerische Sauerbrunnen-Küsten, von 18 großen Flaschen, und dergleichen kleine 18r. drey Küstel für zwey große gerechnet:

Straubing, 15 kr. Viltzhoven, 22 kr. Passau, 25 kr. Lintz, 30 kr. Krembs, 52 kr. Wien, 1 fl.

Wein-

Wein, das Stück Faß, oder zwey Zulasten, für ein Stück Faß:

Straubing, 3 fl. Viltzhoven, 5 fl. Passau, 6 fl. Lintz, 8 fl. Krems, 12 fl. Wien, 15 fl.

Wein, in kleinen Gefäßen, worunter Burgunder, und andere Französische Weine, von langen Eimer:

Straubing, 15 kr. Viltzhoven, 20 kr. Passau, 24 kr. Lintz, 36 kr. Krems, 50 kr. Wien, 1 fl.

Gelb und rothe Erde:

Straubing, 8 kr. Viltzhoven, 10 kr. Passau, 12 kr. Lintz, 15 kr. Krembs, 20 kr. Wien, 24 kr.

Mobilien, Reise- und Bagage-Wägen, und anders großen Platz einnehmendes Gezeug, so den Centner nach nicht kann übernommen werden; desgleichen kleine Colli, die keinen Centner erreichen, sollen mit denen Schiffmeistern, der Billigkeit nach verdungen werden. Hannßgrafen-Amt.

Decretum XVI.

Den tödtlichen Hintritt Ihro Röm. Kaiserl. Maj. Franz des Ersten betr.

Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg

setzet ausser allen Zweifel, daß nicht Dero untergebene sämmtliche Bürger, Schutzverwandte Beisitzer und alle übrige Inwohner, ohne weitläufiges Anführen, allschon in Erfahrung gebracht haben: welchermassen der Allmächtige Gott, nach seinem unerforschlichen allein weisen und unwandelbaren Rath und Willen den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn FRANZ, erwählten Römischen Kayser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Herzogen zu Lothringen und Baar, Groß-Herzogen zu Toscana, Herzog zu Kalabrien, Gelder, Montferrat, in Schlesien zu Teschen, Fürsten zu Charleville, Marggrafen zu Pont à Mousson und Nomeny, Grafen der Provinz Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm und Falckenstein rc. rc. unsern Allergnädigsten Kayser, König und Herrn, nunmehro Allerhöchst-Glorwürdigsten Angedenkens, verwichenen 18 August in der gefürsteten Grafschafft Tyrol Hauptstadt, Insprucḱ, leyder! durch einen ganz unvermuthet und höchstbedauerlichst-allzufrühzeitigen Tod aus diesem Leben abgefordert: Dero alleredelste Seele dessen getreue Vater-Hand bis an jenen Tag seiner herrlichen Zukunft, zur allerseeligsten Vereinigung mit dem Leibe, in ewiger Gnade und Freude pflegen wolle!

Wann dann Wohlgedachte Herren Kammerer und Rath hiebey billig ermessen, daß, gleichwie durch diesen Ihro Röm. Kayserl. Majestät erfolgten tödtlichen Hintritt Dero und des Heil. Röm. Reichs sämmtliche Unterthanen in Beherzigung Ihro

Ma-

Majestät Allerhöchst-glorreichesten zwanzigjährigen Regierung, eine ungemeine Wehmuth und höchstbekümmerliche Traurigkeit empfinden; also auch diese ganze Stadt ihren nunmehro in GOtt ruhenden und bey der Nachkommenschaft in unvergänglichen Ruhm bleibenden allergnädigsten Kayser, König und Herrn, wie im Leben, also auch im Tode, die obliegende allerunterthänigste Verehrung und Devotion zu erweisen schuldig sey; Als ermahnen Sie vorbemeldte sämmtliche Ihre Bürger, Innwohner, Untergebene und Angehörige hiemit ernstlich und wohlmeynend, daß sie sowohl im Herzen, als äusserlich mit anständigen Betragen, ihr geziemstes Beyleid und innigste Traurigkeit bezeigen, und eines stillen Wandels und Lebens sich äusserst befleißigen, besonders aber auch zu mehrerer Erweisung ihrer darüber empfindenden Betrübniß, aller üppigen Kurzweil, muthwilligen Jauchzen und Geschreyes auf der Gassen, so Nachts als Tags, auch andern Unfugs und vermeynter Fröhlichkeiten, Ueberflußes im Essen, Trinken und Kleidungen, wie nicht weniger alles Tanzens und der Spiel-Leute auf Hochzeiten, Gastereyen, oder andern Zusammenkünften, sowohl in als ausser der Stadt, bey Vermeidung unausbleiblicher schwerer Strafe, sich gänzlich enthalten, auch sonderlich die Wirthe, Gastgeber, Wein- und Bier-Schenken keine Spiel-Leute gestatten, und die Gäste nicht über die bestimmte Zeit sitzen und zechen lassen, mithin sämmtlich ihr Leidwesen mit der That und öffentlich zu erkennen geben.

Alldieweilen aber auch die unendliche Gütigkeit des Höchsten noch bey Lebzeiten Ihro Höchstseeligen Kaiserl. Majestät

das

das ganze Heil. Röm. Reich, und unter deme auch hiesige Stadt, mit einem Glorwürdigsten Haupt, Römischen König und jetzt regierenden Kayser, den Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigst- und Unüberwindlichsten Kayser und Hrn. Herrn JOSEPH, den Andern dieses Nahmens, unsern Allergnädigsten Kayser und Herrn, bereits mildiglichst versehen und geseegnet, hierdurch viele sonst besorgliche Folgen gütigst verhütet, und uns die Fülle seiner Gnade erwiesen; Als wird männiglich solch väterliche göttliche Fürsehung, Treue und Wohlthat mit schuldigster Dankbarkeit zu erkennen, für Allerhöchstbemeldte Kayserliche Majestät, Dero langes Leben, beständige Gesundheit, immerwährenden Flor und Höchstbeglückte Kayserliche Regierung, auch Erhaltung des theuersten Friedens und allgemeinen Wohlstandes herzinnigst zu bitten, seiner obhabenden Pflicht und Schuldigkeit gebührend nachzukommen, und dieser Oberherrlichen Verordnung gemäß sich zu bezeigen wissen.

Decretum in Senatu d. 9. Sept. 1765.

Decretum XVII.

Die von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern sub dato 20 Jan. 1766 ergangene Münz-Verordnung betr.

Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Bayern haben unterm 20. Jenner dieses 1766. Jahrs folgende Verordnung in Münzwesen ergehen lassen: Schematismus, welchergestalten die hernachbenannte Gold- und Silber-Münz-Sorten in hiesigen Churlanden, vom 7. Februarii anfangend, coursiren sollen.

Gold-

Gold= Sorten.

NB. Solle ein Stuck nach dem ord. 60 Gran schweren Dukatengewicht wägen.

Dukat.	Grän.		fl.	kr.
2	46	Ein ganze Carld'or, mit Ausschluß der Montfort= Nassau= Weilburg= Hohenzoller= Baaden Durlach= und Waldeckischen = =	10	42
1	23	Halbe deto = = = = = =	5	21
	41 ½	Viertel deto = = = = = =	2	40 ½
1	53	Maxd'or = = = = = = =	7	8
	56 ½	Halbe deto = = = = = =	3	34
1		Kremnitzer Dukaten = = = = =	4	52
1		Kayserliche, Churbayerische, Salzburgische, und andere, nach dem Schrot und Korn ausgemünzte vollwichtige Dukaten = =	4	48
1		Holländische, auch vollgewichtige, deto = =	4	45
1		Zechini und Gigliati, oder Florentinische Dukaten	4	52
2	20	Königlich=Französische Schild=Louisd'or =	10	24
2	20	Sonnen=Louisd'or = = = = =	10	10
3	53	Doppelte Louisd'or = = = = =	16	48
1	55	Einfache Louisd'or und Doppien = =	8	24
7	44	Spanische Doppien = = = = =	33	36
3	52	Doppelte deto = = = = = =	16	48
1	56	Einfache deto = = = = = =	8	24
3	11	Ganze sogenannte Souverainsd'or = =	14	10
1	35 ½	Halbe deto, oder einfache = = = =	7	5

Da

Da obige Gold-Sorten, beforderist die Carl- und Max-d'or, dann die Französische Louisd'or und Spanische Doppien, meistentheils an dem Gewicht zu gering erfunden werden, so seynd bey dem Dukaten vor jedes abgängige Grän 5, und bey denen übrigen Gold-Sorten 4 kr. abzuziehen, jene aber, welche über 4 Grän caliren, in die Chrfürstl. Münzstatt zu liefern, und über obigen Abzug von jedem Stuck Dukaten 4 kr., bey denen übrigen aber 6 kr., für den Schlagschatz und Ummünzungs-Kosten, zu vergüten.

Silber-Sorten.

	fl.	kr.
Kayserliche, Churbayrische, Salzburgische, und andere neue Conventionsmäßig ausgeprägte Thaler	2	24
Deto Gulden	1	12
Königlich-Französische Kronen- und neue oder sogenannte Laubthaler	2	40
Halbe deto	1	20
Alte Französische Thaler, oder Louisblanc	2	16
Halbe deto	1	8
Alte Churbayerische halbe Gulden		30
Alle Conventions-mäßig ausgemünzte ganze Kopfstücke, mit Ausschluß der Gräflich-Montfortischen		24
Halbe deto		12
Churbayerische seit Anno 1747. ausgeprägte Zwölfer		11
Churbayerische Sechser, oder Doppel-Groschen,		6
Kayserl. und Churbayerische Land-Groschen		3

Chur-

Churbayerisch- Salzburgisch- Würtembergisch- Augspurg- und Regenspurgische alte Landmünzen, wann solche nicht abgenutzt, und ausgewogen seynd		2 $\frac{1}{2}$
Kayserliche und Churbayerische Kreutzer		1

Die Churbayerische bishero aus Silber, nunmehro aber auch aus Kupfer ausgeprägt werdende zwey- und ein Pfennig Stücke, und Heller, behalten auch hinführo den Werth von $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ Kreutzer; dahingegen alle dergleichen frembde kleine Scheid- oder Kupfer- Münzen in Conformität der vorhin gnädigst emanirten Generalien, bey Strafe der Confiscation, ausser Lands gehalten, und nicht angenommen werden sollen.

Nicht minder bleiben alle übrige auswärtige nicht Conventions- mäßige Sorten, und Schiedmünzen, mit Einschluß derer in dem Fränkischen, und andern Craysen, neu- ausgemünzten sogenannten Conventions- Sechsern, Groschen und Kreutzer noch, wie vorhin, vollkommen verruffen, und ausser Cours gesetzt.

Damit aber der höchstschädlichen und sträflichen Einführung, und hieraus erfolgenden Häufung der Schiedmünzen mit Nachdruck gesteuret, und abgeholfen werde: So wollen Ihro Churfürstl. Durchlaucht ꝛc. ꝛc. hiemit gnädigst, jedoch in gemessenem Ernst, daß hinfüran alle in Höchst- Dero Churlanden vorfallende Zahlungen, welche 10 fl. und darüber betragen, in harten und Conventions- Sorten geschehen, mithin niemand gehalten seyn solle, sich in diesem Fall mit Schied- oder anderen ausser Cours gesetzten ringhaltigen Mün-

Staatl. Bibliothek Regensburg

Münzen bezahlen zu lassen: Die Churbayerische Zwölfer allein ausgenommen, welche um 11 Kreutzer auch in großen Zahlungen, gleich den Conventions-Münzen, angenommen werden sollen, weil man selbe auf der Münzstatt gegen Conventions-Sorten auszuwechseln erbiethig ist. München, den 20. Jenner Anno 1766.

Ex Commissione Serenissimi Dñi Dñi Ducis, & Electoris speciali.

(L.S.) Franz Carl Piendl, Churfürstl. Hofraths-Secretarius.

Wann nun bey Reichskundiger hiesiger Stadt Beschaffenheit, in Ansehung des unentbehrlichen Handel und Wandels mit denen Chur-Bayerischen Landen allerdings nöthig seyn will, dieser Churfürstl. Verordnung einstweilen bis auf künftig von Kayserl. Majestät und gesammten Reichs erfolgenden weiteren Schluß beyzutreten, und ein gleiches auch hiesigen Orts zu setzen und ordnen; So haben ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath sothanen Churfürstl. Schematismum jedermann wißlich machen- und zu deren Nachricht gegenwärtiges publiciren zu lassen resolviret, auch annebst verordnen wollen, daß bis auf künftigen 7 Februarii sammtlich vorstehende Geld-Sorten in den unabgewürdigten Fuß in Handel und Wandel angenommen werden sollen. In Senatu Regensburg, den 27sten Januar. 1766.

De-

Decretum XVIII.

Die Huldigung Sr. Kaiserl. Maj. Joseph des Zweiten betr.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste, und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr JOSEPHUS II. Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem König, Mitregent und Erbthronfolger derer Königreiche Hungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog von Toscana ꝛc. ꝛc. ꝛc. unser Allergnädigster Kayser und Herr, die gewöhnliche Huldigung von hisigem Ihro Kayserlichen Majestät allerunterthänigst- und treu-devotesten Kammerer und Rath, nebst gesammter Burgerschaft, nunmehro einnehmen zu lassen, allergnädigst entschlossen sind; Zu welchem Ende der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr ALEXANDER FERDINAND, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Tour und Taxis, Graf zu Valsassina, Freyherr zu Impden, Herr der Freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch der Herrschaften, Demmingen, Marktischingen, Truggenhofen Balmershofen und Meußegen, der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vliesses, beyder Römisch-Kayserl. Majestät Majestät wirklich Geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigter Höchstansehnlicher Kayserlicher Principal-Commissarius, wie auch Erb-Ge-

ne-

neral- und Obristpostmeister im Heil Römischen Reich, Burgund und denen Niederlanden ꝛc. in Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Namen Sich die erforderliche Huldigungspflicht wirklich abschwören zu lassen, die gnädigste Commission erhalten, Höchstermeldt Se. Hochfürstl. Durchl. zu solcher feyerlichen Handlung den acht und zwanzigsten dieses Monats zu ernennen gnädigst geruhet haben; Als lassen Ein Wohl-Edler und Hochweiser Herr Kammerer und Rath Dero sämmtlichen getreuen lieben Burgerschaft hiermit Obrigkeitlich bedeuten, und bey Vermeidung ernstlicher Strafe anbefehlen, daß ein jeder derselben an besagtem Tage, Vormittag gegen 10 Uhr, mit seinen saubern und feiertäglichen Kleidern angethan, in Mantel und Degen, auf dem seiner Wache sonst angewiesenen Platze sich einfinden, hernach um halb eilf Uhr auf den Platz bey St. Emmeram vor Sr. Hochfürstl. Durchl. dermalige Residenz in geziemender Ordnung sich begeben, daselbst nach der von dem Herrn Stadt-Hauptmann zu veranstaltenden Anweisung Stand und Stelle nehmen, darinn sich stille und ehrbar halten und bezeigen, auf dasjenige, so vorgetragen werden wird, mit schuldigster Ehrerbiethung acht haben, den gewöhnlichen Huldigungseyd, so, wie dessen Vorlesung geschehen wird, mit aufgereckten zween vordern Fingern der rechten Hand, laut und deutlich nachsprechen, sodann das VIVAT JOSEPHUS! auf das hiezu erfolgende Zeichen dreymal frohlockend ausruffen, und endlich, wenn Se. Hochfürstl. Durchl. von Dero Throne Sich wiederum in Dero Zimmer werden begeben haben, in guter Ordnung und bescheidener Stille von dem Platze

der

der Hochfürstl. Residenz sich hinweg und nach Hause verfügen solle; mit beygefügter nachdrücklicher Verwarnung, daß, wofern irgends wider bessers Zutrauen ein oder anderer sich ohngebührlich zu erzeigen, oder dieser Obrigkeitlichen Verordnung durch widersetzlichen Ungehorsam entgegen zu handeln sich gelüsten lassen würde, wider denselben oder dieselbe, wie man denn auf dergleichen Uebertreter besondere Obacht halten zu lassen, nicht ermangeln wird, mit Obrigkeitlicher scharfer Ahndung unnachläßig solle verfahren werden. Wornach sich also jedermann gehorsamlich zu achten, und vor Ihro Kayserlichen Majestät Allerhöchsten Ungnade, dann vor eines Wohl-Edlen Herrn Kammerer und Raths Obrigkeitlicher ernstlicher Strafe zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu den 18. April 1766.

Decretum XVIIII.

Der Stadt Regensburg Ordnung, den Gebrauch des gestempelten oder gesiegelten Papiers betr.

Nachdem Wir Kammerer und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Regensburg, verschiedener bewegender Ursachen halben veranlasset worden, bereits Anno 1708. den 6. April, den Gebrauch des gesiegelt- oder gestempelten Papiers, zu Vermehrung guter Ordnung und des gemeinen Besten, auch Bekräftigung und Beglaubigung, so gericht- als ausser gerichtlicher Handlungen, wie solches besagte Verordnung mit mehrern ergiebt, auch hiesigen Ortes

tes einzuführen: und die Nothwendigkeit erfordert, in selbiger einige Abänderung und weitere Vorsehung zu treffen; Als haben solches gesammt hiesiger Bürgerschaft und Innwohnern, auch denen, die vor hiesigen Foris und Aemtern etwas zu thun, oder zu handeln haben, insbesondere den Advocaten, Notarien und Procuratoren, hiemit bekannt machen, und sie sämmtlich nach folgender Verordnung bey allen und jeden gerichtlich- und ausser gerichtlichen Handlungen, wie die immer genennet werden mögen, und besonders hinnach nahmentlich angeführet sind, sie seyen gleich auf Papier oder Pergament verfaßt, sich gemäs zu halten, und selbiger in allen gebührende Folge zu leisten, alles Obrigkeitlichen Ernsts, und bey Vermeidung der hinnach bemerkten Strafe anweisen wollen.

Setzen und ordnen solchemnach folgendes:

§. I. Alle Instrumenta, die Schänkungen unter den Lebendigen oder des Todes wegen in sich enthalten, die über deren Ausbezahlung oder empfangene Legata ausgestellte Quittungen, ingleichen die Inventaria über Erbschaften, wo kein Noth- Erb vorhanden, und überhaupts alle Documenta, die Causam mere lucrativam in sich fassen, sie kämen denn specialiter in denen nachfolgenden §§is vor, sind, ihrem Betrag oder Summa nach, folgenden Stempeln unterworfen:

	1 fl.	bis	5 fl.	-	3 kr.	Stempel.
über	5 -	—	25 -	-	6 kr.	—
über	25 -	—	50 -	-	12 kr.	—
über	50 -	—	100 -	-	15 kr.	—

über

über	100 =	— 500 =	= 30 kr.	—
über	500 =	— 1000 =	1 fl. = =	—
über	1000 =	— 1500 =	1 fl. 30 kr.	—
über	1500 =	— 2000 =	2 fl. = =	—
über	2000 =	— 2500 =	2 fl. 30 kr.	—

Und sind folglich jegliche weiters in der Summa anwachsende 500 fl. mit einem halben, jegliche 1000 fl. aber mit einem Gulden zu bezeichnen.

§. II. Alle Hauß= und Grundbriefe, Kauf= Mieth= Bestand= Tausch= Vorlehens= Contracte, Pfand= oder unpfandmäßige Verschreibungen und Obligationen, Recognitionen, Bescheinigungen, Quittungen, Spaltzettel, Verträge, Vergleiche, Cessiones, Renunciationes, Reverse, Inventarien, wo Noth= Erben vorhanden, und Theil= Libell sind folgendermaßen zu siegeln:

	5 fl bis	25 fl.	=	3 kr. Stempel.	
über	25 =	— 50 fl.	=	6 kr.	—
über	50 =	— 100 fl.	=	12 kr.	—
über	100 =	— 500 fl.	=	15 kr.	—
über	500 =	— 1000 fl.	=	30 kr.	—
über	1000 =	— 2000 fl.	1 fl.	=	—

Und sollen jede fernere 500 fl. mit 15 kr., jede 1000 fl. mit einem halben Gulden bezeichnet werden.

§. III. Die Heyraths= Notuln, oder Pacta, Geburths= Lehr= Meister= Briefe, Vogtbarkeitszettel und Implorationes pro venia ætatis,

Ab=

Abschied, Copulation-Tauf- und Todtenscheine, sollen mit dem dreyssig Kreutzer-Stempel bezeichnet werden.

§. IV. Alle Urtelsbriefe Bescheidabschriften, sie seyen devinitivæ, oder interlocutoriæ, und bey Rath, dem Consistorio, denen verordneten Wachtämtern, oder denen Gerichten, und nach solcher Instanzen Beschaffenheit in Injurien-Sachen, oder andern Prætensionen, ergangen, die Appellations-Bescheide, Immissions-Zettel-Anschläge, Citationes edictales ad instantiam partium, Testamenta, Codicilla, Fideicommissa, müssen mit einem funfzehen Kreutzer-Stempel bemerkt werden.

§. V. Alle sowohl bey Rath als gesammt dessen nachgesetzten Aemtern und Gerichten einzureichende Supplicationes, Implorationes, Memorialia und Anbringen, die keine Judicial-Fälle betreffen, und extra formam Processus eingereichet werden, mithin meistens res gratiæ belangen; dann die Curatoria, Procuratoria, Mandata, Vollmachten und Gewalt in Procesſ-Sachen, sind mit dem zwölf Kreutzer-Stempel zu bezeichnen.

§. VI. Alle Sätze in Rechten, die Sache sey gleich bey Rath, dem Consistorio, Wachtgerichten, Stadt- und Hannßgericht, oder dem Korngeding anhängig, als Klage, Exceptio, Replic, Duplic, Triplic, Quadruplic cet. Recessus scripti loco oralis, Inspectiones à partibus impetratæ, Zeugschaften, Articuli, Interrogatoria, Justificat- und Confutations-Schriften, Submissiones ad Acta, Schedæ appellationis, Libellus gravaminum, Apostoli, oder wie sie benennt werden

den mögen, sowohl die bey erstbenannten Behörden zu überreichende Producta, als hievon communicirt werdende Abschriften, ingleichen in extrajudicial-Fällen, oder extra formam Processus eingereichete Vollmachten und Gewälte, wie nicht weniger alle Vidimus, Copien, Transumpta, in so ferne nicht das Original einen geringern Stempel hat, als bey welchem Fall nur ein Kreutzer-Stempel erfordert wird, sollen mit dem sechs Kreutzer-Stempel gestempelt werden.

§. VII. Die bey Rath, dem Consistorio, Wachtämtern, gesammt übrigen Gerichten und Aemtern, wie sie Nahmen haben, gesucht und erlangt werdende Extractus Protocolli, ad instantiam partium erstattete Berichte, Attestata, Civilegia, Compaſs, Remiſs, Intercessional- und andere Schreiben, sollen mit dem drey Kreutzer-Stempel bezeichnet werden.

§. VIII. Indeme die in vorbemeldten Fällen bemerkte Stempelung sich nur bloß auf den ersten Bogen des Instruments oder der Schrift erstreckt, so sollen die mehrern Bögen eines solchen Instruments, oder Schrift, so, wie die dazu gehörige Beylagen und Adjuncta, woferne sie nicht unter vorangemerkten Rubris befindlich sind, so, wie alle Sachen, die unter 5 fl. betragen, und über welche nicht bereits besondere Verordnung vorhanden, nur mit dem Kreutzer-Stempel bezeichnet werden.

§. IX. Da es bisweilen geschicht, daß ein Instrument, Contract, Verschreibung, und dergleichen, in duplo, triplo, oder öfters gefertiget wird, sämmtlich aber als Originalia geachtet werden wollen, so

so ist zwar nur ein Exemplar derselben mit dem in dem I und II §. der Summe nach bestimmten Stempelgebühr zu bezahlen, jedoch sind sämmtliche solche Originalien mit dem erforderlichen Stempel zu siegeln, nur soll sodann von den Duplicaten rc. das Drittel der ordentlichen Stempelgebühr bezahlt, besagte Duplicata cet. aber über dieses mit einem besondern Bey-Stempel bemerkt werden.

§. X. Indeme wegen Verschiedenheit der Vorfälle in Löbl. Gmr. Stadt Aemter ein- so andere Special-Verordnungen ergangen sind, so werden selbige hiedurch dergestalt bekräftiget, als ob sie von Wort zu Wort hier mit einverleibet wären.

§. XI. Weilen es mit der Kauf- und Handelsleute Wechsel-Briefen, welche ihnen von auswärtigen Orten zukommen, oder von ihnen von hier an andere Orte versendet werden, wie auch mit denen Fuhr- und Frachtbriefen, eine besondere Beschaffenheit hat, so sollen sie zwar sich des gestempelten Papiers hiezu zu gebrauchen nicht gehalten, in dem übrigen allen aber durchgehends gleich andern sich dieser Ordnung gemäß zu bezeigen, schuldig sey.

§. XII. Ferner sind von der Stempelung befreyet die Causæ pauperum, so ferne, auf erforderenden Fall, die behörige Legitimation zum Armen-Recht erfolget ist; und sind sodann dergleichen Memorialia und Producta, wenn sie auch auf ohngestempeltes Papier geschrieben sind, und übergeben werden, zu acceptiren, und vor gültig zu halten, jedoch, daß in dem Casu, wenn es eine Summa Geldes, oder Geldes werth betrift, und solche zuerkannt und einge-

gehändigt wird, alsdann die Stempelgebühr, gleich von denen hie-von uneximirten, entrichtet werden solle.

§. XIII. Nicht weniger sollen auch die Pässe, Fehden, Sammlungs-Patente und Zettuln, so denen kundbar dürftigen Personen, und wandernden Handwerks-Burschen aus der Kanzley ertheilet werden, Stempelfrey seyn.

§. XIV. Damit es keine Gelegenheit zum Streit gebe, wer in Contracten und Schuldsachen die Kosten der Stempelung zu tragen habe; so soll hiemit verordnet seyn, daß in denen Schuldsachen, zu den Obligationen und Quittungen, derjenige so Geld empfängt bey denen Contracten aber, als Kauffen, Tauschen ꝛc. die Contrahenten zu gleichen Theilen die Stempelgebühr bezahlen, woferne sie sich nicht gütlich eines andern verstehen.

§. XV. In soferne ein und andere Contrahenten, in Hoffnung, daß der unter ihnen geschlossene Contract, oder gepflogene Handlung, nicht kundbar oder vor die Obrigkeit werde gebracht werden, ohnge-stempelte resp. Obligationen, Quittungen, oder andere Urkunden anzunehmen, oder auszugeben, sich vergleichen, und solches nachge-hends offenbar würde, so sollen beide Theile mit einer ohnausbleib-lichen Strafe von jeglich-vorenthaltenem Kreutzer Stempelgebühr, ad 30 kr. belegt wohingegen ein Theil von einer solchen Verheimlichung die behörige Anzeige machen wird, er von solcher Strafe frey; wann aber

aber die Anzeige von einem hiebey gänzlich unbefangenen geschicht, ihme die Hälfte der Strafe gereichet werden.

§. XVI. Würde sich wider besseres Verhoffen jemand unterfangen, einen oder mehr von denen gebrauchenden Stempeln nachzumachen, und Betrug und Gefährde damit zu treiben, so solle sodann wider einen solchen Mißhandler, die in den Rechten verordnete Strafe Criminis falsi vorgekehret werden.

§. XVII. Und indeme diese verneuerte Stempelordnung mit Anfang des künftigen Jahrs, als den 1 Jan. 1768. ihren Anfang nimmt, und von solchem Termin an bey vorstehenden Fällen zu beobachten ist; So hat es zwar bey denen vor solchem Dato errichteten Instrumenten und Documenten, in so weit sie, der alten Stempelordnung gemäß, mit dem erforderlichen Stempel versehen sind, sein Verbleiben; doch in so ferne jemand sich einige Antidatirung zu Schulden kommen lassen wird, so solle mit der in dem XV. §. vest gesetzten Strafe wider ihn verfahren werden.

Wornach sich männiglich zu richten, und vor unausbleiblichen Einsehen und Bestrafung zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu den 17. Nov. 1767.

De-

Decretum XX.

Anweisung, dem von Kaiserl. Maj. unter dem 7. July 1768 erlaßenen Edicte, die Emigrirung Teutscher Unterthanen in fremder Länder betr. unnachläßig nachzukommen.

Nachdem Ihro Röm. Kayserl. Majestät, unser allergnädigster Kayser und Herr, gegen die Emigrirung teutscher Unterthanen, und um derselben so schädliche Auswanderung und Anwerbung in frembde mit dem Heil. Röm. Reich in keiner Verbindung stehende Länder gänzlich abzuhelfen, aus preißwürdigster Reichsväterlicher Sorgfalt, ein Allerhöchstes Edict unterm 7ten Julii dieses 1768sten Jahres erlassen haben: Dessen vollständiger Innhalt durch ordentlichen Anschlag am Rathhauß bereits öffentlich bekannt gemacht worden ist;

Als will Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg, zu allergehorsamster Befolgung des hiebey in einem allergnädigsten Rescript erhaltenen Befehls, und damit niemand einige Unwissenheit vorschützen könne, Dero gesammte Bürgerschaft, und übrige Innwohner, insonderheit aber alle Wirthe und Gastgeber, Schiffmeister, Bothen und Fuhrleute, hiemit nachdrücklichst und gemessenst anweisen, nicht nur dieser allergerechtesten Verordnung unnachläßig nachzukommen, mithin aller dergleichen verbothener Auswanderung, oder heimligen Anwerbung, sich gänzlich zu enthalten, und denen etwan hier oder auswärts sich ein-

fin-

findenden Emissarien und Unterhändlern auf keine Art und Weise an Hand zu gehen, und behülflich zu seyn; sondern auch, wo sie von je einer Uebertretung, oder dem Aufenthalt dergleichen heimlicher Werber, einige Wissenschaft erlangen, davon die ungesäumte erforderliche Anzeige zu machen: Wornach sich also jedermann zu achten, und durch genaueste Befolgung die in dem Allerhöchsten Kaiserl. Edict bestimmte Strafen zu verhüten wissen wird.

Decretum in Senatu den 11ten Aug. 1768.

Decretum XXI.

Den rechtmäßigen Gebrauch der Bürger-Politen betr.

Demnach Ein Wohledler Hoch und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg rc. rc. mißfälligst in Erfahrung bringen müßen, daß die in der verfaßten Wachtgedingsordnung und in verschiedenen Obrigkeitlichen Dekreten, besonders in dem vom 16 Octobr. 1733 wegen des rechten Gebrauchs der Burger-Politen enthaltne umständliche Verordnungen, beym Holzeinkauf dadurch sträflich übertreten worden, daß dergleichen auf bürgerliche Namen gestellte Politen manchmal an unverburgerte, der doppelten Mauthbefreyung unberechtigte Personen wiederum heimlich abgegeben, oder von der von Bürgern auf ordentliche Politen für sich erkauften Holzbedürfniß andern nicht Bürgerlichen Innwohnern ein oder mehrere Klafter käuflich überlaßen; besonders auch die Politen von de-

denen Bürgern nicht selbst, oder durch glaubhafte Personen, mittelst behöriger Requisitions-Zettel, wie jenes Dekret ausdrücklich erfordert, sondern öfters durch fremde Leuthe und Dienstboten bey dem Mauthamte verlangt werden: und hiebey vielerley Gefährde, Unterschleiffe und Verfälschungen vorgehen können.

Als wollen wohlernannter Herr Kammerer und Rath gesammte Burgerschaft hiemit wohlmeynend warnen und erinnern, in Ansehung des rechtmäßigen Gebrauchs derer Politen und der davon abhangenden Befreyung, jene allgemein bekannte Verordnungen in sämmtl. Punkten pflichtmäßig zu befolgen, und allen und jeden Mißbrauch dieser Bürgerlichen Gerechtsame um so sorgfältiger zu vermeiden, als bey Entdeckung in einer Contravention die Uebertreter mit unausbleiblicher ernstlicher Bestrafung angesehen werden sollen; Annebst hat jeder Bürger seinen Angehörigen und Dienstboten, wie auch denen in seinem Hause wohnenden Innleuten und Beysitzern hievon umständliche Nachricht zugeben, und solche nachdrücklich zu warnen, daß keiner bey verfänglicher Ahndung und respectivé Verlust des Beysitzes, weder dergleichen blos Bürgerliche Mauth-Befreyung sich anmaßen, noch zu einem so strafbaren Betrug sich gebrauchen laßen solle. Wornach sich also jeder zu achten und vor Schaden zu hüten wißen wird.

Decretum in Senatu den 12. Julii 1770.

De-

Decretum XXII.

Die Aufhebung des Albinagialrechts zwischen Franckreich und Regensburg betr.

Nous Kammerer & Senat de la Ville Libre & Imperiale de Ratisbonne ſavoir faiſons:

Sa Majeſté Trés Chrêtienne ayant agreé nos trés humbles representations, pour l'abolition du droit d' Aubaine en faveur de nos citoyens & ſujets, par lettres patentes de la teneur ſuivante:

LOUIS PAR LA GRACE DE DIEU ROI DE FRANCE ET DE NAVARRE.

A tous Preſens & à venir Salut!

Les Bourguemaitres & Magiſtrat de la Ville Libre & Imperiale de Ratisbonne Nous ont fait trés humblement repreſenter, que le droit d' Aubaine, exercé jusqu' à préſent contre eux dans Notre Royaume, ne pourroit qu'être trés préjudiciable au grand nombre de Nos ſujets, que le commerce attire frequemment dans leur Ville, & qu'ils étoient reſolûs de laiſſer jouir dorenavant Nos ſujets dans leur Ville & Territoire de la libre faculté de recueillir tous legs, donations, ſucceſſions teſtamentaires ou ab inteſtat, mobiliaires ou immobiliaires, ſitués dans leur Ville & Territoire, ſans que pour raiſon des biens ainſi échûs & acquis ils ſoyent tenus à aucuns droits locaux, ni autres quel-

con-

conques, ſi ce n'eſt au payement du dixieme des ſommes capitales, qu'ils ſont dans l'uſage de percevoir ſur les biens & effets, qui ſont exportés de leur Ville & Territoire, & de traiter Nos dits ſujets tant pour leurs perſonnes, que relativement á leur commerce, de la même maniere, qu'ils traitent actuellement, ou qu'ils pourront traiter dans la ſuite la Nation étrangere la plus favoriſée:

Pourquoi ils Nous ont trés reſpectueuſement ſupplié, qu'en conſideration de ces declarations & du zêle, qu'ils ont marqué en differens tems pour Notre ſervice, ainſi que des bons traitemens, que Nos ſujets ont en toute rencontre éprouvé & par une ſuite de la bienveillance, que Nous leur avons fait resſentir à l'exemple des Roys Nos Predecesſeurs, il Nous plût accorder aux citoyens & habitans de la Ville de Ratisbonne & Territoire l'exemption du droit d' Aubaine, pour en jouir par eux en France comme les regnicoles & Nos propres & naturels ſujets, & pour les en faire jouir efficacement, ordonner l'enregiſtrement de Nos lettres de conceſſion dans toutes Nos Cours de Parlement & autres Nos Cours Souveraines:

A ces cauſes voulant traiter favorablement les dits Bourguemaitres & Magiſtrats, favoriſer & faciliter le commerce reciproque & la communication entre Nos ſujets & leurs habitans, & leur donner une nouvelle marque de Notre bienveillance, & ayant égard à la declaration des dits Magiſtrats, Nous, par grace

ce ſpeciale, de Notre autorité & pleine puiſſance, avons declaré & declarons les dits citoyens & habitans de la Ville Libre & Imperiale de Ratisbonne affranchis & exempts du droit d' Aubaine; Voulons, qu'ils jouiſſent du dit affranchiſſement & exemption pleinement, paiſiblement & perpetuellement dans toute l'etendue de Notre Royaume, & qu'en conſequence ils puiſſent y recueillir ſans aucun trouble ni empechement tous legs & ſucceſſions teſtamentaires ou ab inteſtat, mobiliaires ou immobiliaires, comme les regnicoles & Nos propres & naturels ſujets, en payant à Nous, ou à qui il pourra appartenir de droit, le dixieme de la ſomme capitale, de la même maniere & auſſi longtems, que la dite Ville levera le même droit ſur Nos dits ſujets; Voulons que les citoyens & habitans de la dite Ville ſoient favorablement traités en France pour leurs perſonnes & pour leur commerce, à condition que Nos dits ſujets jouiront dans la dite Ville & Territoire des mêmes exemptions du droit d' Aubaine dans toute leur étendue, ſans être aſſujettis à aucuns droits locaux ou autres, ſi ce n'eſt au payement du dixieme, que la dite Ville eſt dans l'uſage & qu'elle ſe reſerve de percevoir & de lever ſous le nom de droit de detraction ſur les biens & effets, qui ſont exportés de ſon Territoire, comme auſſi que les François ſeront traitées dans la dite Ville & Territoire tant pour leurs perſonnes, que relativement à leur commerce, auſſi favorablement, que les ſujets d'aucune autre Nation étrangere.

Si donnons en mandement à Nos amés & féaux Con-

ſeil-

ſeillers les Gens tenans Nos Cours de Parlement, Chambre des Comptes & Cours des Aides & à tous autres Nos Juſticiers qu'il appartiendra, que les preſentes ils ayent à faire enregiſtrer & le contenû en icelles garder, obſerver & executer de point en point ſelon leur forme & teneur, ceſſant & faiſant ceſſer tout trouble & empechement contraire.

Car tel eſt Notre plaiſir. Et afin que ce ſoit choſe ferme & ſtable à toujours, Nous avons fait mettre Notre Scel à ces dites preſentes.

Donné a Marly le ſix Juillet l'an de Grace mil ſept cent ſoixante & dix & de Notre Regne le cinquante cinquieme.

(L.S.) LOUIS.

Par le Roy
LE DUC DE CHOISEUL.

Si deſirant remplir avec fidelité les engagemens de reciprocité y enoncés, avons donné copies de ces dites lettres patentes à nos departemens de judicature, pour leur ſervir de loi dans les procedures relatives aux cas y expliqués, leur enjoignant l'execution, l'obſervation & l'accompliſſement des promeſſes y exprimées de notre part de point en point.

Avons

Avons en outre ordonné l'impression de ces dites lettres patentes, afin que les cas écheans nos citoyens & sujets puissent se servir de ce titre & reclamer les droits qui en resultent.

Arreté au Senat
le 29. Octobre 1770.

Wir Kammerer und Rath dieser des H. R. Reichs freien Stadt Regensburg machen hiemit zu wissen:

Nachdem es Sr. Allerchristlichsten Majestät gefällig gewesen, unsre allerunterthänigsten Vorstellungen, um Aufhebung des Albinagial-Rechts zu Gunsten unsrer Bürger und Untergebnen, zu begnehmigen, und hierüber nachstehenden Königlichen offenen Brief allergnädigst zu ertheilen:

Ludwig von Gottes Gnaden König von Frankreich und von Navarra.

Allen Gegenwärtigen und Nachkommen Unsern Gruß!

Kammerer und Rath der freien Reichs-Stadt Regensburg haben uns unterthänigst vorstellen lassen, daß das Albinagial-Recht, welches bisher in Unserm Königreiche gegen sie ausgeübet worden, einer Men-

Menge Unsrer Unterthanen, welche Handel und Wandel öfters in ihre Stadt brächte, nicht anders als sehr nachtheilig seyn könnte, und daß sie künftighin Unsern Unterthanen die freie Befugniß zu gestatten entschlossen seyen, alle Vermächtnisse, Schenkungen, durch oder ohne Testament an sie verfallende Erbfolgen, an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, in besagter Stadt und deren Gebiete, zu erheben, ohne, daß diese, wegen der solchergestalt angefallnen und erworbnen Güter, zu irgends einer obrigkeitlichen Abgabe, als allein zu Bezahlung des zehenden Pfennings von dem ganzen Betrage, gehalten seyn sollen, so wie daselbst, von allen aus ihrer Stadt und Gebiet abziehenden Gütern und Habseeligkeiten, solchen zurückzubehalten, hergebracht ist; Daß sie auch Unsre Unterthanen, sowohl für ihre Personen, als in Absicht auf ihr Gewerbe, auf eben die Art und Weise behandeln wollen, als sie dermalen die am meisten begünstigte auswärtige Nation wirklich behandeln, oder künftig behandeln werden:

Weswegen sie Uns auf das ehrerbietigste gebethen, daß in Betracht dieser Erklärungen und des Eifers, welchen sie zu verschiednen Zeiten für Unsern Dienst bewiesen, so wie auch wegen des guten Bezeigens, welches Unsre Unterthanen bey allen Vorfällen daselbst zu verspüren gehabt, dann aus einer Folge der Königlichen Huld und Zuneigung, welche Wir, nach dem Beispiele der Könige, Unsrer Vorfahren, ihnen angedeihen lassen, es Uns gefällig seyn mögte, den Bürgern und Inwohnern der Stadt Regensburg und in deren Gebiete, die Ausnahme von dem Albinagial-Rechte zu verwilligen,

damit

damit sie deren für sich in Frankreich, gleichwie die eingebohrnen, Unsre eignen und natürlichen Unterthanen, sich zu erfreuen hätten, und um sie dessen wirklichen Genusses theilhaftig zu machen, die Einschreibung Unsers Begnehmigungs-Briefes in allen Unsern Parlaments- und übrigen souverainen Höfen zu befehlen:

Aus diesen Ursachen, da Wir vorerwähnten Kammerer und Rath gnädiglich ansehen, den Handel und Wandel zwischen Unsern Unterthanen und ihren Innwohnern befördern und erleichtern, und ihnen einen neuen Beweis Unsrer Königlichen Huld geben wollen, auch in Rücksicht auf die Erklärung besagten Magistrats haben Wir, aus besondrer Gnade, kraft Unsrer Königlichen Autorität und Machtvollkommenheit, erkläret und erklären hiemit, die Bürger und Innwohner der freien Reichsstadt Regensburg von dem Albinagial-Rechte befreiet und ausgenommen; Wollen, daß sie dieser erklärten Befreiung und Ausnahme vollkommen ruhig und immerwährend, in dem ganzen Umfange Unsers Königreichs sich zu erfreuen haben, und daß diesem zu folge sie daselbst ohne einige Widerrede und Verhinderung, alle Vermächtnisse, Schenkungen, durch oder ohne Testament an sie verfallende Erbfolgen, an beweglichen oder unbeweglichen Gütern, wie die im Königreiche gebohrnen, Unsre eignen und natürlichen Unterthanen, erheben sollen und mögen, und zwar bloß gegen Abstattung des zehenden Pfennings vom ganzen Betrag an Uns, oder wem es von Rechtswegen zukommen mögte, nämlich auf eben die Weise und eben so lange Zeit, als besagte Stadt dieses Recht von Unsern Unterthanen nehmen wird; Wollen, daß den Bürgern und

Innwoh-

Innwohnern ermeldter Stadt, sowohl für ihre Personen, als in Betreff ihres Handels in Frankreich günstig begegnet werde, unter der Bedingniß, daß Unsre Unterthanen einer gleichmässigen Befreiung von dem Albinagial-Rechte in seinem ganzen Umfange in der besagten Stadt und deren Gebiete zu geniessen haben, und keinerley andrer obrigkeitlichen Abgabe, als dem Erlage des zehenden Pfennings, welchen die Stadt herkommlich behauptet, und unter der Benennung des Abzuggeldes von allem aus ihrem Gebiete wegziehenden Vermögen zu erheben sich vorbehält, unterworfen seyen, wie auch, daß die Franzosen in benennter Stadt und Gebiete, sowohl für ihre Personen, als in Absicht auf ihren Handel, eben so günstig gehalten werden sollen, als die Unterthanen irgend einer andern auswärtigen Nation.

Befehlen demnach allen Unsern lieben getreuen Räthen in Unsern Parlaments-Höfen, Rechnung- und Steuer-Kammern, und allen Unsern übrigen Gerichtsstellen, welchen es zukommt, diesen gegenwärtigen offnen Brief in ihre Protokolle eintragen zu lassen, desselben Inhalt von Punkt zu Punkt zu beobachten, zu befolgen und zum Vollzug zu bringen, auch alle entgegen stehende Beeinträchtigung und Behinderung aufzuheben und abzuschaffen.

Denn dieses ist Unser Wille. Und damit diese Sache fest und beständig zu ewigen Zeiten verbleiben möge, haben Wir diesem gegenwärtigen offnen Brief Unser Siegel aufdrucken lassen.

Gege-

Gegeben zu Marly den 6ten Julius im Jahr der Gnade 1770 und Unsrer Königlichen Regierung im 55sten Jahr.

(L.S.) Ludwig.

Von wegen des Königs

Der Herzog von Choiseul.

So haben wir, zu getreuer Erfüllung der uns obliegenden gegenseitigen und hierinnen ausgedrückten Verbindlichkeit, Unsern nachgesetzten Aemtern und Gerichten hievon Abschriften ertheilen lassen, mit dem Auftrag, in den dahin einschlagenden Fällen, sich darnach, als nach einem Gesetze genau zu richten, und unsre darinnen enthaltnen Versprechen von Punkt zu Punkt zu beobachten, zu erfüllen und zur Vollziehung zu bringen.

Anbey haben wir verfüget, daß dieser offne Brief durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde, damit unsre Bürger und Untergebne bey vorkommender Ereigniß dieser Rechtsbefugniß sich bedienen, und die daraus erwachsenden Gerechtsamen sich zueignen können.

Geschlossen bey Rath
den 29. October 1770.

Decretum XXIII.

Den zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. in Bayern und hiesiger Stadt den 29. May 1772 abgeschlossenen Vergleich verschiedene Mauthbefreiungen ꝛc. betr.

Wir Kammerer und Rath dieser des H. Röm. Reichs Freien Stadt Regensburg fügen gesammter Bürgerschaft und allen übrigen Untergebenen hiemit zu wissen:

Demnach die wegen verschiedner Mautbefreiungen und andrer Jnkolats-Gerechtsame hiesiger Stadt seit mehrern Jahren vorgewaltete Anstände durch einen, im Namen Jhro ruhmwürdigst regierenden Churfürstlichen Durchleucht in Bayern, mit hiesiger Stadt, unter hoher Vermittelung, den 29sten May dieses 1772sten Jahres abgeschlossnen, auch Tags nachher von Höchstersagt Jhro Churfürstlichen Durchleucht gnädigst begnehmigten und bereits den 1sten dieses Monats zur gemeinsamen Vollziehung gebrachten endlichen Vergleich gänzlich beigelegt worden sind: Als hat jeder Bürger und Untergebner, sowohl in Ansehung der ihme zugehenden Waaren uud Feilschaften, als auch desjenigen, was von hiesiger Stadt aus in- und durch die Churfürstl. Lande gehet und verführet wird, folgende Punkte sich bekannt zu machen, und genau darnach sich zu richten:

1) Daß die bis hieher um hiesige Stadt angestellt gewesne Beimauten zu Jrl, Burgweinting, Prüfening, Kumpfmüll, Gonnersdorf, Ort und Zeitlarn, gänzlich aufgehoben sind;

sind; folglich niemand daselbst mit einiger Abgabe beleget werden mag.

2) Die Beimaut zu Wintzer noch zur Zeit zwar noch beibehalten wird, jedoch daselbst hiesige Bürgerschaft eben so wenig, als zu Stadt am Hof, einige Mauten bezahlen; auch die Marktfeilschaften alda nicht angehalten und von aller Abgabe befreiet gelassen werden sollen; Und hat mithin jeder Untergebner die alsbaldige Anzeige zu machen, wenn er daselbst, oder an einer Stelle jener aufgehobnen Beimauten angehalten, oder mit einer Abgabe beleget werden sollte;

3) Daß alle Markts-Pfennwerthe und Victualien, als da sind: Eyer, Butter, Schmalz, Geflügel, Fische, Krebse, groß und klein Wildpret, Kize, Lämmer, Spanferkel, Hüner, Enten, Gänse, Kapaunen, Tauben, Frösche, Obst, Gemüß, Gärtelwerk, und Erdgewächse, Hülsenfrüchte, als Erbsen, Linsen, Bohnen, und Hiersen, ferner gedörrtes Obst, sodann Getreid, Mehl, und dergleichen, aus den Churbayer- und Oberpfälzischen Landen, und durch selbe ganz frei von aller Abgabe auf die hiesige Märkte passiren: doch solchergestalten, daß den Bayrischen Landleuten auf sothanen Märkten neben denen von Regensburg zu kaufen vorbehalten und unverwehrt bleibe, gleich sie auch mit den erkauften frey heraus passiret werden sollen,

4) daß von andern Landesprodukten, was pro publico Civitatis an Holz, Steinen und dergleichen erforderlich ist, wie auch der Stadt

Stadt Aemter Gilden und Zehenden, ferner der Bürger Weine, Obst und Getreid vom eignen Gewächs, dann die Früchte, Heu und Stroh von Seppenhausen, aus den Churfürstlichen Landen gänzlich frey hieher passiret werden, jedoch unter Vorbehaltung des noch ferner gegen Churfürstliche Kammergüter zu beobachtenden reciproci,

5) daß in Rücksicht auf eine Hochansehnliche Reichsversammlung von jenem Schlachtvieh, welches die Bürgerliche Metzgerschaft zur Consumtion in den Churbayer- oder Oberpfälzischen Landen erkauft, oder durch die Churfürstliche Lande per Transito hieher bringet, keinerley Abgabe zu bezahlen;

6) Daß von allen übrigen in die Stadt gehenden Churbayrisch- oder Oberpfälzischen Landesprodukten, z. E. Getreid, Holz, Heu, und so weiters, gegen die von Jhro Churfürstlichen Durchleucht huldreichest-begnehmigte jährliche Abfindung, keinerley sogenannte Essito-Abgabe entrichtet, sondern davon alles und jedes überhaupt frey zur Stadt gebracht wird;

7) Daß bey verbothener Getreid- oder andrer Landes-Produkten-Ausfuhr hiesigen Bürger gleichwol, so viel die Nothdurft betrift, die Zufuhr auf den Kornmarkt und andre Märkte in der Stadt, dann der Einkauf auf gewöhnliche Bürger-Politen in den Churfürstlichen Landen selbst, und zwar auf Schranen, Wochenmärkten und bey den Häusern, in so weit als ein so anders dem

Chur-

Churfürstlichen Unterthan selbst nicht beschränket ist, und in alle Wege mit Beobachtung der Churfürstlichen Landesverordnungen und Polizeyverfügungen, zugestanden: folglich die Stadt in solcher Maaß als inländisch angesehen und behandelt, auch bey Ausschreibung dergleichen Sperren gleich anfänglich ausgenommen werden soll; wobey

8) ohnehin sich verstehet, daß mit solchen Kaufen keinerley Gefährde zu treiben, besonders aber mit derley in den Churfürstlichen Landen mangelnden Produkten einige Magazins Anrichtung, Aufschütt- oder Hinterhaltung auf noch mehrere derselben Vertheuerungen, gänzlich verboten wird; Hiernächst auch

9) Die Obrigkeitliche Verbote gegen allen Vor- und Aufkauf sowohl vom Getreid, als von Victualien nnd Pfennwerthen; fürnemlich auch gegen den Ordnungswidrigen Einkauf vor den Thoren, oder in den Straßen der Stadt und auf den Land-Straßen, ehe die Feilschaft zum Markt gebracht wird, hiemit nochmalen erneuert werden.

Gleichwie aber auch die Billigkeit erfordert, daß Ihro Churfürstl. Durchleucht in Bayern Maut- Transito u. Accis- Gefälle, so, wie diese theils schon erlanget sind, theils künftighin von Ihro Kaiserlichen Majestät und dem Höchsten Churfürstlichen Collegio, gebührendermaßen bestimmet werden sollten, sicher gestellt werden, und zu solchem Ende in Betreff der aus hiesiger Stadt in- und durch die Chur-

fürst-

liche Lande gehenden Waaren, nach nunmehro aufgehobnen Beimauten, gewisse Bestimmungen haben getroffen werden müssen; als gehen solche dahin:

1) Daß jene Churfürstl. Gefälle theils mittelst des Mautamts am Kornmarkt in hiesiger Stadt, theils mittelst des Mautamts zu Stadt am Hof dergestalt bezogen werden, daß

2) alle Transito-Güter und Waaren, die treffende Gebühr auf einmal, und zwar entweder beym Eingang oder beym Ausgang in denen Churfürstl. Landen zu entrichten haben; in Folge dessen

3) alles, was von hiesiger Stadt aus durch Bayern per Transito zu Wasser versendet wird, dem Churfürstl. Mautamt zu Stadt am Hof, mit Beibringung der hiesigen Waagzetteln, und mit aller Zuverläßigkeit bey Bürger-Pflichten zu verfertigenden Fracht-Briefen, getreulich angegeben, auch daselbst die treffende Transito-Maut sogleich entrichtet, und allenfalls zu mehr Sicherheit bey der Wasserfahrt ein Churfürstl. Conducteur zugelassen werden soll; Was aber

4) aus hiesiger Stadt zu Land per Transito verschicket wird, und nicht durch Stadt am Hof paßiret; ein solches wird von Seiten Gmr. Stadt Waag-Amts verschnüret und obsigniret; Die

Tran-

Transito-Gebühr davon aber, auf dem Churfürstl. Mautamt am Kornmarkt, mit ebenmäßiger vorbedeuteter Beibringung der Waag-Zetteln und Fracht-Briefe berichtiget;

5) Von allen, was aus hiesiger Stadt zum Consumo in die Churfürstl. Lande gehet, oder auf Bestellung dahin versendet wird, davon werden, nach vorheriger von hiesigem Stadt Waag-Amte vorgekehrter Obsignation, die Gebühren entweder sogleich bey dem Churfürstl. Mautamt am Kornmarkt, oder an dem Ort, wohin die Waare zur Beschau und Behandlung bestellt ist, wenn daselbst ein Churfürstl. Mautamt befindlich, abgeführet; Wobey jedoch

6) alles dasjenige, was die Churfürstl. Landleute und Unterthanen in hiesiger Stadt zu- und unter dem Werth eines Gulden kaufen, und zur Consumtion hinaus bringen, völlig frey paßiret, auch darüber einige Polite nicht erfordert wird; Wenn aber

7) das Erkaufte den Werth eines Gulden übersteiget, alsdann die treffende Consumo-Accis, mit Nachlaß der Consumo-Maut, und zwar in der Maaß, wie solche in den eignen Churfürstl. Landen von dem Unterthan bezahlet werden muß, auf dem Churfürstl Mautamt am Kornmarkt, oder zu Stadt am Hof zu entrichten ist, wobey sämmtliche Bürger erinnert werden, die bey ihnen kaufende Churfürstl. Unterthanen an das behörige Churfürstl. Mautamt zu weisen, und fleißig zu ermah-

mahnen, durch Unterlassung der gebührenden Berichtigung sich nicht selbst in Schaden und Nachtheil zu setzen; Wornächst weiter in Ausnahm gebracht wird, daß

8) von den eigenen hiesigen Fabricatis der Tuchmacher, Lederer, Schreiner, Schlosser, Spengler, Seifensieder, Schuhmacher, Färber und andere Handwerksleute, nur die halbe Consumo-Accis erfordert, jedoch solche Fabricata zum Unterschied der Fremden, mit einem besondern Stempel von Gmr. Stadt Waagamt bezeichnet werden sollen; wenn es aber solche Waaren betrift, welche sich nicht füglich stempeln lassen, auf diese nichts destoweniger, nach vorheriger Anzeige bey dem Churfürstl. Mautamt, nur die Entrichtung der halben Consumo-Accis statt finden soll, und nachdem auch

9) hiebey ausdrücklich festgesetzet worden, daß unter sothanen Consumo-Gut keine von Ihro Churfürstl. Durchleucht für Contrebande erklärte Waaren zu verstehen; als ergehet hiemit die nachdrückliche Erinnerung, daß kein hiesiger Burger dergleichen Contrebande wissentlich unterstützen soll, wie denn jeder, der einer Uebertretung überführet wird, mit unnachläßiger Strafe des dupli von dem Werth des verkauften, auch nach Befund mit schärferer Ahndung, ohne Ansehen der Person, belegt werden soll: Wornächst

10) von solchen Produkten, deren Ausfuhr in fremde Lande dem eignen Churfürstl. Landes-Unterthan nicht gestattet wird;

das

auch hiesiger Burger nicht hinaus verkaufen, oder etwann gar unter das Transito verstecken; sondern gehalten seyn solle, das entbehrliche vorzüglich in den Churfürstl. Landen zu feilen Verkauf, mittelst des Münchner Intelligenz-Blats, binnen 4 Wochen, gleich dem Landes-Unterthan anzubieten, und wann sich kein Käufer findet, sodann (mit Ausnahm der Häute und Unschlitt von dem Ungarischen und andern Fremden Vieh, wovon nur die Transito-Maut zu erlegen ist) gegen Beobachtung und Entrichtung dessen, was denen am leidentlichsten behandelten Churfürstl. Unterthanen auferleget ist, weiters zu verführen;

11) Was die Bürgerl. Handelsleute anbelanget, welche die Markte in den Churfürstl. Landen beziehen; so stehet denenselben frey, sich entweder allhier behandeln, oder mit angelegter Obsignation, zur Behandlung an dem Ort des abhaltenden Markts abfertigen, und mit einer Politen dahin anweisen zu lassen.

12) Da endlich auch in Betref der in dem Churfürstl. Landen betretenden Chaussées festgesetzet worden, daß von denen von hier spazieren fahrenden nichts, von denen Reisenden aber, welche nicht durch Stadt am Hof paßiren, das treffende Weggeld sogleich auf dem Churfürstl. Mautamt am Kornmarkt bezahlet werden soll, und diejenige, welche solches schon bey einem andern Ort abgeführet, mit Ablegung der darüber erhaltenen Polite sich zu legitimiren haben; als werden sämtliche hie-

hiesige Lehenrößler, Fuhrleute, Boten, und andre Fuhrwerktreibende Bürger und Untergebne auf die genaue Beobachtung dieser Verordnung dergestalt gewiesen, daß keiner einen Reisenden von hier abfahren oder sonst sein Fuhrwerk hergeben soll, es seye dann sothans Weggeld auf ersagtem Mauthamt berichtiget, als wovon der Zettel dem Thorschreiber unter den Thoren vorgezeiget, und ohne dessen Befolgung, in so lange keiner passiret werden soll, bis er diese Bescheinigung wird beygebracht haben. Und gleichwie es übrigens in allen in sothaner Vergleichung nicht ausdrücklich erwehnten Puncten, bey denen mit dem Durchlauchtigsten Churhauß Bayern bestehenden Verträgen von den Jahren 1496. 1558. 1575. und 1610. sein Verbleiben hat; so sollen auch hiesige Bürger die Vertragsmäßige gänzliche Mautbefreiung zu Stadt am Hof, und zwar sowohl von denen herein- als hinausgehenden eigenen Gütern, wie auch die Exemtion von dem doppelten Zoll auf den übrigen Churfürstl. Mautstationen gegen Beibringung der Burgerpoliten, bey allen künftigen Bestimmungen ungehindert zu geniessen haben;

Es werden daher sämtliche Bürger und Untergebne hiemit von Obrigkeitswegen, so wohlmeynend als nachdrücklichst erinnert und angewiesen, daß jeder sowohl für sich, als auch mit erforderlicher Anweisung der Seinigen, in allen diesen vorbestimten Fällen, die behutsamste Fürsicht- und Achtsamkeit beweise, und alle Gefährde, besonders auch mit unrichtigen Gebrauch

der

der Burgerpoliten und den daraus unvermeidlich erwachsenden Schaden, auch die unausbleiblich geschärfte Ahndung und Bestrafung, auf das aufmerksamste zu vermeiden suche, wie denn nach nunmehriger umständlicher Bekanntmachung, keinerley Entschuldigung einer Unwissenheit statt finden; auch jeder bey noch zweifelhaft scheinenden Ereignissen, annoch zur rechten Zeit bey dem Oberherrl. verordneten Behörden, die weitere Auskunft und Anweisung erhalten kann; übrigens aber auch die sonst erforderlichen Anstalten und Bestellungen auf die vorkommende Fälle bereits getroffen worden sind.

Decretum in Senatu den 6ten Julii 1772.

Decretum XXIIII.

Die zu machende Anzeige vom Absterben eines Beysitzers in einem Bürgers Hause betr.

Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Cammerer und Rath, dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg, haben mit Mißfallen in Erfahrung bringen müssen, daß jezuweilen Beisitzer und andre der Catholischen Religion zugethane Innwohner in Burgers Häusern gestorben sind, ohne daß von deren Absterben bey Gmr. Stadt-Canzley die erforderliche Anzeige gemacht worden.

Da nun hieraus sowohl in Ansehung der Verlassenschaft, als von wegen der oftmals erst nach vielen Jahren erforderliche-

be-

beglaubten Todtenscheine, mancherley bedenkliche Folgen erwachsen können: Als wird gesammte Burgerschaft hiermit ernstlich erinnert, daß jeder derselben, sobald nur in seinem Wohn- oder Nebenhauß ein Todesfall eines Catholischen Innwohners, von welcherley Stand und Alter solcher auch seyn mag, sich ereignet, hievon bey Gmr. Stadt Canzley die unverzügliche Anzeige, und zwar mit Angabe des Verstorbenen Vor- und Zunahmens, Qualität und Alters, zu machen habe.

Wornach sich also jeder Burger zu richten und bey Vermeidung der anmit auf den Unterlassungsfall gesezten ohnnachläßigen Geldstrafe von 2 Rsthlr. diesem Obrigkeitl. Befehl nachzukommen wissen wird. Decretum in Senatu den 16. Junii 1777.

Decretum XXV.

Das Verbot der Hazardspiele betr.

E. W. E. Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des H. R. Reichs freyen Stadt Regensburg, haben misfälligst in Erfahrung bringen müssen, daß gegen die mehrfältig und wolgemeint ergangne Verbote, insonderheit gegen das unterm 20. Jen. 1764. erlassne Obrigkeitliche Dekret, das verderbliche Hazardspielen in öffentlichen Wirths- und Privat- Häusern noch immer fortdaure, auch hiezu öfters von Wirthen und Gastgebern aus al-

allerley unerlaubten Absichten, auch wohl durch unverantwortliche Theilnehmung, Anlaß und Unterschleif gegeben werde.

Da nun mehr als zu wohl bekannt ist, welche gefährliche Folgen, Veruntreuung und andre Laster dergleichen Glücksspiele nach sich ziehen, und aus verschiednen neuerdings angezeigten Umständen der gegründete Verdacht erwachsen muß, daß betrügerische Theilhaber von heimlich verbundnen Spielgesellschaften, unter mancherley Karakter und Aufzügen, davon einige nahmhaft gemacht worden sind, sich allhier aufhalten, oder doch zu gewissen Zeiten sich hier versammlen, welche theils mit eignen — währendem Spiel unterschobnen — einem unerfahrnen nicht kenntbaren Karten, theils durch Einverständnisse über gewisse Zeichen und Pläze an den Spieltischen, sowol an einheimischen als ankommenden Fremden ihre betrügerische Gewinnsucht zu sättigen suchen:

Als wollen Wolgedachter Herr Kammerer und Rath jedermann, fremde und einheimische, vornemlich aber sämmtliche burgerliche Wirthe und Gastgeber von Obrigkeits wegen, bey unausbleiblicher ernstlicher Bestrafung, warnen und erinnern, alle Glücksspiele, wie sie Namen haben mögen, nicht nur gänzlich einzustellen und auf keinerley Weise in ihren Häusern und Wohnungen zu gestatten oder daran einigen Antheil zu nehmen, sondern auch auf dergleichen hiesige oder fremde Spieler ein wachsames Aug zu nehmen, und von jeder Bemerkung die ungesäumte Anzeige zu machen: die bey den Visitationen sich vorfindende Spielbanken als verfallen und

der

der Konfiskation unterworfen hiemit erkläret werden: dahingegen aber diejenige, welche zur Uiberführung eines dergleichen falschen und gefährlichen Spielers nähere Umstände angeben können, ausser Verschweigung ihres Namens, entweder aus der entdeckten Spielbank, oder sonst eine besondre Belohnung zu erwarten haben. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird: auch daher diese Obrigkeitliche Verordnung zur Warnung der ankommenden Fremden und Durchreisenden in den Gastzimmern der Wirthshäuser angeheftet werden soll.

Decretum in Senatu d. 8. Aug. 1777.

Decretum XXVI.

Die Rettung der im Wasser verunglükten Personen betr.

Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg haben aus verschiedenen bisherigen Versuchen, die im Wasser und Donaustrom verunglückte Personen beym Leben zu erhalten, nicht ohne bedauern zu ersehen gehabt, daß durch Vorurtheile, irrige Begriffe, oder zufällige Zweifel, und Bedenklichkeiten die wohlgemeynte, und fromme Absicht derer Rettenden vereitelt, und die entscheidenden ersten Augenblicke, in welchen man den Körper an das Trockene gebracht, versäumet, oder gar tödlich gemachet worden sind.

Aus diesem Grunde hat nun wohlersagter Herr Kammerer und Rath zur Belehrung nnd Ermunterung dererjenigen, wel-

welche aus rechtschaffenen und Christlichen Mitleiden einem im Wasser nothleidenden oder würklich verunglückten Menschen zu Hülfe eilen, nachfolgende durch die Erfahrung bekräftigte Sätze bekannt machen wollen:

1) Es sind bey denen aus dem Wasser gezogenen Menschen keine zuverläßige und gewisse Zeichen des würklichen Todes, als der Uebergang des Körpers in die Fäulung, welche sich durch den Geruch äussert, vorhanden, mithin müssen alle übrige, obwohl tod scheinende menschliche Körper, ohne weiters erwartenden Befehl, Rückfrage, oder Bedenken

2) so viel nur immer möglich schleunigst, jedoch behutsam, an das Trockene gebracht,

3) nicht heftig gerüttelt, gerollet, noch vielweniger auf den Kopf gestellet, und gestürzet, sondern

4) in das nächste beste Hauß, und in ein nicht warmes, vielmehr lüftiges Zimmer, jedoch ohne niederhangenden Kopf gebracht, Kopf und Brust etwas erhöhet, auf Stroh, Asche, oder Sand geleget,

5) entkleidet, getrocknet, sanft und warm an Händen, Füssen, und Rücken gerieben, mit warmen Tüchern oder Decken leicht bedeckt, und nebst dem Reiben

6) der Versuch gemachet werden, in die Lunge Luft zu bringen, wornach

7) jeder herbeygeruffener Herr Medicus oder Chirurgus ohne weitern Vorbehalt, Rückfrage, oder zu erwartenden Befehl, diejenigen Mittel und Operationen, welche in dergleichen Fällen vor dienlich erachtet werden, zu verordnen hat.

Und gleichwie es nun hiebey

8) lediglich auf die Rettung des Lebens seines Neben-Menschen und Ausübung einer Menschen- und Christenpflicht ankommet: Also sind diejenigen, welche etwan wegen zufälliger Jurisdictions-Zweifel, verweigerter Handanlegung, oder sonst auf einige Weise sich hierunter in etwas entziehen und verabsäumen, vor GOtt, ihrem eigenen Gewissen, und der vorgesetzten Obrigkeit ganz unentschuldiget, da im Gegentheil denenjenigen, welche mit Willig- und Eilfertigkeit Hülfe leisten werden, eine angemessene Obrigkeitliche wirkliche Erkenntlichkeit, und Belohnung hiemit zuverläßig zugesichert wird.

Decretum in Senatu d. 6. Julii 1778.

Decretum XXVII.

Die hiesigen Mühlen und deren Ordnung betr.

Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg haben aus verschiedenen erhaltenen Anzeigen zu entnehmen

men gehabt, daß ein und anderer derer bürgerlichen Müller, der ihme vorgeschriebenen, und jährlich verlesenen Ordnung, auch dahin gehörigen Dekreten uneingedenk, sich darinn verfehlt, und dem gemeinen Wesen beträchtliche Einbußen und Schaden zugezogen hat, weilen er sich

I) weder durch eigenen, noch der Seinigen sorgfältigen Wandel, noch durch Emsigkeit, Treue und Betrieb in seinem Beruf das Vertrauen derer Mühlgäste zu erwerben, vielmehr durch allerhand Bemäntlungen bey eingetrettenen Versehen von der schuldigen Schadensersetzung zu befreyen beflissen gewesen ist,

II) verschiedentlich untüchtige, dem Werke nicht gewachsene Mühlknechte und Pursche angestellt,

III) die an und vor sich so kostbare Mühlwerke, besonders bey gehenden Eiß, verderblichen Wagnüssen und andern Verwahrlosungen blos gestellt hat.

Es ergehet diesemnach an diejenige, welche hierunter betroffen sind oder in Zukunft hierunter betroffen werden mögten, anmit die Obrigkeitliche Warnung,

a) Daß, gleichwie denenjenigen, welche bishero ihre Schuldigkeit wohl und redlich gethan haben, alle Wohlneigung und Beförderung zngesichert ist; also auch im Gegentheil derjenige, bey welchem diese Erinnerung nichts fruchten wird, ohne pro-

ces-

cessualische Weitläuftigkeit von E. E. Ungeld-Amt seines Dienstes entlassen, oder der Mühle entsezt werden könne und solle.

b) Hat der Mühlermeister dem Mahlgaste vor das zu ihm gebrachte Malter Gewehr zu leisten.

c) Vor sein Gesind gut zu stehen, folglich den durch dasselbe veranlaßten Schaden, sowohl dem gemeinen Wesen, als dem Mahlgaste zu ersetzen.

Wo hiernächst in Rücksicht verschiedener vorgekommener partikular Gebrechen und Bemerkungen die bestehende Mühlverordnungen dahin erstreckt, und erläutert werden.

1) Ist der Müller schuldig und gehalten, denjenigen Vorrath an Werkzeug, welchen er entweder selbst anschaffen muß, oder der ihme anvertraut wird, auf jedesmaliges von Mühlvisitations-Ungeld, oder Bauamtswegen geschehendes Erfördern unverweigerlich vorzuzeigen.

2) Die Mühle darf niemals ganz verlassen oder versperrt bleiben, sondern es sollen sich in Abwesenheit des Meisters wenigstens Ober- und Unterknecht daselbst finden lassen.

3) Beede Zapfen an denen Trilleswellen, besonders wenn bey hohen Wasser die Mühle scharf geht, sollen täglich mit Schmeer versehen, andurch dem Ausbrennen derer Zapfenstöcke vorgebeuget werden.

Glei-

Gleiche Bewandsame hat es

4) mit dem innern Grindelzapfen.

Bey Ergiessung der Donau sollen

5) die Grindel innenher bey denen Kammrädern zu rechter Zeit aufgewunden werden, damit nicht in Ermanglung des vom Geschäufel abtrauffenden Wassers die Zapfenstöcke vor der Zeit durchbrennen.

6) Da bey Scharfmachung derer Mühlsteine und Abhebung derer Läuffer die Goßstiegen, Steinsargen, ingleichen der Fußboden durch gewaltsame Hinwerfung derer Eisenstangen von ungeschickten oder boshaften Mühlpurschen muthwillig ruinirt, annebst sogar Unfläterey auf denen Brücken, wo die Nezgrände stehen, bemerkt, die Wasserbodingen überschöpft, Fenster, Oefen und Thüren öfters durch Ungeschliffenheit roher Mühlpursche oder Gäste verdorben worden sind; als hat der Müller in Zukunft, im Fall er dergleichen Frevler nicht selbst zur Obrigkeitlichen Ahndung bringt, hierüber in Person zu haften, und eine willkührliche Abwandlung zu erwarten.

7) Das Abeisen derer Räder mit Hacken ist als schädlich anmit verbotten, und sollen hiezu hölzerne Schlegel in Zukunft gebraucht werden.

8) Da dem Müller die Erhaltung des Mühlwerks besonders und

bey

bey seinem Eide auferlegt ist; als hat er nicht allein auf zeitige Anzeigen des sich ereigenden Schadens den Bedacht zu nehmen, auch alle Wagnis zu vermeiden, sondern auch das Wandelbare, z. E. wenn eine Schwinge loß wird, sogleich zu ersetzen, um grössern Verlust zu vermeiden, annebst soll er.

9) nicht zu scharf ins Geschirr rücken, wodurch die Trilleswellen allzuviel Gewalt leiden, und deren Zapfen durch Hupfen wo nicht abgeschlagen, wenigstens los werden.

10) Kammräder sollen durch die Müllermeister selbst, oder wenigstens einen der Arbeitkundigen Oberknecht gekämmt, andurch verhütet werden, daß diese Räder durch heftiges Einschlagen derer Kämme nicht auseinander getrieben, und die Verhältniß verdorben werde.

11) Da durch ungeschicktes Verkeulen der Zapfen an Grindel oder Trilleswellen, die Kammräder aus der Lehr verschiedentlich getrieben worden; als soll künftig diese Arbeit von Gmr. Stadt Zimmerleuten besorgt werden.

Gleichwie sich nun Eingangs Wohlernannter Herr Kammerer und Rath, einer genauen Aufsicht und Handhabung dieser Verordnung ab Seiten derer damit betheilten Behörden versiehet; als ist auch zu besserer Erinnerung und Nachachtung dieselbe in sämtlichen Mahlmühlen anzuschlagen beschlossen worden in Senatu den 18ten Martii 1779.

De-

Decretum XXVIII.

Die Hochfürstl. Karl Taxische Allee betr.

Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Karl Anselm, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, Graf zu Valsassina, Freyherr zu Imbden, Herr der Freyen Reichs-Herrschaft Eglingen und Osterhofen, auch deren Herrschaften Demmingen und Mark Tischingen, Trugenhofen, Balmershofen, Duttenstein, Wolferthem, Roßum und Meuseghem ꝛc. ꝛc. Der souverainen Provinz Hennegau Erb-Marschall, Ritter des goldnen Vließes, beyder Röm. Kaiserl. und Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät Majestät wirklicher geheimer Rath und Höchstansehnlich-Kaiserlicher Principal Commissarius bey führwährender hoher Reichsversammlung, wie auch Erb-General-Obrist-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund, und denen Niederlanden ꝛc. ꝛc. Sich gnädigst entschlossen haben, um hiesige Stadt eine Baum-Allee-auf eigene Kosten errichten zu laßen: Ein Wohl Edler Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg hiernächst diesen Ueberzeugenden Beweiß Hochfürstl.-gnädigster Wohlneigung und Wohlthätigkeit gegen hiesiges gemeines Wesen und Innwohnerschaft mit der schuldigsten Dankbegierde angenommen und zu deren immerwährenden Bethätigung befohlen hat: daß diese Allee mit ihrem Umfang in allen öffentlichen Urkunden forthin nach Sr. Hochf. Durchlaucht Namen benennt, und für die Erhaltung u. Beschützung derselben die aufmerksamste Sorge getragen werde:

Als-

Als haben wohlgedachter Herr Kammerer und Rath anmit durch öffentlichen Anschlag verordnen und erklären wollen:

I. Daß alles Fahren, Reiten, Vogelstellen und Schießen, Laubrechen oder Sammlung abfallender Früchte, Betteln, Blüthe abbrechen, und Verunreinigung in dieser Hochfürstlich-Karl Taxischen Allee und deren Umfang, bey zu befahren habender empfindlicher Leibesstrafe verbothen seyn solle. Wie denn

II. Der oder diejenige, welche einen dergleichen Frevler zu pfänden, aber einen Baumschänder und Dieb in Verwahrung zu bringen trachten werden, nicht allein auf den Fall, daß sie Gewalt brauchen müßen, vor Anspruch und Genugthuung anmit gesichert sind, sondern auch das Pfand behalten, und außerdeme belohnt und entschädiget werden sollen. Da übrigens

III. Ein Wohledler Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath sich versichert halten kann, daß jeder wohlgesitteter Bürger und Innwohner von selbst geneigt ist, dieses Ihme und seinen Nachkommen von Höchst besagt Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht aus freyer Fürstlicher Bewegung zu gewendete wohlthätige Vergnügen einer öffentlichen Allee, durch Warnung an Kinder, Bediente und Untergebene vor Schaden und Abbruch sicher zustellen: so ist auch an die Wachen, Patrouillen, Polizey-Bediente und Egscheide der gemessene Befehl ergangen: über die Vollstreckung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu haben, und hat sich sohin ein jeder selbst zuzu-

schrei-

schreiben, wenn im Uebertrettungsfalle wider ihn oder die Seinige Gewalt gebraucht, auch nach Befund von Obrigkeits wegen empfindliche Strafen verhängt werden müßen.

Decretum in Senatu d. 16. Nov. 1779.

Decretum XXVIIII.

Die denen Arbeitsleuten bey Gmr. Stadt Bauamt zur Arbeit bestimmten Anfangs und Feuerabends Stunden betr.

Verordnung

zu welcher Zeit bey Löblich-gemeiner Stadt Bau-Amt die Arbeitsleute des Morgens an- und des Abends von der Arbeit gehen sollen, samt der dazwischen gegönnten Feyerzeit zum Morgen- und Abendbrod.

Grösserer Lohn	Morgens	Abends.	
1stens Von ersten May bis letzten August	4 Uhr.	7 Uhr	mit zwey Feyer-Stunden, nämlich eine Vor- eine Nachmittag.
Geringerer Lohn			
2tens Von ersten bis letzten September.	5 —	6 —	
3tens Von ersten bis letzten October	6 —	5 —	ohne Feuer-Stunden.
4tens Von ersten November, December, Januarii bis letzten Februarii	7 —	4 —	
5tens Von ersten bis letzten März	6 —	5 —	
6tens Von ersten bis letzten April	5 —	6 —	mit zwey Feyer-Stunden.

Die

Die Vorabende vor denen Haupt-Festen: Ostern, Pfingsten, Weyhnachten, wird nur Vormittag gearbeitet.

An denen Samstägen wird mit Auslassung der nachmittäglichen Feuerstunde, vom ersten May bis letzten August um 4. Uhr, und vom ersten September bis letzten April um 3 Uhr Feyerabend gemacht.

Die Vorabende an denen Feyertägen hören gänzlich auf.

Die Zahlung des Wochenlohns geschiehet alle Samstage, nach geendigter Arbeit.

Derjenige, welcher eher aus der Arbeit gehet, als es die Feyerstunde erlaubt, oder später wieder kommt, als die Feyerstunde ausgeschlagen hat, wird zur Warnung anfänglich durch Abzug an seinen Taglohn gestraft, bey öfterer Wiederholung verliehret er die Arbeit.

Denen Meistern und Palliererern wird hiernächst bedeutet, sich ordentlich bey dem Eintritt und Ablauf der Feyerstunden bey ihren Leuten finden zu lassen. Den 19ten Julii 1781.

Bau-Amt Regensburg.

Decretum XXX.

Die Verminderung der Feiertage und Veränderung der Wochenpredigten betr.

Vortrag

an die Evangelische Gemeinde der Kaiserl. Freien Reichsstadt Regensburg, die mit dem Anfang des neuen Kirchenjahrs auf die Sonntage zu verlegende Aposteltage und die Werktags Gottesdienste betreffend. 1781.

Geliebte in dem HErrn!

Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freien Stadt Regensburg, unsere liebe Obrigkeit, haben in Gefolg ihres aufhabenden Amts, nach dem Beispiel Höchst und Hoher Reichs-Stände, die Verhältniß in Erwägung gezogen:

welche die Anzahl derer durch menschliche Verordnungen zu feiern anbefohlne Tage mit der Bedürfnis des dermaligen insonderheit des hiesigen Nahrung- und Erwerbstandes hat:

nicht weniger die Einrichtung und Absicht in Prüfung genommen:

welche die Werktags Gottesdienste von Zeit zu Zeit durch besondre Läufte nach der ab- oder zugenommenen Beschaffenheit der Gemeinde erhalten hat;

und

und hierauf mit Beirath Eines Wohlehrwürdigen Consistorii vor rathsam erachtet und beschlossen:

I.) Daß es bey der bisherigen ganzen Einrichtung des Sonntaglichen Gottesdienstes sein unabgeändertes Verbleiben haben;

II.) Die dritten Feiertage der drey Hauptfeste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten aufgehoben, und an die Stelle der bisher an diesen dritten Tagen gewöhnlich gewesenen Kirchenanstalten, eine Festschluß Betstunde eingeführet;

III.) Die Gedächtnistage der Heil. Apostel: Andreas, Thomas, Matthias, Philipp und Jakob, Peter und Paul, Jakob, Bartholomäus, Matthäus, Simon und Judas,

welche durch eine ursprünglich willkührliche Kalender-Einrichtung größtentheils auf Werktage fallen, zufolge einer jedesmal vorhergehenden Abkündung, auf die vor- oder nachgehende Sonntage verlegt,

IV.) der erste und zweite Weihnachttag, Neu-Jahr, Epiphanias, das Fest der Darstellung, und Empfängnis Christi, Ostertag und Ostermontag, Himmelfahrt, Pfingsttag und Pfingstmontag, Johannis und Michaelistag, weil diese Feiertage, theils unmittelbar auf die Personen der Gottheit ihren Bezug haben, theils zu Belehrung vorzüglicher Glaubenspunkte einen eignen Anlaß geben, mit ihren ganzen festlichen Zueignungen beibehalten werden sollen.

In Rücksicht der Werktags Gottesdienste ist die Einrichtung dahin getroffen:

daß

1.) am Montag die gewöhnlichen Betstunden in allen dreien Kirchen und die Predigt im St. Katharinen Burger-Spital am Fuß der steinern Brücke verbleiben,

2.) Diensttags eine Predigt in den beeden Kirchen der neuen Pfarr und Oswald; Donnerstag im Bruderhaus und Freitags nur alleine in der Kirche zur Heil. Dreyeinigkeit eine Predigt gehalten;

3.) bey diesen Dienstag- und Freitagspredigten, so wie bey den Sonntags Früh- und Mittagspredigten zu geschehen pflegt, nach Absingung eines Liedes, Predigt und Gebet abgelegt: dann der Seegen gleich von der Kanzel ertheilet und mit dem Gesang eines Verses beschlossen,

4.) Die Kinderlehren am Mittwoch zu herkommlichen Zeit, ingleichen die Nachmittags Betstunden am Freitag nebst der Beichtvesper am Sonnabend, so wie bisher, fortgesezt, endlich

5.) zween feierliche Bußtage, der erste am ersten und der zweyte am lezten Sonntag nach Trinitatis alljährlich mit demüthiger Erniedrigung vor Gott gefeiert; und diese Obrigkeitliche Einrichtungen im Namen GOttes mit Anfang des bevorstehenden neuen Kirchenjahrs zum Vollzug gebracht werden sollen.

So

So wie nun eines Theils durch diese Einrichtung auf die Beförderung der Arbeitsamkeit und Nahrung der hiesigen Innwohner eine billige Rücksicht genommen; hiernächst zur Anhörung göttlichen Wortes und zum gemeinschaftlichen Gebet und Dank hinreichende Gelegenheit behalten und verschaft ist; als wird Eure Christliche Liebe treugemeint und an Gottesstatt ernstlich erinnert, durch eine wahre und gewissenhafte Heiligung des Tages des Herrn sich der Verbreitung des göttlichen Seegens über ihre Arbeit an Werktagen würdig zu machen; durch eine GOtt geheiligte Ruhe neue Stärke zu Berufsarbeiten und einen erneuerten Trieb zum Lobe Gottes in seiner Gemeinde zu sammlen; auch überhaupt diese festgesezte Gottesdienste durch willige und andächtige Besuchung zum Heil ihrer Seelen treulich anzuwenden.

Wie denn auch Ein Wohledler Rath die an Sonntagen begangene Uebertrettungen, Aergernisse, und Frevel mit gedoppeltem Ernst zu bestraffen, nicht entstehen wird.

GOtt aber, als ein GOtt der Ordnung, lasse auch diese Obrigkeitliche und väterlich gut gemeinte Verordnung zu seiner Gemeinde Erbauung und Besserung gereichen, um Jesu Christi willen.

De-

Decretum XXXI.

Das Verbot der Wettspiele betr.

Nachdem Einem Wohledlen, Hoch- und Wohlweisen Herrn Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg die zuverläßige Anzeige geschehen ist, daß, ohngeachtet der an verschiedne bürgerliche Lotto-Kollekteurs gegen die Annahm von Wettsätzen auf die Kaiserlich- königlich- und Kurpfalzbaierische Lottospiele bereits ergangenen nachdrücklichen Verbote, dergleichen Wettspiele in der Stille annoch fortdauern, und auf eigene Gefahr und Rechnung gehalten werden; Als werden ersagte Verordnungen nicht nur anmit wiederholet, sondern es ergehet an sämmtliche Bürger und Jurisdictions-Verwandte der ernstliche Befehl, daß sie sich der Annahm von dergleichen Wettsätzen sowol auf obbemeldte als alle übrige Lottospiele, es mag auf eigne oder fremde Gefahr und Rechnung geschehen, oder nicht, von nun an um so gewisser enthalten, da jeder Kontraventions-Fall nicht nur mit einer Geldbuße von 10 Rthlr. zum Besten der Armut, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände mit Gefängniß und anderweiter Bestraffung auf das nachdrücklichste geahndet werden soll.

Decretum in Senatu den 22sten Julii 1782.

Decretum XXXII.

Wie Testamente allhier rechtsbeständig und giltig zu errichten sind.

Obwohl von hiesigen Bürgern und Bürgerinnen, wie auch von andern hiesiger Jurisdiction unterworfenen Personen, so männ- als weiblichen Geschlechts, als Schutzverwandten, Beysitzern, Handwerksgesellen, Ehehalten ꝛc. weder Testamente, noch andere letztwillige Verordnungen anders, als nach Vorschrift der gemeinen Rechte, oder aber nach der bey hiesiger Stadt althergebrachten u. durch Allerhöchste Kaiserl. Privilegia bestättigten Art und Weise, bloß vor 2. Genannten und dem Herrn Stadtschreiber, oder dessen Substituten, dem Kanzlei-Registrator, rechtsbeständig und giltig errichtet werden können; so haben doch Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg seit einiger Zeit befremdlich wahrzunehmen gehabt, daß verschiedene Beisitzer, welche eine letztwillige Verordnung gemacht, solche weder nach den gemeinen Rechten, noch auch auf nur erwehnte hier eingeführte privilegirte Weise errichtet, sondern ihre Willensmeynung, wie es nach ihrem Tode mit ihrer Nachlassenschaft gehalten werden solle, entweder bloß ihrem Herrn Beichtvater, Herrn Pfarrer, oder ihren Verwandten und Umstehenden anvertrauet, oder aber durch einen mit gehörigen Zeugen nicht versehenen Notarium, ja wohl gar durch bloße Stuhlschreiber zu Papier bringen lassen: Um nun aber dergleichen unförmlichen und ganz unstatthaften letzten Willensverordnungen und den daraus, wenn zumalen die Nachlassenschaften von ei-

einigem Belange sind, gemeiniglich erwachsenden Mißhelligkeiten und Streitigkeiten fürs künftige nach aller Möglichkeit vorzubeugen, finden Wohlernannter Herr Kammerer und Rath für rathsam und nöthig, sämmtliche hiesige Schutzverwandte und Beysitzer, und überhaupt alle unter hiesiger Stadt Iurisdiction stehende Personen hiemit wohlmeinend zu erinnern, daß, Falls sie Testamente oder andere letztwillige Verordnungen machen wollen, selbige entweder auf diese oder jene in den gemeinen Rechten vorgeschriebene oder zugelassene Weise, oder aber nach mehrgedachtem hier eingeführten privilegirten Gebrauche aufzurichten, gestalten, wie ihnen andurch zugleich ausdrücklich bekannt gemacht wird, nach diesem leztern nicht allein Bürger und Bürgerinnen, gleich etwan manche unter ihnen der irrigen Meinung seyn möchten, sondern auch alle hiesiger Jurisdiction unterworfene unverburgerte Personen auf die Rechtsbeständigste und giltigste Weise, und gleich, als ob solches vor sieben oder fünf Zeugen geschehen wäre, Testamente, lezte Willen und Uebergaben aufrichten können; und werden obgedachter Herr Stadtschreiber und dessen Substitut, (bey deren einem oder dem andern sie ihr Vorhaben, eine leztwillige Verordnung auf sothane Weise zu errichten, anzubringen haben,) sich jederzeit zu Erfüllung ihres Verlangens, ihrer dießfallsigen Amts-Obliegenheit gemäß, so bereit, als willig erfinden lassen.

Decretum in Senatu den 23. August. 1782.

De-

Decretum XXXIII.

Die Wettlottos betr.

Demnach mehrmalen bey Uns Kammerer und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs Freyen Stadt Regensburg die beschwerende Anzeige geschehen, daß dem unter dem 22ten Julii vorigen Jahres ergangenen Dekret zuwider, und zum Nachtheil derer von uns authorisirten Lotto-Institute, gleichwolen sogenannte Wett-Comptoirs fortgesezt, und der Sache unkundige Personen zu Einsäzen in dieselbe verleitet werden wollen; Als haben Wir nicht allein ersagtes Dekret vom 22ten Julii vergangenen Jahres, nebst den darinne enthaltenen Strafen und Verbothe, anmit erneuern, sondern auch Unsere Warnung dahin erstrecken wollen, daß selbst in dem Falle ein Einleger in ein dergleichen verbothenes Wettlotto sich eines Gewinnstes zu erfreuen haben sollte, derselbe allen Anspruch auf Obrigkeitliche Hülfe und Rechtspflege verwirkt, und eine ernstliche nunmehro gedoppelte Strafe zu erwarten habe.

Decretum in Senatu d. 20. Febr. 1783.

Decretum XXXIIII.

Die verbotene Theilnahme an Werbungsgeschäften betr.

Von wegen Eines Wohledlen, Hoch- und Wohlweisen Herrn Kammerer und Raths dieser des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg wird anmit jedermann so wohlmeynend

nend als auf das ernstlichste und dringenste ermahnet, bey dem bevorstehenden Anmarsch K. K. Trouppen sich denen bereits in Anwerbungs-Sachen bestehenden Warnungen und Decreten gemäß, vor aller Theilnehmung an Werbungsgeschäften mit verdoppelter Sorgfalt zu hüten, widrigenfalls diejenige, welche einer Anleitung oder Hülfe zu einer Desertion schuldig erfunden werden, mit der angemessenen ernstlichen Bestrafung angesehen werden sollen.

Decretum in Senatu d. 10. Dec. 1784.

Decretum XXXV.

Das eigenmächtige Kehren der Ofenröhren von den Innwohnern betr.

Ein Wohl Edler Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath, dieser des Heil. Römischen Reichs freien Stadt Regensburg, haben in dem Vortrag an die Gemeine, der in den gedrukten Feueranstalten befindlich ist, und zur bessern Erinnerung und Nachachtung derselben alljährlich öffentlich vorgelesen wird, §. 16. verordnet:

„daß die Rauchfänge, Oefen und Stutzen, durch niemand „als einen verpflichteten Rauchfangkehrer zu besteigen und „zu reinigen seyen.

Anstatt nun, daß Wohldieselbe die pünktlichste Befolgung dieser ernstlichen Verordnung, aus deren Ausseraugensetzung das schrökbarste Unglük entstehen kann, hätten erwarten können; so hat sich doch

doch bei der Untersuchung neulich entstandener Entzündungen veroffenbaret, daß Hausinnwohner aus übertriebener Sparsamkeit diesen obrigkeitlichen Befehl nicht befolget, sondern die in ihren Wohnungen befindliche Ofenröhre selbst zu reinigen übernommen, und theils aus Ungeschicklichkeit, theils aus Nachläßig- und Sorglosigkeit wirkliche Entzündungen verursachet, und hiesige Stadt einer in ihren Folgen betrübten Gefahr ausgesezet haben.

Bei dieser leidigen Erfahrung, und da zu befürchten ist, daß mehrere Innwohner dergleichen unbedachtsame eigenmächtige Säuberung der Ofenröhre unternehmen, finden sich wohlernannter Herr Kammerer und Rath veranlasset Eingangs angeführte Verordnung hier nicht nur zu wiederholen; sondern auch dahin zu verpoenen, daß jeder, der sich ermächtigen wird, die Ofenröhre in seiner Wohnung selbst zu reinigen und zu kehren, und den in solchem Haus aufgenommenen burgerlichen Rauchfangkehrer in seiner Obliegenheit hindern werde, mit einer Geldstrafe von 3. Reichsthaler, und bei sich zeigenden beschwerenden Umständen mit schärferer Strafe beleget werden solle, und haben die hiesig bürgerliche Rauchfangkehrer den gemessensten Befehl, im Fall ihnen in Ausübung ihres Berufs je eine Hindernis geleget werde, hievon ungesäumte Anzeige zu machen, und hierinnen bei Verlust des Meisterrechts niemanden zu schonen, und damit sich niemand mit einer Unwissenheit entschuldigen mag, so ist gegenwärtiges Dekret in Druk zu geben, und bei dem alljährlich am Johannistag abgelesen werdenden Vortrag jedesmal mit publiciren zu lassen.

Decretum in Senatu den 7ten April, 1785.

De-

Decretum XXXVI.

Die Reinlichkeit auf den Straßen ꝛc. betr.

Ein Wohl Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg haben in den beeden lezten harten Wintern mit Mißfallen erfahren müssen, daß die sowohl in der Wachtgedings-Ordnung, als in verschiednen die Polizei betreffenden Dekreten wegen Reinlichkeit auf den Strassen besonders durch Schneewegführen und Eißaufhauen bestehende Verordnungen von dem meisten Theil der Bürgerschaft fast gänzlich vernachlässiget worden, woraus dann das ohnehin überbürdete Stadt-Aerarium die Last des Schnee- und Eißräumens fast alleine hat tragen müssen, und bis solches geschehen konnte, in vielen Strassen für Fußgeher und Fahrende mancherley Gefahr und Ungemächlichkeiten erwachsen sind.

Wohlernannter Herr Kammerer und Rath ist daher gedrungen veranlasset, jene allschon bestehende Verordnungen dahin zu erneuern:

1.) Daß jeder Besitzer irgend eines bürgerlichen Grundstückes den von den Dächern abgeworffenen und aus den Höfen herausgebrachten Schnee und Eis nicht vor dem Haus liegen, sondern durch seine Leute entweder vor das Thor, jedoch in einiger Entfernung von der Landstrasse, oder in die Donau führen, keineswegs aber auf die Plätze oder in die Ecken in den Strassen bringen lassen soll.

2.)

2.) Daß die bürgerliche Bierbräuer, Brandweinbrenner, Stadtbauern rc. , durch deren Wasser zur Winterszeit die meiste Ungelegenheit auf den Straßen, und besonders an einigen Ecken der Stadt verursachet wird, nicht nur durch Aufhauen den Ablauf des Wassers nach Möglichkeit befördern, sondern auch zu Wegräumung des Eises mit ihrem Fuhrwerk Em. E. Bauamt behülflich seyn sollen, und jeder die von dieser Behörde ihm angewiesene Fuhren wöchentlich zu leisten habe.

3.) Haben die Bierbräuer sorgfältig zu verhüten, daß nicht vor ihren Häusern durch Hinauslegung der Fässer, oder durch Trebern= Holz= und Getraidwägen die unumgänglich offen zu haltende freye Passage für Gehende und Fahrende gesperret werde.

4.) Daß niemand Eiß aufhauen oder Rinnen und Löcher machen soll, wenn nicht auch zu gleicher Zeit von seinem Nachbarn aufgehauet wird, somit nicht einzelne, sondern gemeinsame Rinnen durch die Straßen gemacht, und reingehalten werden sollen.

5.) Daß bei entstehenden Glatteiß jeder, soweit sein Haus gehe, Sand aufstreue.

6.) Daß die Wachtschreiber, vornehmlich aber die Wachtknechte, über alle diese Punkte genaue Obsicht zu halten, und diejenige, welche das Eis entweder gar nicht, oder zur Unzeit wegräumen, ohne Ansehen der Person bei den verordneten wollöbl. Wachtämtern ungesäumt anzuzeigen haben, damit von diesen ernstlichere Maasregeln getroffen werden können.

Man

Man versiehet sich von Obrigkeits wegen zu gesammter Bürgerschaft, daß solche die Nothwendigkeit dieser auf Gesundheit, Reinlichkeit und Sicherheit abzielenden Verordnung, und anbei die Enthebung der unerträglichen Last der in den vorigen Wintern aus dergleichen Vernachläßigung dem Publikum zugewachsen ist, billig beherzigen, und diesem erneuerten Gesez genaue Folge leisten, somit auch die nachdrückliche Bestraffung verhüten wird, welche gegen Ungehorsame durch den Ersaz der Unkosten unnachläßig verhänget werden soll.

Decretum in Senatu den 2. Decemb. 1785.

Decretum XXXVII.

Müntz-Verruf und zwar die Französischen Schild-Louisd'or und Laubthaler betr.

Nachdem Ihre Kurfürstliche Durchl. in Pfalzbaiern, in Ansehung der Königl. Französischen Schild-Louisd'or und Laubthaler d. d. 8 Hornung 1786 einen Verruf dahin ergehen laßen: 1.) Daß alle neue zum Vorschein kommende Französische Schildlouisd'or vom Jahr 1785 in so lange verruffen und außer Cours gesetzt seyn und bleiben sollen, bis denenselben der eigentliche innerliche Werth, durch eine weitere Landesherrliche Verordnung, wird bestimmt und kund gemacht werden; Wo dagegen 2.) Die bisher connivendo zu 11 Gulden coursirten alten Schildlouisd'or, wann selbe anders vollwichtig sind, nach dem Beyspiel und Vorgang anderer benachbarter Reichsstände, noch ferner um die 11 fl. bis auf weiters sollen angenommen werden,

und

und in Cours bleiben, iedoch, weil fast die meisten davon zu leicht sind, und den wahren innerlichen Werth nicht erreichen, hätte sich der Annehmer von dem Angeber für jede im Gewichte abgängige Gran 4 Kreuzer darauf zahlen zu laßen. Endlich 3.) nachdem die seit an. 1784 und 1785 ausgeprägten neuen Französ. Laubthl. in der Feine im Gegenhalt der ältern ächt ausgemünzten um 6 Gran zu gering, die von weitern Jahren zurück ausgeprägten derley Thaler entgegen eben auch von Jahr zu Jahr im Feinhalte gemindert, und in der Ausstücklung unächt, mithin solchergestalten befunden worden, daß selbe den ehemals denen ächt ausgeprägten Laubthalern Mandatmäßig bestimmt gewesten Werth zu 2 fl. 43 kr. nicht mehr erreichen; so verordnen Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, daß, zur Verhütung des dem Publico täglich zugehenden größern Schadens, von nun an die sämtlichen alt und neuen Laubthaler, ohne Unterschied, das Stück zu 2 fl. 40 kr. eingenommen und ausgegeben werden sollen. Wenn nun bey Reichskündiger hiesiger Stadt Lage, in Ansehung des unentbehrlichen Handels und Wandels mit denen Kurfürstlichen Landen, allerdings nöthig seyn will, dieser Kurfürstlichen Verordnung beyzutretten und ein Gleiches auch hiesigen Orts zu setzen und zu ordnen; So haben ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath sothane Kurfstl. Verordnung hierdurch öffentlich bekannt machen laßen, damit sich jederman darnach richten könne.

Decretum in Senatu d. 13. Febr. 1786.

De-

Decretum XXXVIII.

Die Abschaffung unnöthiger und Kennzeichen wüthender Hunde betr.

Nachdem die bisherigen Obrigkeitlichen Verfügungen wegen Haltung unnöthiger Hunde nicht beobachtet worden; gleichwol die öffentliche Sicherheit, so dadurch gar oftmal schon und bekanntermassen noch ganz neulich der grösten Gefahr ausgesezt gewesen, erfordert, daß diesem Unwesen auf das nachdrücklichste gesteuert werde; Als wird von nun an mit besonderer Begnehmigung der Hochlöblichen Reichs-Tagspolizeikommission, von Obrigkeits wegen, alles Hundehalten in nachstehender Maase ernstgemessenst verboten:

1) Daß bloß denenjenigen, welche zu ihrem Gewerbe und Reisen Hunde bedörfen, dergleichen zu halten, erlaubt seyn soll;

2) Diese Erlaubnis ist bei denen Wohlverordneten Wachtämtern unter der Bedingung nachzusuchen, und schriftlich auf 1. Jahr zu ertheilen, daß jeder seinen Hund vorhero wegen seines Alters und Gesundheit, alljährlich zur Hundstagszeit, untersuchen lassen, und hierüber Zeugnis, wovor dem Wasenmeister 1. kr. zu geben, beibringen soll, da ihm dann ein dem Hunde anzuhängendes Zeichen bei E. E. Bauamt umsonst gegeben wird.

3) Ersagtes Zeichen wird alle drei Monate mit einem andern, von veränderter Gestalt, ausgewechselt.

4) Alle Hunde, welche dergleichen Zeichen nicht an sich tragen, sollen von Schützen, jedoch mit Beobachtung aller zu nehmenden benöthigten Vorsicht, und damit keine Person beschädiget werde, auch nur bei hellem Tage niedergeschossen, oder von dem Schlegel und seinen Leuten, sobald sie auf der Strasse frei lauffen, todtgeschlagen werden.

5) Läuffige Hündinnen, wenn sie auch Zeichen haben, sollen von der Strasse weggefangen, 3 Tage aufbewahrt, sohin, wenn sie nicht ausgelöset, abgethan werden.

6) Hat der Schütze Schußgeld ad 10. kr. und der Schlegel Fanggebühr von demjenigen, deme der Hund gehört hat, ad 6. kr. zu erholen; welches auch statt finden soll, wann ein durchwandernder Abdecker einen dergleichen Hund todtschlägt oder wegfängt.

7) Auf den Fall E. E. Bauamt dem Schützen das Schußgeld bezahlt, bleibt demselben der Anspruch dafür gegen den Eigenthümer des Hundes, wenn er entdeckt wird, bevor.

8) Unter den Thoren sollen die hereinkommenden Landleute, so wie auch alle anherokommende Fremde und reisende Personen, welche Hunde bei sich haben, erinnert werden, entweder ihre Hunde zurückzulassen, oder sie an Stricken zu führen.

9) Wegen der Wuth verdächtige] Hunde zu verparthieren, oder sie auswärts zu verkauffen, folglich Unschuldige in Gefahr und Schaden zu bringen, ist nicht allein wider die Gewissenhaftigkeit, sondern

dern soll auch, nach Befund, mit ernstlicher Leibesstrafe belegt werden.

10) Hunde, so zur Bewahrung dienen, sollen mit langen und dicken Klöpeln oder Hölzern Tag und Nacht behänget seyn, auch ausserhalb des Hauses auf die Strassen nicht gelassen, sondern an Stricken geführet werden.

11) Wegen Verminderung der Anzal Metzger Hunde, derselben Sicherung und Aufsicht, ist denen Fürmeistern des Handwerks Vorschrift mit der Warnung ertheilt, daß sie vor selbige zu haften haben, solche ohne Sicherheit nicht, am wenigsten des Nachts, ledig lassen sollen; wie dann überhaupt

12) alle Innwohner ihre Hunde, so viel möglich, innehalten, und auf der Strassen allein nicht herumlauffen lassen, diejenigen aber, die zu ihrem Gewerbe keinen nöthig haben, und nur das Publikum damit belästigen, sollen solche ungesäumt abschaffen, widrigenfalls sie von Obrigkeits wegen in eine Geldbuße von 6 Rthlr. fällig erkläret werden, welcher Strafe auch diejenige unterliegen, deren Hunde mit und ohne Zeichen, in denen Kirchen betretten werden.

13) Da insonderheit bei einem erfolgten verdächtigen Biß, sich theils Leute aus Einfalt und Mangel bessern Unterrichts, auch aus Furcht derer Kosten, mit untauglichen und unwürksamen Mitteln zu helfen, sich und ihr Vieh vor denen Folgen der Ansteckung zu verwahren suchen; als wird denenjenigen, welche ein dergleichen Unfall

fall betrift, und ein Arztlohn zu bestreiten nicht vermögen, angekündiget und zugesichert, daß, wenn sie bei Zeiten Hülfe bei einem hiesigen angenommenen Arzte suchen, die Kur von Obrigkeitswegen bestritten werden soll; wobei auch

14) dahin Rücksicht zu nehmen ist, daß der der Wuth verdächtige Hund, der einen Menschen gebissen hat, nicht sogleich todtgeschlagen, sondern wenn es wol, und ohne Gefahr seyn kann, in so lange in genauer Verwahrung gehalten werde, bis man von seiner wahren Wuth überzeugt ist; immassen es zur Kur und Beruhigung eines gebissenen Menschen vieles beyträgt, wenn die Uiberzeugung ins Licht gesetzt ist, ob der Hund wirklich von ansteckender Wuth, oder von natürlicher Wildheit angetrieben, gebissen hat.

15) Da hiernächst eine Belehrung und Anweisung nöthig ist, wie die Anwandlung der Wuth bei Hunden zu erkennen seye, und wie man sich überhaupt bei Hunde halten zu benehmen hat; als ist noch anzufügen, daß

a.) gemeiniglich bei großer Hitze oder strengen Kälte, zumal die alten Hunde, mit der Wuth befallen werden.

b.) Zeiget sich die Annäherung der Krankheit der Hunde dadurch, wenn sie muthlos und niedergeschlagen werden, bisweilen wie schlaftrunken taumeln, oder sich verkriechen, im Winter die Hitze unter dem Ofen suchen, faules Wasser sauffen, nicht bellen, sondern nur murren, nachhin bei zunehmender Krankheit weder fressen, noch sauf-

sen

fen wollen, die Ohren und den Schwanz sinken lassen, fremde Leute heimtükischer Weise anhalten, jedoch dabei noch ihren Herren kennen, und ihm gehorchen; bei der gleich darauf ausbrechenden Wuth zu geifern und zu schaumen anfangen, den Rachen aufsperren, die Zähne und eine bleyfarbe Zunge weisen, andere auch wohl stärkere Hunde vor ihnen fliehen, und ihren Geruch nicht vertragen können, mit roth leuchtenden und düstern Augen schnell vor sich hin, ohne sich aufhalten zu lassen, anfänglich gerade lauffen, nachhin in krummen Linien forttaumlen, den Kopf und die Ohren sinken lassen, und den Schwanz zwischen die Beine ziehen; auch endlich um sich beissen, ihren Herrn nicht mehr verschonen, und sich durch keine Drohungen schrecken lassen, sondern alles, was ihnen begegnet, anfallen und beissen. Bei diesem Grade der Wuth ist der Biß äusserst gefährlich, der Geifer des Hundes ansteckend; dieserwegen die durchgebißne Kleidung sogleich zu beseitigen, und sorgfältig zu reinigen, auch die allenfalls gebißne Wunde mit Salzwasser zu waschen, bis die Hülfe des Arztes erhohlt werden kann.

Es werden demnach sämmtliche Burger und Einwohner auf das nachdrücklichste ermahnet, in Zukunft ihre Hunde mit mehrerer Vorsicht und Sorgfalt in Obacht zu nehmen, und wenn sie das mindeste von obbeschriebenen Merkmalen an ihnen verspüren, dieselben sonder den mindesten Verzug todtschlagen, oder erschiessen zu lassen, auch wenn sie andere dergleichen Hunde irgendwo antreffen, solche aller Orten auf obige, oder welcherlei andere Art es sey, aus dem Wege zu schaffen, bemüht zu seyn, Lärmen zu machen, Kin-

der und Vieh in Sicherheit zu bringen; Wobei einem jeglichen die Obrigkeitliche Versicherung ertheilet wird, daß dergleichen zum Besten des gemeinen Wesens gereichendes Unternehmen niemanden an seinen Ehren nachtheilig seyn, vielmehr derjenige, so dem andern solches vorzuwerfen sich unterfangen wird, mit 14 Tagen Gefängniß, und nach Befinden härterer Strafe unnachbleibend beleget werden, derjenige aber, so aus eigenem Antrieb einen herumlauffenden Hund, an welchem obbeschriebene Merkmale der Tollheit wahrzunehmen, todtschlägt, oder auf andere Art aus dem Weg schafft, jedesmal eine Belohnung von 1 fl. welcher von dem Eigenthümer des Hundes, wenn solcher ausfindig zu machen, einzubringen, ausser dem aber von der Stadt Einkünften bezahlt erhalten, der Eigenthümer des tollen Hundes aber noch überdies unnachbleiblich mit einer Geldbusse von 10 fl. beleget oder ebenfalls nach Gelegenheit mit schärferer Ahndung angesehen werden solle. Welches alles mit dem Anhang,

16) daß der Vollzug dieser Verordnung mit dem ersten Junius dieses Jahrs seinen Anfang nehmen wird, in dem vollständigen Vertrauen kund gemacht wird, daß jeder Wohlgesinnte diese Obrigkeitliche Fürsorge, so viel an ihm, durch sein Beispiel, andurch sein und seines Nebenmenschen Sicherheit gegen einen der schröckbarsten Unfälle, befördern werde. Wie denn auch annoch eine weitere diese fürchterliche Krankheit belehrende Anweisung demnächst mitgetheilt, und bekannt gemacht werden soll. Decretum in Senatu den 18. May 1786.

Kammerer und Rath
der kaiserl. Freyen Reichs-Stadt Regensburg.

De-

Decretum XXXVIIII.

Verordnung an sämtliche hiesige Innungs- und Profeßions-Verwandte, die gewaltsame Vertheidigung ihrer behaupteten Handwerks-Gerechtsamen betr.

Demnach ein in frischem Angedenken stehender Vorfall ergeben hat, daß einige Profeßionsverwandte von denen schweren Folgen der Privatrache, und gewaltsamer Vertheidigung ihrer behaupteten Handwerksgerechtsame irrige, und ihnen selbst äusserst gefährliche Begriffe haben; Als ergehet ab Seiten Eines Wohl-Edlen, Hoch- und Wohlweisen Herrn Kammerer und Raths dieser des Heil. Röm. Reichs freien Stadt Regensburg an sämmtliche hiesige Innungs- und Profeßionsverwandte anmit die so väterlich, als ernstliche Belehrung und Obrigkeitlicher Befehl dahin:

1) Daß es in keinem Fall erlaubt, vielmehr in denen Gesetzen ausdrücklich bei scharfer Ahndung verbothen seye, eigenmächtig Gewalt unter irgend einem Vorwand auszuüben, und dem obrigkeitlichen zu Abstellung des Unrechtes alleine beruffenen Amte auf irgend eine Weise vorzugreiffen.

2) Daß der anscheinende Verzug der Hülfe weder im Gewissen noch Rechten entschuldige, da der Fort- und Ausgang eines Betriebes vielfältig nicht von Fleiß und Aufmerksamkeit allein abhängen, und die eintrettende Umstände von einer in Wallung gebrachten Eigenliebe und Selbstsucht weder begriffen, noch beurtheilet werden mögen.

3) Daß jeder, der durch Rath und That, durch Vorwissen oder Zulassen zu einer unerlaubten Thathandlung beiträgt, vor alle unübersehliche Folgen haften muß, welche auch wider seinen Willen und Absicht daraus entstehen, daß folglich Ehre, Leib und Leben, Heil und Wohlfahrt unschuldiger Familien und Nachkommen zugleich mit begriffen sind, von einem blossen unglücklichen Ohngefähr abhängen, und auf seine zeitlich und ewige Verantwortung mitgehen.

4) Daß hiesigen Ortes dergleichen Frevel um so strafwürdiger sind, als der Zutritt zur Allerhöchsten Gerechtigkeitspflege Sr. Kaiserl. Majestät nicht gehemmt, allergnädigste Erhörung und Schutz gesichert, und die Sicherheit und Ruhe der Hochansehnlichen hohen Reichsversammlung bei Vorfällen dieser Art mit befangen ist.

5) Daß der oder diejenige, welche sich einer vorher überdachten frevelmüthigen Selbsthülfe überlassen, ihre gesammte Mitbürger, und unschuldige Gemeinde beleidigen, selbige der Verläumdung und Abneigung blos stellen, ihre ohnehin schwer überbürdete Obrigkeit betrüben, und es derselben ohnmöglich machen, die Nahrung der Bürgerschaft zu befördern.

6) Daß selbst Drohungen, wenn sie auch nicht zur Erfüllung kommen, bei Handhabung der Gerechtigkeit in Ansatz gebracht werden müssen, und an, und vor sich schon sträflich, und eines Mannes unwürdig sind, der den Seegen seiner Nahrung und

Beruffes von Gott zu erbitten, und von seiner Enthaltsamkeit, Fleiß, Bescheidenheit, und Treue in Arbeiten, alleine zu erwarten hat.

Sollte nach dieser treugemeinten Warnung sich künftig jemand gelüsten lassen, die öffentliche, jedermann ohne Ausnahme, insbesondere aber dem Komitat einer fürtreflichen Gesandtschaft gebührende Sicherheit, durch eigenmächtige Gewalt, heimliche oder öffentliche Nachstellung zu stöhren, der schreibe sich sodann selbst zu, wenn er als ein Verächter obrigkeitlicher Belehrung und Milde, als Feind seines eigenen und seiner Mitbürger Wohlstandes, als ein schädliches Mitglied der Gemeinde, welches wissentlich und vorsezlich denen Gesetzen Hohn spricht, und Mitleiden verwürkt hat, nach aller Strenge, andern zum Beispiel und Abscheu, behandelt und gestraft wird.

Decretum in Senatu die 30 Maji. 1786.

Decretum XXXX.

Beytrag zur Feuer-Ordnung.

Ein Wohl-Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath, hat aus denen in Betreff der in der Nacht vom 29. auf den 30. vergangenen Monates Januars in dem Hause der verwittibten Ass. Keimin entstandenen Feuersbrunst, eingelangten Berichten zu entnehmen gehabt:

1.)

1.) mit welcher rühmlichen Theilnehmung und Eifer, die hiesige Inwohnerschaft aller Stände, der Noth entgegen geeilet, und unter göttlichen Beystand, das in mehrern Hinsichten besonders gefährliche Feuer, in kurzer Zeit gedämpft hat.

Erst besagt Ein Wohledler Rath verdankt einem jeden, der sich bey dieser Gelegenheit, thätig und mitleidig erwiesen, die Treue, womit er seine Pflichten erfüllet, und sich göttlicher Vergeltung andurch fähig gemacht hat, wird auch seines Ortes nicht ermangeln particular Verdienste zu belohnen.

Wohlderselbe findet sich hiernächst veranlaßt, die bey dieser Gelegenheit gesammelte Erfahrungssäze, zur künftigen Vorschrift, anmit bekannt zu machen, und hat sich

2.) gezeigt, daß das unbesonnene Aufschütten, der dem Ansehen nach erkalteten Asche auf Hausböden, oder solche Orte, wo Holz ergriffen werden kann, ohngeachtet des in der Feuerordnung enthaltenen Verbothes, annoch fortdauere, und von sorglosen Hausvätern und Hausmüttern die eigene und der Nachbarschaft Wohlfart, der zufälligen Einsicht und Willkühr derer Dienstbothen, auf eine nicht zu rechtfertigende Weise blosgestellt worden seye.

Es ergehet demnach die Obrigkeitliche Verordnung dahin: „
„daß von nun an, in jedem Haus, unter Anweisung und Vorschrift,
„Löbl. Wacht- und Bau- Aemter, ein eigener von Ziegelsteinen ge-

„gemauerter, und mit einem blechernen Deckel versehener Raum, „errichtet werden soll, worinn ausschlüßungsweise die Asche zu „bringen und zu verwahren ist; Es wäre dann, daß ein anderer „gleich sicherer Platz ausgewiesen werden könnte.“

Ueber die Errichtung und Beybehaltung dieses Behältnisses, haben Löbl. Wachtämter, ingleichen die Feuer-Visitationen und Rauchfangkehrer zu wachen, auch innerhalb 3. Monat, Bericht und Anzeige zu machen, damit bey etwan erscheinendem Mangel, der Bau durch E. E. Bau-Amt verfüget werden könne.

Sollte sich in einem Haus, weder Keller noch sonstiger Gelaß hiezu finden, so erfordert das eigene Intereße eines jeden Nachbars, damit auszuhelfen.

3.) Hat sich ergeben, daß über die erlaubte Anzahl Pfunde, Pulver in größerer Quantität in Häusern aufbewahret worden ist.

Da nun selbst der bloße Verdacht eines in der Nähe versteckten Pulvers, den willigen Arbeiter abhalten kann, bey der an und vor sich schon gefährlichen Verrichtung des Löschens auszudauern; als werden die Pulver Krämer anmit wiederholt auf die Thürme verwiesen, und bey weiterm Uebertrettungsfall, nicht allein Gefängnis Bestrafung gesezt, sondern auch demjenigen, welcher hierüber in der Stille Anzeige macht, eine Belohnung zugesichert.

4.) Eine gleich große Gefahr äussert sich, wenn Oel, Terpentin und dergleichen brenn- und unauslöschbare Materialien, in der

Höhe der Häuser, in einiger Quantität aufbewahrt werden; immaßen eine Entzündung derselben, auf andere Weise nicht, als durch Entziehung der Luft auszulöschen ist; Welches Mittel nur allein in Kellern und Gewölbern, und auch da nur Plaz greift, wenn die Zugänge und Luftlöcher hinreichend verstopft, oder in Eile vermauert werden können.

5.) Die bestmöglichste Abstellung der Schindeldächer, ist sowohl denen Hauseigenthümern, als Löbl. Wacht-Aemtern angelegentlich zu empfehlen, und sollen bey neuen Gebäuden keine dergleichen künftig verstattet werden. Nicht weniger soll

6.) bey Augenscheinen, Curationen und Feuer-Visitationen Nachforschung gehalten werden: ob die Dachfenster mit Läden oder Fenstern gegen das Flugfeuer gesichert sind;

7.) Die Leitung des Bachwassers bey Feuers Gefahr bleibt der Feuerordnung gemäß, dem Pflastermeister als einem behaußten Mann, den man sogleich zu finden weis, übertragen, und sollen die Schlüßel zu denen Stadtgräben bey denen Thorwachten, um sowohl in diesen als andern eilenden Fällen Hülfe leisten zu können, aufbewahret werden, auch keinerley eigene Versperrung bey Strafe, Plaz finden.

8.) Es ist Obliegenheit und Christenpflicht, denenjenigen, welche nächtlicher Weile und bey Glateiß, zu einer Feuersbrunst eilen, durch Aushängung der Laternen, ingleichen Aufstreuen von Sand,

Asche,

Asche, Sägspänen, der Ordnung zu Folge beyzustehen. Da dieser Auftrag bey lezter Gelegenheit theils gar nicht, theils zu späte in Vollzug gebracht worden; als haben die Tambours solchen bey Vorfallenheiten, jedesmal in Erinnerung zu bringen, und macht sich derjenige, der diese Beyhülfe unterläßt, nicht allein des daraus entstehenden Unglücks schuldig, sondern soll auch außerdem zur gebührenden Strafe gezogen werden.

9.) Nach der Lage eines jeweiligen Brandes sollen die Wasserthore bald möglichst eröfnet werden.

10) Ohngeachtet es bey denen gewöhnlichen Feuerzeichen, nämlich dem Anschlagen auf dem Raththurn, Aushängung der Fahne, und respect. Laternen, dem Trommelschlag der Hauptwache und Nachschlagen der bürgerl. Tambours, ingleichen Trompeten derer Thurner, auch Feuer Ruffen, noch ferner sein Verbleiben hat; so sind jedoch die Raththurner anmit befehlicht, bey nächtlicher Weile plözlich ausbrechenden Feuer, durch mehrere Streiche an die Glocken, die entstehende Gefahr anzuzeigen; wie ihnen dann zugleich aufgegeben wird, bey einem ihnen verdächtig vorkommenden Rauch der Wache unter dem Rathhaus Nachricht zu geben, welche sich an dem bezeichneten Ort sogleich näher zu erkundigen hat.

11.) Ein jeder Hausvater, wird außerdeme anmit erinnert, sich eine oder mehrere mäßige Hausleitern, mit etwas starken Bäumen zuzulegen, welche durch enge Gegenden, Stiegen ꝛc. ꝛc. gebracht,

so

sohin zu Communicationen zwischen Häusern und Mauern, Aufbinden auf jähe Dächer und dergl. angewendet, und vielerley Rettungen dadurch befördert werden können. Wie denn hierüber auch E. E. Bauamt Auftrag geschehen ist.

12.) So ergiebig und nothwendig der Gebrauch der kleinern Kübel und Tragspritzen, in dem Innern einer Brandstelle, oder des nächst anstoßenden Nachbars ist; so wenig sind die großen Schlauchspritzen hiezu geeigenschaftet. Diese sind sodann erst mit vollem Erfolg anwendbar, wenn der Schlauch, so viel möglich in gerader Linie, geführet werden kann. Wird er, wie im vorliegenden Fall geschehen, durch enge krumme Stiegen in vielerley Wendungen, scharfen Ecken und mancherley Verdrehungen geführt; so kann derselbe der Gewalt des Druckwerks nicht widerstehen; er muß zerplatzen und die Hülfe höret auf.

Es sind also diese große Spritzen nur in dem Fall anzuwenden, wenn z. E. der Schlauch über eine Leiter oder Wand aufgezogen, und der Wasserstrahl gerade, oder in einem Bogen gegen das Feuer gerichtet werden kann.

Welches zur Information derer zum Feuer Verordneten angeführet, hiernächst

13.) E. E. Bauamt wiederholt aufgetragen wird, sich nicht sofort auf das erste ängstliche Rufen, von aller Feuergeräthschaft zu ent-

entblößen; indem es nicht auf die Menge, sondern auf den einsichtigen Gebrauch des abgeschickten Geräthes ankommt, und es von unsäglichen Folgen seyn würde, wenn zu gleicher Zeit, durch Gottes Zulaßung ein zweites Feuer entstünde, und ein Theil des Geräthes, von dem ersten Platz zurückgefordert werden müßte. Uebrigens

14.) soll bey denen jährlichen Spritzenproben, künftig denen zum Feuer Verordneten angesagt, auch jedermann zugelaßen werden, um Unterricht von dem Gebrauch der Geräthschaft oder Vorschläge zu deren Verbeßerung zu erhalten. Wobey übrigens

15.) das unter dem 7. April 1785. publicirte Decret wegen Reinigung der Kamine und Stuzen durch verpflichtete Rauchfangkehrer anmit wiederholet wird.

Welches alles vor Wohlersagter Herr Kammerer und Rath der lieben Bürger- und Inwohnerschaft im Vertrauen auf derselben erprobte Willfährigkeit und fernern göttlichen Beistand, zur Nachachtung und Belehrung bekannt machen zu lassen, beschlossen in Senat. den 11. März. 1788.

Decretum XXXXI.

Die Abschaffung des überhandgenommenen Straßenbettelns betreffend.

Es ist allgemein anerkannt, und fällt in die Augen, zu welch übermäßiger Menge der hiesige Armuth und Strassenbettel erwach-

sen

sen, und der Inwohnerschaft zur Last und Aergernuß gediehen ist.

Die reichlichste Stiftungen, und die gutherzigste Vertheilungen derer Allmosen sind nicht mehr hinreichend, das zum Gewerbe gewordene Strassenbetteln und die daraus erfolgende Unverschämtheit, Unmäßigkeit und lasterhafte Erziehung der Kinder zu hindern.

Diese und mehrere gleichwichtige Betrachtungen haben des Höchstseeligen sowohl, als dermalen ruhmwürdig regierenden Herrn Fürst Bischoffs Hochfürstl. Gnaden, ein Hochwürdiges Domkapitel, ingleichen Einen Wohledlen Rath hiesiger Stadt veranlaßt, durch ernannte Deputirte in Vereinigung zu tretten, um über die Mittel zu berathschlagen, wodurch wahrhaft Dürftige, welche Schwachheit und Unfälle nöthigen, auf der Strasse Hülfe zu suchen, mitleidig unterstützt, Muthwillige und Boßhafte zur Arbeit angewiesen, fremde Landstreicher von der Stadt abgehalten werden könnten, die Kinder hingegen zu Schulen, und Lehrstunden angehalten werden möchten, um dadurch dem angewöhnten Müßiggang, und daraus folgenden liederlichen Leben vorzubeugen, dann Strassen und Kirchen von denen Weglagerungen eines grossen Theils blos simulirten Elends gesäubert würden.

Diese Zusammentritte haben nunmehro die Folge gehabt, daß

1) eine gemeinsame Commission,

2) die Hauptaufträge und Begewaltigung derselben,

3) die öffentliche jährliche Rechenschafts-Gebung des Einnehmens und Ausgebens,

4) die Maasnehmungen vorläufig verabredet worden sind, welche zu Abhaltung des auswärtigen Bettels erforderlich seyn dörften.

Es ist leicht zu erachten, daß dergleichen Anstalten, welche die Anstellung neuer Bediente, die Unterbringung und Besserung boßhafter Leute, den Unterhalt dererienigen, welche einer Unterstützung zu ganzen, oder geringen Portionen, würdig erfunden werden, zum voraus setzet, beträchtliche Kosten erfordern, welche aus denen bestehenden Stiftungen nicht zu behaupten sind, indeme dem Gassen-Bettel dasjenige nicht zugewendet werden solle, was der nothleidenden Armuth, durch Kranken- und dergleichen Hilfs-Anstalten zugeeignet ist, welche nach wie vor bey ihrem Bestand verbleiben müssen.

In dieser Rücksicht haben gedachte zusammengetrettene Herren Deputirte sich des Beitritts und Mitwirkung höchst und hoher Wohlthäter der leidenden Menschheit zu versichern gesucht, und hierüber mit gerührtem Dank zu verehrende Zusage erhalten.

Da selbige aber zur Zeit den wahrscheinlichen Umfang der nöthigsten Bedürfnisse nicht erreichen, und die weitere Fürschritte zur Exekution derer Maasnehmungen, ehe und bevor die Subsistenz des aus wahrer Nothwendigkeit bettelnden Menschen gesichert ist, mit Billigkeit nicht Platz greiffen kann; Als wird einem jeden, des-

dessen gefühlvolles Herz bey den Leiden seines Mitmenschen gerührt, bey keiner unthätigen Theilnahme stehen bleiben will, einem jeden, der da wünscht, seine Gabe auch an wirklich Bedürftige Mitleiden verdienende Mitmenschen zu verwenden, einem jeden, der auf Gottes Lohn, welcher der wahren Gutthat beigemessen ist, und der aufrichtigen Dankbarkeit des wahren Armen Anspruch machet, hiemit die Gelegenheit eröffnet, durch Unterschrift der beigehenden Designation mit Beisetzung des Karackters, und der Summe, welche er monatlich zu dieser Cumulativ-Bettelkassa beizutragen, oder durch einen benannten Freund beitragen zu lassen gesonnen ist, an einer Absicht Theil zu nehmen, welche sowohl das zeitliche als ewige Wohl, so vieler von Gott höchst empfohlener Nebenmenschen zu befördern fähig, und geeigenschaftet ist.

Wobey annoch zur weitern Nachricht angeführt wird:

1) daß sämtliche Herren Beichtväter, wie nicht weniger E. E. Allmosenamt, und die zeitig zu dieser Einrichtung ernennte Herren Deputirte bevollmächtiget sind, dergleichen Erklärungen, und seiner Zeit auch die Erlage, wenn sie öffentlich nicht bekannt werden sollen, anzunehmen, und ad Cassam zu bringen.

2) Daß die werkthätige Einrichtung, dessen Plan nach der Hand öffentlich im Druck erscheinen wird, sogleich erfolgen solle, als man von dem zureichenden Belang derer Beiträge eine wahrscheinliche Versicherung erhalten haben wird. Regensburg den 19. Mai. 1788. Von Cumulativ-Deputations wegen.

De-

Decretum XXXXII.

Die Räumung der Mististätte und Ablaßung des Adels zu bestimmter Zeit betr.

Nachdem ein Wohledler Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg in mißfälligste Erfahrung bringen müssen, welchergestalten, bey Räumung trockener Miststätte, gar vielfältig ein solch unleidentlicher Geruch und Gestank verursachet wird, welcher nicht nur verschiedene Gassen weit sich ausbreitet, sondern auch der bey Wegbringung desselben von denen Wägen abtropfende s. v. Unflat zu noch grösseren Unlust und Abscheu männiglich gereichen muß, hiezu aber die Nachläßigkeit derjenigen, welche in ihren Häusern mit trockenen Miststätten versehen sind, nicht wenig beyträgt; indem sie ihrem Gesinde und Innwohnern das häufige Eingiessen allerley Gewässers in selbige verstatten, diesem aber so gemein werdenden scheuslichen Unwesen allerdings Ziel und Maas zu setzen ist: als wollen besagt ein Wohledler Herr Kammerer und Rath gemessenst und auf das ernstlichste hiedurch anbefehlen, daß diejenigen, welche ihre trockene Miststätte in gebührenden Stand erhalten, solche, wie bereits in dem unter d. 17ten Junii 1746. ergangenen Oberherrlichen Decret enthalten ist, bey anbrechenden Tag, und zwar längstens bis 9 Uhr, und nur Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Sonnabends, räumen, und den Dung, damit selbiger nicht auf den Straßen liegen bleibe, sogleich wegbringen lassen sollen, bey 4 Reichsthaler- oder Gefängnißstrafe: Diejenige

nige aber, welche trockne Miststätte besitzen, in welche Dachwasser fällt, oder welche ihrem Gesind und Innwohnern das Eingießen allerley Gewässers nicht verwehren wollen, sollen schuldig seyn, die flüßig und unsaubere Materie durch niemand andern, als durch den Wasenmeister, um die demselben vorgeschriebene Zeit, wegbringen zu lassen. Und da einige Grundstücke berechtiget sind, s. v. Adelhüllen zu haben, die Ablassung besagten Adels aber jedennoch vielen üblen Geruch und Unlust verursachet; so soll solche Adel-Ablassung Sommers um 3 Uhr, und Winters um 4 Uhr, Morgens, geschehen, bey Strafe 4 Reichsthaler; wobey ferner verordnet wird, daß diejenige, welche in der Gegend der Weihpeter und Jakoberthore wohnen, und den trocknen Mist in das obere oder untere Feld zu führen haben, nicht mitten durch die Stadt, sondern zum nächsten Thor hinaus- und von aussen herum fahren sollen. Wie denn auch sämmtliche Wacht-Profosen, Markt- und Stadtknechte gemessenst angewiesen werden, genaue Obsicht zu haben, daß dieser Verordnung behörige Folge geschehe; dahero sie von denen Contravenienten sogleich bey E. E. Hannsgerichte die Anzeige zu machen, die unterwegs zur unerlaubten Zeit antreffende Fuhren zurückzuweisen und zu ihrer Belohnung den vierten Theil der eingetriebenen Strafe zu gewarten haben. Wornach sich also männiglich zu achten, und vor ohnnachläßiger Strafe zu hüten hat.

Decretum in Senatu d. 9. Sept. 1788.

De-

Decretum XXXXIII.

Das Verbot der Hazardspiele betreffend.

Von wegen Eines Wohledlen- Hoch- und Wohlweisen Herrn Kammerer und Raths dieser des heil. Römischen Reichs freyen Stadt Regensburg werden sämmtliche bürgerliche Weinschenke, Gastgeber und Wirthe bey ohnausbleiblicher Bestrafung gewarnet und erinnert:

In Kraft der bereits bestehenden Verordnungen von 1764. und 1777. alle Hazardspiele, wie sie Namen haben mögen, sowohl zur Carnevals- als andern Zeit nicht nur gänzlich einzustellen, und auf keinerley Art in ihren Häusern und Wohnungen zu gestatten, sondern auch auf dergleichen Spieler ein wachsames Aug zu nehmen, und von jeder Bemerkung die ungesäumte Anzeige zu machen; wie dann jeder Wirth, der dergleichen Spiele ferner gestattet, nach Beschaffenheit der Umstände ernstlich bestrafet werden soll; Wobey auch sämmtliche Wirthe wegen der alltäglich abzugebenden Nachtzetteln von denen bey ihnen sich aufhaltenden Fremden auf die bestehende Verordnupgen gewiesen werden.

Wornach sich also jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu die 9. Jan. 1789.

De-

Decretum XXXXIIII.

Das Verhalten bey schweren Gewittern betr.

Demnach bey Gelegenheit des am 21. Jun. dieses 1789 Jahres den hiesigen Raththurm betroffenen Donnerstreichs einige Vorsorgen für die Zukunft nothwendig erachtet worden, als ergehet von E. Wohledlen Hoch- und Wohlweisen Herrn Kammerer und Rath dieser des H. R. R. freyen Stadt Regensburg an E. E. Bauamt der Auftrag:

1) die Anzahl derer vorhandenen Handlaternen auf dem Rathhaus zum Dienst sämmtlich löbl. Aemter zu vermehren,

2) einen beständigen Vorrath von circa 2000 Stück ganzer und halber Ziegelsteine daselbst zu hinterlegen, um allenfalls Thüren, Fenster, und Kellerlöcher zu verschlichten, und

3) die Aus- und Eingänge zum Archiv vorgeschlagenermaßen zu erleichtern.

Demnach auch ferner die wohlverfaßte Feuer-Ordnung keine Vorschrift des Verhaltens bey schweren Hochgewittern enthält, und sich blos auf würklich ausgebrochenes Feuer beschränkt, gleichwohl der Erfahrung zu Folge durch Donnerstreiche mehrere Stunden hinnach vielmals die gefährlichsten Brünste entstehen; als wird

1) jeder Hausbesitzer anmit oberherrlich und treulich erinnert, bey jedem bedeutenden nahen Donnerstreich, welcher sich durch Blitz und

und fast zu gleicher Zeit eintrettenden Donner auszeichnet, sein Haus zu durchsuchen, und seinen Nachbarn zu warnen; inmassen durch dergleichen mitleidenden Beistand, wenn er eilig eintritt, nicht allein Brand und Unglück verhütet, sondern auch durch den Strahl betäubte Menschen gerettet werden können:.

2) so wie diese Menschen- und Christenpflicht ohnehin jedermann oblieget; so haben auch insbesondere die Rottmeister, Wachtschreiber, und Wachtknechte darüber zu wachen.

In eben diesem Fall hat

3) der Hauspfleger und Wache unterm Rathhaus das Rathhaus zu visitiren, und bey der geringsten Muthmaßung, daß an irgend einem versperrten Orte ein Feuer verborgen seyn könne, sogleich die nächst wohnende Offizianten zu benachrichtigen, welche sohin die weitere Anzeigen gehöriger Orten zu besorgen haben. Es wäre dann, daß an dem wirklichen Daseyn einer Feuersgefahr nicht zu zweifeln ist, wo sodann unangefragt die gewöhnliche Sturm- und Feuerzeichen zu geben sind;

4) gleichergestalten haben in solchem Falle E. E. Salzamt die Salzstädel, die Küstere ihre Kirchen, Konstabler, Zeugwart, und Zeugknechte das Zeughaus, der Wagmeister, Kastner, Bauholzmeister, und Baufuhrhofmeister die ihnen anvertraute Gebäude und Magazine sorgfältig zu untersuchen.

Sollte

5) ein

5) ein Thurner, oder Hochwächter bemerken, in welcher Gegend der Stadt ein dergleichen Feuerstral niedergefallen zu seyn geschienen habe, so hat er, ohne zu warten bis Feuer aufgehet, der nächsten Wache davon Nachricht zu geben, welche sodann je nach der Lage des betroffenen Gebäudes der Nachbarschaft und der Hauptwache Anzeige macht, welch leztere sodann nähern Augenschein nimmt, und die allenfalls benöthigte ersten Rettungs-Anstalten besorgt.

Welches alles Eingangs ernannter Herr Kammerer und Rath als einen Anhang zu der bestehenden Feuerordnung in der Erwartung bekannt machen wollen, daß sich niemand in Erfüllung dieser Pflichten säumig finden lassen werde.

Decretum in Senatu d. 28. Jul. 1789.

Decretum XXXXV.

Die Trauer wegen des tödlichen Hintritts Ihro Kaiserl. Majestät Josephi II. betr.

Ein Wohledler Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg setzet ausser Zweifel: es werde der untergebenen Bürgerschaft und sämmtlichen Schutzverwandten, Beisitzern und übrigen Innwohnern allschon bekannt seyn: daß der allmächtige Gott, nach seinem unerforschlichen, allein weisen und unwandelbaren Rath und Willen den Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Joseph

den Zweiten, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallicien, und Lodomirien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain, Großherzogen zu Toskana, Goßfürsten zu Siebenbürgen, Marggrafen zu Mähren, Herzogen zu Brabant, zu Limburg, zu Lüzenburg und zu Geldern, zu Würtenberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Quastalla, Auschwiz und Zator, zu Calabrien, zu Baar, zu Montferat und zu Teschen, Fürsten zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiska, Marggrafen des Heil. Röm. Reichs zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, zu Pont-à-Mousson und zu Nomeny, Grafen zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm, und zu Falkenstein, Herrn auf der Windischen Mark und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. unsern allergnädigsten Kaiser, König und Herrn, nun Allerhöchst glorwürdigsten Andenkens verwichenen 20. Februar in der Residenzstadt Wien durch einen höchstbedauerlichst allzufrühzeitigen Tod aus diesem Leben abgefordert habe.

Wann dann Wohlgedachter Herr Kammerer und Rath hiebey billig ermessen, daß, gleichwie wegen diesen Ihro Röm. Kaiserl. Majestät tödlichen Hintritt, Dero und des H. R. Reichs sämmtliche Unterthanen, in Beherzigung der Allerglorreichesten fünf und zwanzig-

zigjährigen Regierung, die tiefste Wehmuth und Traurigkeit empfinden; also auch diese ganze Stadt nach äußerster Möglichkeit Ihren nun in Gott ruhenden und bey der Nachkommenschaft in unvergänglichen Ruhm bleibenden Allergnädigsten Kaiser, König und Herrn, wie im Leben, so auch im Tode die obliegende allerunterthänigste Verehrung und Devotion zu erweisen, und das tiefste Beileid zu bezeugen, schuldig und verpflichtet ist;

Als ermahnen Sie sämmtliche Bürger, Inwohner, Untergebene und Angehörige hiemit ernstlich und wohlmeinend, daß sie sowohl innerlich, als äußerlich ihr schuldigstes innigstes Beileid und Traurigkeit erweisen, und eines stillen Lebens und Wandels sich äußerst befleissigen, auch zu mehrer Bethätigung ihrer Betrübniß aller üppigen Kurzweil, muthwilligen Jauchzens und Lärmens auf den Strassen, so Nachts, als bey Tagszeit, auch andern Unfugs und vermeinter Fröhlichkeit, insonderheit alles Tanzens und Spielleute bey Hochzeiten, Gastmalen und andern Zusammenkünften, sowohl in als ausserhalb der Stadt, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe, gänzlich sich enthalten; fürnehmlich also die Wirthe, Gastgeb, Wein- und Bierschenken keine Spielleute gestatten und die Gäste über die erlaubte Zeit nicht sitzen und zechen lassen, mithin sämmtlich mit der That und öffentlich ihr Leidwesen zu erkennen geben und die göttliche Allmacht mit eifrigen Gebet anruffen und bitten sollen, daß sie den so großen Verlust im H. R. Reich gnädigst wieder ersetzen und die Christenheit mit einem obersten Haupt aufrichten und beglücken möge, unter dessen Schutz und Schirm das H. R. Reich Unser geliebtes deutsches Vater-

land

land in Ruhe, Frieden und Eintracht bey dauerhaften Segen und Wohlstand unwandelbar erhalten werden möge.

Es versehen sich demnach obgedachter Herr Kammerer und Rath zu sämmtlichen Bürgern und Inwohnern, es werde ein jeder seiner obhabenden Pflicht und Schuldigkeit gebührend nachzukommen und dieser Oberherrlichen Verordnung gemäs sich zu bezeigen wissen.

Decretum in Senatu d. 1. Mart. 1790.

Im Jahr 1791. den 10. Febr. ist die Anno 1765. den 25. April renovirte Specification des Schifflohns von hier bis Wien, von feinen und gemeinen Waaren, neu revidirt und publicirt worden.

Decretum XXXXVI.

Die Huldigung Ihro Kaiserl. Majestät Leopoldi II. betr.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Grosmächtigste und unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Leopold der Zweite, erwählter Röm. Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sclavonien, Gallizien, Lodomirien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma rc. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, rc. rc. unser Allergnädigster Kaiser und Herr,

die gewöhnliche Huldigung von hiesigem Ihro Kaiserlichen Majestät allerunterthänigst und treudevotesten Kammerer und Rath nebst gesammter Bürgerschaft einnehmen zu lassen, allergnädigst entschlossen sind; zu welchem Ende der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Karl Anselm, des heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, gefürsteter Graf zu Friedberg, Scheer, Graf zu Valsaßina, Freiherr zu Impden, Herr der Reichsherrschaft Eglingen und der freien Herrschaft Tischingen, Demmingen, Balmershofen, auch zum Bußen, Roßum, und Museghem rc. rc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldnen Vliesses, Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät wirklicher Geheimer Rath und zu fürwährender Reichsversammlung bevollmächtigter Höchstansehnlicher Kaiserlicher Prinzipal-Kommissarius, wie auch Erb-General-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund und denen Niederlanden rc. in Ihro Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Namen Sich die erforderliche Huldigungspflicht wirklich abschwören zu lassen, die gnädigste Kommißion erhalten, und Höchstermeldt Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu solcher feierlichen Handlung, Donnerstag den 31ten März zu ernennen gnädigst geruhet haben;

Als lassen ein Wohledler und Hochweiser Herr Kammerer und Rath Dero sämmtlichen getreuen lieben Burgerschaft hiermit Obrigkeitlich bedeuten, und bey Vermeidung ernstlicher Bestrafung anbefehlen, daß ein jeder derselben an besagtem Tage, Vormittag gegen 10 Uhr, mit seinen saubern und feiertägli-

lichen Kleidern angethan, in Mantel und Degen, auf dem seiner Wache sonst angewiesenen Platze sich einfinden, hernach um 10 ein halb Uhr auf dem Platz bey St. Emmeram vor Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dermalige Residenz in geziemender Ordnung sich begeben, daselbst nach der von dem Herrn Stadthauptmann zu veranstaltenden Anweisung Stand und Stelle nehmen, darinn sich stille und ehrbar halten, und bezeigen, auf dasjenige, so vorgetragen werden wird, mit schuldigster Ehrerbietung acht haben den gewöhnlichen Huldigungs-Eid, so wie dessen Vorlesung geschehen wird, mit aufgereckten zween vordern Fingern der rechten Hand laut und deutlich nachsprechen, sodann das vivat Leopoldus unser Kaiser! auf das hierzu erfolgende Zeichen dreymal frohlockend ausruffen, und endlich, wenn Seine Hochfürstliche Durchlaucht von Dero Thron Sich wiederum in Dero Zimmer werden begeben haben, in guter Ordnung und bescheidner Stille von dem Platze der Hochfürstl. Residenz hinweg und nach Hause sich verfügen solle, mit beygefügter nachdrücklicher Verwarnung, daß, woferne irgends wider besseres Zutrauen ein- oder anderer sich ungebührlich erzeigen, oder dieser Obrigkeitlichen Verordnung durch widersetzlichen Ungehorsam entgegen zu handeln, sich gelüsten lassen würde, wider denselben oder dieselben, wie man denn auf dergleichen Uebertretter besondere Obsicht halten zu lassen nicht ermangeln wird, mit Obrigkeitlicher scharfer Ahndung unnachläßig solle verfahren werden. Wornach sich also jedermann gehorsamlich zu achten, und vor Ihro Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Ungnade, dann vor E. W. E. Herrn Kammerer und Raths Obrigkeitlicher ernstlicher

Straf-

Straffe zu hüten wissen wird. Decretum in Senatu Regensburg den 4ten März 1791. **Kammerer und Rath allda.**

Decretum XXXXVII.

Die Rettung verunglückter Personen betr.

Nachdem vor wenigen Tagen der traurige Fall sich ereignet, daß eine sonst unbescholtene Weibsperson, von einem ihr anhaftenden Lebens-Ueberdruße überwältiget worden ist, und sich selbst erhenket hat, hiebey aber die zuerst dazu gekommenen Profeßionisten und andere Personen, die Bande auf irgend eine Weise loß zu machen, aus dem irrigen Vorurtheile, daß ihrer Profeßion und Ehre einiger Nachtheil dadurch zugehen könnte, unterlassen und der Sterbenden zu Hilfe zu kommen, versäumet haben;

Als ergehet von Einem **Wohledlen Herrn Kammerer und Rath** dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg in weiterm Verfolge der in dem Dekrete vom 6. July 1778 wegen Rettung der im Wasser verunglückten Personen enthaltenen Grundsäze, die Belerung für diejenigen, welche am ersten zu einem dergleichen Unfall kommen, insonderheit aber für Profeßions-Verwandte dahin, daß

1) jeder, wer er auch seyn mag, in dem Augenblicke, da er einen Menschen, ohne Unterschied seines Leimuthes oder Standes, es

es mögen Zeichen des Lebens an ihm vorhanden seyn oder nicht, in einem Zustande antrifft, welcher einige Gewaltsamkeit oder ein unnatürliches Ende vermuthen läßt, im Gewissen verbunden seye, sogleich ohne den mindesten Anstand und Zweifel die erste Hilfe dadurch zu leisten,

daß er die im Wasser entdeckte Körper an das Land zu bringen suche,

die allenfallsige Bande, womit der Unglückliche sich zu erwürgen gesucht haben mag, loß mache und abschneide,

um Hilfe ruffe,

der bey dem Unglücklichen vorgefundenen Instrumente sich bemächtige, und die solchem sich zeigenden Blutstürzungen, so viel möglich aufzuhalten, und zu hemmen suche,

folglich jeden Augenblick, wodurch sein Nebenmensch in das Leben zurückgebracht und erhalten werden könne, um so mehr benuze;

da jeder, der durch die unvernünftige Sage und Behauptung von der Unehrlichkeit eines durch Urtheil und Recht nicht verurteilten Körpers sich, obangeführte Pflichten zu erfüllen, abhalten läßt, einer Unterlassungs-Sünde sich schuldig macht, die Achtung und das Zutrauen seiner Zeitgenossen verwirket, und es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er in zustossenden eigenen Nöten eben so

wenig Mitleiden, als er seinem Nächsten erwiesen, findet und hilflos gelassen bleibet; daß,

2) so wie die Rettung eines Menschen an sich rühmlich ist, und innere Beruhigung verschaffet, auch Ein Wohledler Rath alle und jede auf Erhaltung und Hilfe gerichtete Absichten belohnen, aber auch

3) diejenigen, welche dergleichen löbliches Vorhaben und die Befolgung der Obrigkeitl. Vorschrifften durch Vorwürfe oder Bedrohungen zu verhindern sich erfrechen, als Thoren und als Bösewichte ganz unausbleiblich und mit allem Ernste zu bestrafen wissen werden.

Decretum in Senatu d. 28. April. 1791.

Decretum XXXXVIII.

Das Verbot mit brennenden Fackeln nicht über die Brücken oder nahe an den Mühlen zu paßiren betr.

Demnach sich neuerlich ergeben hat, daß durch den Gebrauch brennender Fackeln oder Windlichter auf den Brücken und in der Nähe der Mühlwerke beinahe ein unersetzliches Unglück entstanden wäre, und blos zufällig abgewendet, und eben deswegen von den fürtreflichen Reichstags-Gesandtschaften ihren Angehörigen bereits anbefohlen worden ist, keine brennende Fackeln auf den Brücken, oder in der Nähe der Mühlen zu gebrauchen;

Als

Als ist auch denen Wachten hiemit aufgegeben, niemand sonst mit einer brennenden Fackel über besagte Brücken oder Nähe der Mühlen paßiren zu lassen.

Decretum in Senatu die 6. Junii 1791.

Decretum XXXXVIIII.

Vorkehrungen bey Wassersgefahren, wie auch das Baden in der Donau betr.

Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath, hat aus denen bisherigen Erfahrungen die zum Theil glückliche Erfolge der bishero bei Wassergefahren bestandenen Vorkehrungen zu entnehmen gehabt.

Diesen Vorkehrungen und Hülfleistungen noch mehrere Behändigkeit zu geben, sind auf denen Thürmen der steinernen Brücke Glockenzeichen veranstaltet, auch mehrere Handglocken an die Wachten und Mühlen vertheilt, wohin jedermann, der am ersten Menschen oder Schiffe in Wassergefahr erblickt, eilen, und die Hülfe des Nebenmenschen auffordern kann.

Zur Belehrung wird dabey angeführt:

Daß Menschen, welche von dem Strome überwältigt sind, gemeiniglich an solche Gegenden getrieben werden, wo die Fläche des Wassers in etwas stille steht, und kleine Luftbläsgen aufsteigen, wo so-

sohin durch Haken und andere eilende Mittel, ein zwar betäubter aber nicht ganz todter Mensch an das nächste Land gebracht, auf die Seite gelegt und wieder gerettet werden kann.

Das Baden der Kinder in der Donau, ausser unter Aufsicht ihrer Aeltern, bleibt um so mehr verbothen, als dem Vernehmen nach, öfters wider alle Sittlichkeit und Scham beiderley Geschlechter hiebey angetroffen werden sollen.

Decretum in Senatu die 7. Junii 1791.

Decretum L.

Die Trauer wegen des tödtlichen Hintritts Ihro Kais. Maj. Leopoldi II. betr.

Ein Wohledler Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg müssen ihrer lieben Bürgerschaft und sämmtlichen Schutzverwandten, Beisitzern und übrigen Inwohnern, die ausser Zweifel allschon bekannte höchsttraurige Ereigniß beståttigen: daß der allmächtige Gott nach seinem unerforschlichen Rath und Willen den Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Leopold den Zweiten, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sclavonien, Gallizien, Lodomerien, und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Gros-

her-

herzog zu Toskana, Grosfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma ꝛc. gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol ꝛc. ꝛc. unsern allergnädigsten Kaiser und Herrn, nun Allerhöchstglorwürdigsten Andenkens, verwichenen ersten dieses Monats in der Residenzstadt Wien durch einen höchstbedauerlichen allzufrühzeitigen schnellen Tod aus diesem Leben abgeruffen habe.

Wohlgedachter Herr Kammerer und Rath setzen in alle ihre Untergebene das Vertrauen, daß sie mit sämmtlichen Unterthanen des H. R. R. die Größe des Verlusts eines Allerpreiswürdigsten Reichsoberhaupts, das in einer kaum siebzehn Monate gedauerten glorreichen Kaiserlichen Regierung durch die erhabenste Reichsväterliche Obsorge für den Wohl - Glück und Ruhestand des gesammten deutschen Vaterlandes sich in allen Gegenständen ausgezeichnet hat, in tiefster Wehmuth und Traurigkeit beherzigen und somit diesem im Flor seiner Jahre verewigten großen Monarchen, wie im Leben, so auch im Tod die allerunterthänigste Verehrung und Devotion zu huldigen, sich verpflichtet achten werden.

In dieser Zuversicht werden sämmtliche Bürger, Inwohner, Untergebene und Angehörige ernstlich erinnert, daß sie auch im äusserlichen ihr schuldiges tiefstes Beileid erweisen und, zu Bethätigung eines stillen Lebens und Wandels, aller üppigen Kurzweil, muthwilligen Jauchzens und Lermens auf den Strassen bey Tag und Nachtzeit, auch andern Unfugs und vermeinter Fröhlichkeit, insonderheit der Spielleute bey Hochzeiten, Gastmalen und andern Zu-

sammenkünften, in und ausserhalb der Stadt, bey Vermeidung Obrigkeitlicher Strafe, gänzlich sich enthalten werden, in dessen Folge die Wirthe, Gastgeb und Wein- und Bierschenken keine Musikanten gestatten und ihre Gäste über die erlaubte Zeit nicht sitzen noch zechen lassen sollen; durch genaue Erfüllung dieser Pflichten hat jeder sein innigstes Leidwesen zu erkennen zu geben, fürnehmlich aber von der göttlichen Allmacht zu erbitten und zu hoffen, daß sie diesen plötzlichen großen Verlust im H. R. R. mildthätigst wieder ersetzen, und die Christenheit mit einem Oberhaupt bald wieder aufrichten und beglücken möge, unter dessen Schutz und Schirm das H. R. Reich Unser geliebtes deutsches Vaterland in Ruhe Frieden und Einigkeit bey dauerhaften Seegen erhalten werden möge.

Es versehen sich obgedachter Herr Kammerer und Rath zu sämmtlichen Bürgern und Inwohnern, daß ein jeder seiner Pflicht und Schuldigkeit nachkommen und dieser Oberherrlichen Verordnung sich gemäß bezeigen werde.

Decretum in Senatu den 6ten Mart. 1792.

Decretum LI.

Das Verbot der Hazardspiele betr.

Von wegen Eines Wohledlen Hoch und Wohlweisen Herrn Kammerer und Raths dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg werden sämtliche Bürgerl. Weinschenke, Gastgeben und Wirthe ernstlich gewarnet und erinnert:

Daß

Daß in Kraft der bereits bestehenden Verordnungen von 1764. 1777. und 1789. alle Hazardspiele, wie sie Namen haben mögen, sowol in der Karnevall- als andern Zeit nicht nur gänzlich eingestellt seyen, und auf keinerley Art in Bürgerlichen Häusern und Wohnungen gestattet, sondern auch auf dergleichen Spieler ein wachsames Auge genommen werden solle, und daher Wirthe und Gastgebe von jeder Uebertrettung dieser Verordnung die ungesäumte Anzeige zu machen haben.

Wornach sich also jeder zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu d. 17. Jan. 1793.

Decretum LII.

Die Huldiguug Ihro Kaiserl. Maj. Francisci II. betr.

Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Franz der Zweite, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn, Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sclavonien, Gallizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog von Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma rc. gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol rc. rc. unser Allergnädigster Kaiser und Herr,

die gewöhnliche Huldigung von hiesigem Ihro Kaiserlichen Majestät allerunterthänigsten und treudevotesten Kammerer und Rath nebst gesammter Bürgerschaft einnehmen zu lassen allergädigst entschlossen sind, zu welchem Geschäfte der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Karl Anselm, des Heil. Röm. Reichs Fürst von Thurn und Taxis, gefürsteter Graf zu Friedberg, Scheer, Graf zu Valsaßina, Freiherr zu Impden, Herr der Reichsherrschaft Eglingen, und der freien Herrschaften Tischingen, Demmingen, Balmershofen, auch zum Bußen, Roßum u. Museghem ꝛc. ꝛc. der souverainen Provinz Hennegau Erbmarschall, Ritter des goldenen Vliesses, Sr. Römisch Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät wirklicher Geheimer Rath, und zu fürwährender allgemeiner Reichsversammlung bevollmächtigter Höchstansehnlicher Kaiserlicher Prinzipal-Kommissarius, wie auch Erb-General-Postmeister im Heil. Röm. Reich, Burgund u. denen Niederlanden ꝛc. in Ihro Kaiserlichen Majestät Allerhöchsten Namen Sich die erforderliche Huldigungspflicht wirklich abschwören zu lassen, die gnädigste Kommißion erhalten, und Höchstermeldt Se. Hochfürstl. Durchlaucht zu solcher feierlichen Handlung, Donnerstag den 11ten April dieses lauffenden 1793sten Jahrs zu bestimmen gnädigst geruhet haben;

Als wollen Ein Wohledler und Hochweiser Herr Kammerer und Rath Dero sämtlich getreuen lieben Bürgerschaft hiemit Obrigkeitlich bedeuten, und bey Vermeidung ernstlicher Be-

Bestraffung anbefehlen, daß ein jeder derselben an besagtem Tage Vormittags gegen 10 Uhr mit seinen saubern Feierkleidern angethan, in Mantel und Degen, auf dem seiner Wache gewöhnlich angewiesenen Platze sich einfinden, hernach um 10 ein halb Uhr auf den Platz bey St. Emmeram vor Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dermalige Residenz in geziemender Ordnung sich begeben, daselbst nach der von dem Herrn Stadthauptmann zu veranstaltenden Anweisung Stand und Stelle nehmen, darinnen sich still und ehrbar halten und bezeigen, auf dasjenige, so vorgetragen wird, mit schuldigster Ehrerbiethung acht haben, den gewöhnlichen Huldigungs-Eid, so wie dessen Vorlesung geschehen wird, mit aufgereckten zween vordern Fingern der rechten Hand laut und deutlich nachsprechen, sodann das vivat Franciscus unser Kaiser! auf das hiezu erfolgende Zeichen dreymal frohlockend ausruffen, u. endlich, wenn Seine Hochfürstl. Durchlaucht von Dero Thron sich wiederum in Dero Zimmer werden begeben haben, in guter Ordnung und bescheidener Stille von dem Platze der Hochfürstlichen Residenz hinweg, und nach Hause sich verfügen solle, mit beigefügter nachdrücklicher Warnung, daß woferne irgends wider besseres Zutrauen ein- oder der andere sich ungebührlich erzeigen, oder dieser Obrigkeitlichen Verordnung durch Ungehorsam entgegen handeln würde, wider den, oder dieselbe, wie man denn auf dergleichen Uebertretter besondere Obsicht halten zu lassen nicht ermangeln wird, mit Obrigkeitlicher scharfer Ahndung unnachlässig solle verfahren werden. Darnach kann sich also jedermann gehorsamlich achten, und vor Ihro Kaiserlichen Majestät allerhöchsten Ungnade,

dann

dann vor Eines Wohledlen Herrn Kammerer u. Raths Obrigkeitlicher ernstlicher Strafe hüten.

Decretum in Senatu. Regensburg den 25ten März 1793.

Decretum LIII.

Das Verbot geheimer Verbindungen und Gesellschaften betr.

Da neuere betrübte Beispiele und gesetzliche Verfügungen genugsamen überzeugenden Beweis geben, welche nachtheilige Folgen und Gefahren geheime Verbindungen und Gesellschaften nach sich ziehen, und wie überhaupt dergleichen Verbrüderungen mit der in jedem Staat der obersten Gewalt zustehenden u. ihr obliegenden Oberaufsicht auf Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit nicht vereinbarlich sind, auch daher die besorgliche gemeinschädliche Folgen in dem allerunterthänigsten Reichsgutachten vom 14 Juny 1793. Ihro Kaiserl. Majestät zum Behuf eines gemeinverbindlichen Reichsgesezes allersubmissest vorgestellt worden sind; als werden sämmtliche Bürger und Jurisdiktions-Verwandte von Obrigkeits wegen väterlich erinnert, an dergleichen geheimen ihren bürgerlichen Verhältnissen und Vermögensumständen nicht angemessenen, auch Verdacht und Aufsehen erweckenden geheimen Verbindungen keinen Theil zu nehmen, noch solche in ihren Häusern zu gestatten, und zu verhüten, daß nicht gegen diejenige, welche vorsezlich dieser wohlgemeinten Warnung entgegen handeln, und zu Verführung andrer strafbaren Anlaß geben, zu ernstlichern die Aufrechterhaltung Obrigkeitlicher Gebote erforderlichen Maasregeln geschritten werden müsse.

Decretum in Senatu. Regensburg den 22ten August 1793.

De-

Decretum LIIII.

Aufruf.

Die Errichtung einer eigenen Reluitions Cassa betr.

Durch Allerhöchste Milde Sr. Kaiserlichen Majestät ist der hiesigen Bürger- und Inwohnerschaft eine tief zu verehrende Mäßigung der schuldigen dermaligen Reichs-Kriegs-Praestandorum dahin zugegangen,

daß vom 1. März dieses zu Ende gehenden Jahrs bis 1. März künftigen Jahrs eine Kontingents-Reluitions-Summe in bestimmten Fristen zu erlegen ist:

Die kümmerliche Lage des Aerarii erlaubt nicht, diese ausserordentliche und beträchtliche Ausgabe mit der bisherigen Einnahme zu bestreiten, so sehr man auch nach äusserstem Vermögen sich bestrebt, Entbehrlichkeiten zu vermeiden, Zuflüsse zu erwecken, und eine gegenwärtige Erleichterung wenigstens vor die minder vermögliche Kontribuenten zu erreichen.

Man hat dieserwegen in der am 6ten vergangenen Monates abgehaltenen Versammlung des Ehrb. äussern Raths und Ausschusses der Gemeine die Errichtung einer eigenen Reluitions-Cassa um so mehr in Antrag gebracht, als die Dauer dieser Abgabe ungewiß ist — vielleicht bald aufhören, oder dauern kann.

Sie ist anmit näher aufzuklären:

Ohne

Ohne freywillige der eigenen Ueberzeugung und Kräften eines jeden überlassene Beiträge und Verbindlichkeiten kann eine dergleichen Cassa nicht entstehen.

Diese Beiträge und Verbindlichkeit kann ein jeder in Person oder durch einen betrauten Freund, Obrigkeitlich oder Geistliche Amtsperson, erklären, und leisten lassen, ob und wieviel er auf einmal, oder nach und nach zu diesem Behuf beitragen könnne und wolle.

Woraus sich also von selbst ergiebt, daß alle Vorschläge von Vorschüssen, künftigen Abrechnungen, am allerwenigsten diejenige Anträge zu dieser Cassa anwendbar sind, welche die gewöhnliche Einnahme des Aerarii durchkreuzen, oder zu anderweiten Bestreitungen destinirt sind. Hieher gehören Veräusserungen u. dergleichen.

Nicht ohne Rührung ist aus denen Abstimmungen vom 6ten Nov. h. a. zu entnehmen gewesen, daß verschiedentlich thätige Theilnahmen an dieser Absicht und Cassa zugesichert worden sind, welche aber eine nähere Rectificirung, und vielleicht eine minder öffentliche Erklärung zu erfordern scheinen.

Wozu also anmit die Gelegenheit eröfnet wird.

Bey wirklicher Entstehung einer dergleichen Cassa wäre die Administration derselben, dreyen Personen des Rechenamts in separato zu vertrauen, selbige von E. W. E. Rath zu ernennen, u. zu

zu instruiren, und von dem Resultat öffentliche Rechnung abzulegen.

So wie der Magistrat an allen der Bürgerschaft aufliegenden Anlagen mit derselben gleichen Antheil nimmt, als wird er auch nicht entstehen, vierteljährig von seinen genießenden Besoldungen 5 pro Cent in diese Cassa, so lange selbige dauern wird, abreichen zu lassen.

Wo im übrigen Kapitulanten, und Officianten frey stehen muß, ihre Erklärungen zu ermäßigen.

Wann nun eines Theils die Pflichten der Treue u. Dankbarkeit gegen Se. Kaiserliche Majestät und des Reichs Dienst die Rettung so vieler Millionen unschuldig leidender Menschen, die Abwendung des unsäglichen Ungemachs, welches die Annäherung des Krieges nach sich ziehen würde, die Beibehaltung der ohnehin so boshaft geschwächten Religions-Begriffe, andern Theils, die Erhaltung des gemeinen Wesens in seinen Bestand-Theilen, und davon abhängenden wohlthätigen Anstalten bey diesem Antrag in gewissenhafte Betrachtung zu ziehen sind;

Als hoft E. W. E. Herr Kammerer und Rath, daß ein jeder an der allgemeinen Noth thätigen Antheil nehmen, und sich der Wiederkehr göttlichen Seegens durch willige Erfüllung aller seiner Pflichten würdig erhalten werde. Den 22. Dec. 1794.

Kammerer und Rath der kaiserlichen
freyen Reichsstadt Regensburg.

De-

Decretum LV.

Das Verbot der Hazardspiele betr.

Nachdem man von Seiten Eines Wohledlen Hoch- u. Wohlweisen Herrn Kammerer u. Raths dieser des H. R. Reichs freyen Stadt Regensburg misfälligst in Erfahrung gebracht hat, daß gegen die seit vielen Jahren bestehende und so oft wiederholte, auch allgemein bekannt gewordne Verbote die Hazardspiele in hiesigen bürgerlichen Gast- Wirth- Bräu- und andern Privathäusern, sowol in der Karnevall, als andern Zeit öffentlich und heimlich wieder getrieben werden; als will man die bestehende nachdrückliche Verordnungen nicht nur erneuern; sondern es wird auch auf jeden Uebertrettungsfall eine Geldstrafe von 20 Reichsthaler, welche bey fernern Kontraventionen jedesmal erhöhet, auch nach Beschaffenheit der beschwerenden Umstände ernstlich geschärfet werden soll, hiemit ausdrücklich festgesetzt; Wornach sich also jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Decretum in Senatu den 22. Januar 1795.

Decretum LVI.

Die Niederlage der Kirchweyh-Güter betr.

Ein Wohl Edler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des H. R. Reichs freien Stadt Regensburg findet sich bemüßiget, die bereits bestehende Verordnung zu er-

neuern, daß alle Waaren in Kisten und Fäßern, welche die, die hiesige Kirchweyen besuchende Fremde nicht sogleich mit sich fortnehmen und aufladen, alsogleich nach geendigter Kirchwey auf Emr. Stadt Niederlage gebracht, und von da gegen Entrichtung der Gebühr weiter verführt werden sollen; wodurch also ausdrücklich verboten wird, daß kein hiesiger bürgerlicher Kauf- und Handelsmann oder Gastwirth oder wer es auch sonst seyn mag, nach geendigter Kirchwey dergleichen fremde Waare aufbehalten oder gar eröfnen und verkaufen darf; wornach sich also jeder zu richten und bey Konfiskations Strafe heimliche Unterschleiffe zu verhüten wissen wird.

Decretum in Senatu d. 23. April 1795.

Decretum LVII.

Das Verbot geheimer Versammlungen, Verbrüderungen und Bündniße besonders über Regiments Gegenstände betr.

Demnach die nach ihren ganzen Innhalt E. E. Aeußern Rath und Ausschuß der Gemeinde mitgetheilte Regimentsordnung sowohl, als allgemeine erst vor wenigen Jahren erneuerte Reichsgesetze und Erkenntniße dem obrigkeitlichen Amt die genaueste Aufsicht gegen heimliche Versammlungen, Verbrüderungen und Bündniße besonders über Regiments Gegenstände zu einem vorzüglichen Augenmerk machen, auch die allergnädigste Kaiserliche Entschließung vom 13. Sept. 1794. ausdrücklich bestimmet, zu welcher Absicht der hiesige Aeußere Rath und Ausschuß der Gemeinde auf vorgängige

gige dem Innern Rath beschehene gebührende Anzeige sich versammeln kann, als aus welchem Entscheidungsgrund auch die bey dem Wohlamtirenden Herrn Kammerer übergebene Schrift nicht angenommen werden können; So hat E. Wohl Edler Hoch und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg aus erhobenen Protokollar Zeugnißen und andern Anzeigen nicht ohne Misfallen und Kränkung entnehmen müßen, daß mit gänzlicher Hintansezung dieser gesetzlichen und Reichsoberhauptlichen allergerechtesten Bestimmungen von ganzen hiesigen Bürgerwachten auf Veranlaßung und Beruffung einiger Vierziger zahlreiche Versammlungen gehalten, dabey Schriften gegen die Obrigkeit abgelesen, und zu Prozeßkosten Beyträge durch Unterschriften verlangt, auch zum Theil dergleichen wirklich erlegt worden sind.

Wohlernannter Herr Kammerer und Rath wird über diesen Eingriff in das Obrigkeitliche Amt den allerunterthänigsten Bericht an Se. Kaiserliche Majestät zu erstatten nicht ermangeln; er will aber auch diese Gelegenheit nicht versäumen, jedem rechtschaffenen und wohldenkenden Bürger die Gefahr vorzustellen, welche dergleichen gesetzwidrige zum Mistrauen gegen die Obrigkeit verleitende Zusammenkünfte nach sich ziehen können.

Obersagte Regimentsordnung hat ausdrücklich Partheyen, Bundgesellschaft und heimliche Brüderschaft und somit alle ohne Ob-

Obrigkeitliches Vorwissen veranstaltete Versammlungen bey harter Straffe und mit so mehrerm Nachdruck verbotten, je klärer andurch Ruhe und Ordnung gestört, der innere Friede in Verbitterung verkehrt, die rechtmäßige Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt gehindert, Eigenmacht an derselben Stelle gesetzet und in das Obrigkeitliche Amt, dem allein über Administrations Gegenstände die Berufung der untergebenen Bürgerschaft zustehet, eingegriffen wird.

So wenig daher die bey so gearteten einseitigen Winkelversammlungen gepflogene Rathschläge, Schlüsse und Resultate für die Theilnehmer jemalen verbindlich seyn können, sondern für null und nichtig erkläret werden müssen; so versiehet sich obersagter Herr Kammerer und Rath zu seiner sonst durch Ordnung, Treue u. Gehorsam sich ausgezeichneten Bürgerschaft, sie werde die von einigen Einzeln veranlaßte und von Mehrern unüberlegt befolgte Zusammentrettungen nicht nur misbilligen und sich nie wieder zu dergleichen ihren und der Stadt Rechten nachtheiligen Auftritten verleiten lassen, sondern vielmehr in ruhiger Erwartung fernern Allerhöchsten Kaiserl. Schuzes und Hilfe das eigene u. allgemeine Wohl und die Aufrechthaltung und Herstellung guter Ordnung zu befördern suchen. Decretum in Senatu den 18. Aug. 1795.

De-

Decretum LVIII.

Die Gleichstellung des Weinumgeldes vom Haustruncke mit dem Umgelde der Wirthe und Weinhändler betr.

Nachdem Se. Kaiserliche Majestät auf die magistratische allerunterthänigste Vorstellung und auf den weitern allergehorsamsten Bericht in der Allerhöchsten Erkenntnis vom 21 Aug. 1795. die Gleichstellung des Wein-Umgelds vom Haustrunk mit dem Umgeld der Wirthe und Weinhändler vor der Hand auf fünf Jahre allergnädigst begnehmiget haben, somit dann fürs künftige vom gewöhnlichen Eymer Wein Haustrunk die Erhöhung ad 30 kr. mithin im ganzen 1 fl. 30 kr. zu bezahlen ist;

Als wird solches gesammter Bürgerschaft und übrigen Jurisdiktions-Verwandten zur Wissenschaft gebracht und ergehet zugleich an das nachgeordnete Umgeld-Amt der Auftrag, daß es zu Erhebung dieser Gebühr und zwar vom eintrettenden 1796sten Jahr an die erforderliche Vorkehr und Anweisung zu treffen habe.

Decretum in Senatu Regensburg den 23. Oktober 1795.

Decretum LVIIII.

Die Besetzung der abgängigen bürgerlichen Offizierstellen betr.

E. W. E. Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des H. R. R. freyen Stadt Regensburg haben aus

der

der bisherigen summarischen Untersuchung des tumultuarischen Auftritts am 19. May dieses Jahrs mit aller Zufriedenheit entnommen, daß seine liebe Bürgerschaft nicht nur keinen Theil daran genommen, sondern mehrere derselben zu Herstellung der Ruhe und Ordnung, auch durch freywillig angebottene militärische Aufzüge, alles beygetragen haben.

Wohlersagter Herr Kammerer und Rath bezeiget dafür seiner durch Ordnung, Treue nnd Gehorsam sich von jeher ausgezeichneten Bürgerschaft sein dankbares Wohlgefallen, und wird solches auch bey Sr. Kaiserl. Majestät, unserm allerseits allergnädigsten Kaiser und Herrn in seiner allerunterthänigsten Berichtserstattung anzurühmen sich zu einen vorzüglichen Augenmerk machen. Da aber jener Vorgang genugsam gezeiget hat, wie nothwendig es ist, daß auf jede sich ereignen könnende Fälle die abgängige bürgerliche Offiziersstellen wieder ersezt werden; als ist zu derselben Ergänzung an die Wohlverordnete Wachtherren der oberherrliche Auftrag bereits ergangen, und nach dieser Verfügung von gesammter lieber Bürgerschaft sich zu versprechen, daß sie zu Aufrechthaltung der allgemein erwünschten Ruhe, Ordnung und Sicherheit alle bestehende Geseze genau einhalten und beobachten werde, welche in der erst kürzlich abgelesenen Wachtgedings-Ordnung im 6ten Kapitel §. 5. und gegen den Zulauf des Gesindes in dem gedruckten Dekret vom 17. Dec. 1744 bereits enthalten sind, als durch welche Maasnehmungen das eigene und allgemeine Wohl und die Aufrechthaltung guter Ordnung ganz zuverläßig wird befördert werden. Decretum in Senatu d. 3. Jun. 1796.

Decretum LX.

Die Entfernung der sich hier aufhaltenden Franzöſ. Emigrirten betr.

Nachdem die dermalige Zeitläuffe und Umſtände unumgänglich nothwendig machen, daß franzöſiſche Emigrirte allhier nicht mehr geduldet, und noch weniger Neue weiter zugelaſſen werden können; als wird ſolches wiederholt von hieſiger Obrigkeits wegen öffentlich bekannt gemacht, und geſammte liebe Bürgerſchaft erinnert, daß kein dergleichen Emigrirter von nun an allhier weiter in einem Bürgerhaus behalten werden ſoll; ſämmtlich erſagte franzöſiſche Emigrirte werden daher zu ihrer eignen Sicherheit angewieſen, ſich unverweilt von hier zu entfernen. Wornach ſich alſo jeder zu achten und für Schaden zu hüten wiſſen wird.

Decretum in Senatu Regensburg den 29. Jul. 1796.

Kammerer und Rath allhier.

Decretum LXI.

Die Hochfürſtl. Karl Taxiſche Allée betreffend.

Nachdem E. W. E. Hoch- und Wohlweiſer Herr Kammerer und Rath dieſer des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg mißfälligſt haben in Erfahrung bringen müſſen, daß das unterm 16. Nov. 1779. wegen der Hochfürſtl. Karl Taxiſchen Allee ergangene und erſt kürzlich wieder erneuerte Dekret, durch welches allda

das

das Fahren, Reiten, Schießen, Laubbrechen, Blüthe abbrechen, Baumschänden, Betteln, bey empfindlicher Leibesstrafe, verboten worden ist, vielfältig wieder übertreten und dadurch der gesammten Innwohnerschaft der Genuß dieses wohlthätigen Vergnügens geschmälert werde; als werden die Wache, Patroullen und Egscheide aufs neue erinnert, über die Vollstreckung dieses Verbots ein wachsames Auge zu haben, die Uebertreter zu pfänden und in Verwahrung zu bringen, auch soll kein Hüter sich unterfangen, Vieh hinein zu treiben; insonderheit auch sollen die sich täglich allda mehrende Bettler weggewiesen, und bey sich findenden Widerstand der nächsten Wache am Thor zur benöthigten Hilfsleistung ungesäumte Anzeige gemacht werden.

Decretum in Senatu den 6. April 1797.

Decretum LXII.

Die Abtragung der rückständigen Steuern betreffend.

Nachdem Ein Wohledler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freien Stadt Regensburg aus denen von E. E. Steuer-Amt von Zeit zu Zeit erstatteten Berichten, und neuerlich aus der von der Wohllöblichen Steuer-Rechnungs-Abhörungs-Deputation vorgekommenen Anzeige, mit wahrer Obrigkeitlicher Beunruhigung zu entnehmen gehabt hat, daß ein großer Theil der hiesigen Bürgerschaft mit Abführung der schuldigen Steuern äußerst saumselig seye, und dadurch ein sehr beträchtlicher Ausstand gemacht und verursacht worden ist, daß das

ohne-

ohnehin gesunkene Aerarium außer Stand gesetzt wird, künftig die unvermeidliche Ausgaben bestreiten zu können; Als wollen wohlvorgedachter Herr Kammerer und Rath, um sich bey Kaiserlicher Majestät für aller Verantwortung und bey ihrer lieben, ihren Pflichten getreuen Bürgerschaft vor allen Vorwurf zu sichern, hiermit nicht nur jeden ermahnen, seiner bürgerlichen Obliegenheit ein schuldiges Genüge zu leisten, sondern ordnen und setzen auch denen Saumseligen und Restanten hiemit einen peremtorischen Termin von 3 Monaten an, binnen welchen jeder derselben seinen ordinairen und extraordinairen Steuerrückstand um so gewisser zu entrichten habe, als nach fruchtlosen Verlauf ohne weiters mit exekutivischen Vorkehrungen verfahren werden wird. Wofür sich also ein jeder Bürger zu hüten, und seine Schuldigkeit und Bürgerpflichten zu erfüllen wissen wird.

Decretum in Senatu den 27. November 1797.

LXIII.

Das Gelddeponirungsunternehmen des Philipp Jakob Martin betreffend.

Nachdem die Reichstagspolizei sich bewogen gesehen hat, über das Gelddeponirungsunternehmen des sich, nach seiner eignen Aussage seit ungefähr 6 Wochen dahier aufhaltenden Philipp Jakob Martin von Amtswegen die nöthige Erkundigung einzuziehen, und, nachdem sich aus dem Verhör sowohl des Unternehmers, als verschiedener von ihm aufgestellter Collecteurs, vermöge ihrer zum Protokoll gegebenen Aussagen dargethan hat, daß

1) ge-

1) gedachter Martin irgend welche beglaubte Pässe, mit welchen er anhero gekommen, vorzulegen nicht im Stande war, daß

2) sein Unternehmen auf durchaus keiner andern Sicherheit, als auf seinem Versprechen, von den ihm anvertrauten Geldern nach Verlauf von 14 Tagen oder 4 Wochen 50 Procent mit dem Capital zu zahlen, beruhe, daß

3) er keineswegs für die zween von ihm angestellte oder sich als solche im Publico ausgebende Collecteurs, sondern nur für dasjenige Geld hafte, was ihm von denselben eingeliefert wird, daß

4) der Betrag, der von dem 13ten des verwichenen Novembers bis jetzt, bey einem einzigen Collecteur deponirten Baarschaft sich auf 50,000 fl. belaufe, dagegen aber Martin überhaupt nur circa 30,000 fl. eingenommen und davon erst 10,000 fl. nebst den versprochenen Zinsen zurückbezahlt zu haben angegeben hat;

So wird von Reichstagspolizeywegen das hiesige Publikum von diesen Verhältnissen des ohne alle Obrigkeitliche Erlaubniß und ohne alle Sicherheit gemachten Privatunternehmens des gedachten Martin durch gegenwärtiges vorläufig zu dem Ende benachrichtiget, damit sich jeder für Verlust und Schaden zu hüten wisse.

Regensburg den 6. Dec. 1797.

Reichstagspolizeykommission.

De-

Decretum LXIIII.

Das Geldbeponirungsunternehmen des Martin betr.

Von wegen der Reichstagspolizeykommißion wird das hiesige Publikum in Absicht auf das Gelddeponirungsunternehmen des Philipp Jakob Martin fernerweit andurch benachrichtiget, daß

1) vermöge legaler aus Wien erhaltener Auskunft gedachter Martin wegen eines daselbst gemachten gleichen Unternehmens und dadurch mehrern einzelnen Personen zugefügten Schadens von der dasigen Polizey aus der Residenzstadt und allen Kaiserlichen Königlichen Erblanden gewiesen und ihm nach seiner Vaterstadt Baireuth sich zu verfügen aufgetragen worden, daß

2) demselben in Folge dessen und wegen seines gefährlichen, nur auf die Leichtglaubigkeit und blindes Vertrauen des Publikums gegründeten Geschäftes, welches er, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß und ohne alles Vorwissen derselben hier in einem gefreyten Hause wieder anzufangen sich unterstanden hat, ferner fortzusetzen auf das strengste untersagt worden sey, daß

3) ihm von Reichstagspolizeywegen gemessenst aufgegeben worden sey, die bey ihm gemachten Einsätze den Eigenthümern gegen Rückgabe der Scheine baar, entweder selbst, oder durch seine Einnehmer, zurück zu bezahlen, zu welchem Ende ihm eine Frist von 14 Tagen vom 8ten dieses an, bestimmt worden, daß ihm 4)

4) der fernere Bescheid unter dem heutigen Dato zugegangen sey, nach Verlauf bemeldter 14tagiger Frist hiesige Stadt und Gebiet ohnfehlbar zu räumen.

Regensburg den 9. Dec. 1797.

Reichstagspolizeykommißion.

Decretum LXV.

Die gute Verwahrung der Kellerfenster mit paßenden Läden und Mist betr.

Durch ein unvorsichtiges Anstossen einer brennenden Fackel an ein mit Stroh und einem hölzernen Laden verwahrt gewesenes Kellerloch ist in der Nacht zwischen dem 4. und 5. Februar dieses Jahrs in einem hiesigen Handlungshause eine Feuersgefahr entstanden, die nur durch die theilnehmende Vorsicht der Nachbarschaft entdeckt, und dadurch ein unübersehbares Unglück verhütet worden ist.

Schon in denen im Druck erschienenen gesetzlich vorgeschriebenen Feuer-Anstalten vom 13. Nov. 1781, und in specie in dem Vortrag an die Gemeinde ist §. 10. besonders angeführt worden:

„daß von der menschenfreundlichen Theilnahme der hier befind„lichen höchst und hohen Herrschaften zuversichtlich zu erwarten „seye,, daß Dieselbe Dero Bedienten und Untergebenen nicht al„lein die Feuersorge anempfehlen, sondern auch nicht zugeben „werden, daß mit brennenden Fackeln gegen die Schindeldächer „oder sonst gefährliche Orte angestoßen werde;“

und

und diese höchstnöthigen Sicherheitsbefehle sind von denen fürtreflichen Reichstags-Gesandtschaften ihren Angehörigen besage Decrets vom 6. Jun. 1791 eingeschärft, und gegenwärtig aufs neue zugesichert worden.

Inzwischen siehet sich Ein Wohledler Herr Kammerer und Rath dieser des H. R. Reichs freyen Stadt Regensburg veranlasset, ihrer lieben Bürgerschaft ihrer und ihrer eigenen Haab und Güter Sicherheit wegen aufzugeben und zu verordnen, daß

1) jeder Haus-Innhaber Sorge trage, daß die Kellerfenster zu Winterszeit nicht mit Stroh, sondern mit Mist gegen die eindringende Kälte verwahrt, die Läden paßend gemacht, und mit Leisten versehen, daß

2) bey Handelsleuten, die brennbare Waaren in ihren Kellern aufbewahren, die Kellerfensterläden mit Blech beschlagen, und

3) brennbare Waaren, Holz rc. von denen Kellerhälsen entfernt gelegt werden sollen, daß auch

4) jeder Burger und Schutzverwandte, wenn er den unverhoffenden Fall wahrnimmt, daß ein Herrschaftlicher Bedienter, oder anderer Fackeltrager angefährlichen Orten Fackel anstoßt, sogleich hievon bey seinem Wachtherrn die gebührende Anzeige mache, damit von Seiten Eines Wohledlen Magistrats die Verfügung getroffen werden könne, daß sowohl die ihm als andern Be-

Behörden untergebene Kontravenienten zur gebührenden Verantwortung und Strafe gezogen werden.

Decretum in Senatu den 20. Febr. 1798.

Decretum LXVI.

Die Verweigerung des denen Französischen Emigrirten über 24 Stunden zu gestattenden Aufenthaltes allhier betr.

Von wegen Eines Wohledlen Hoch- und Wohlweisen Herrn Kammerers und Raths dieser des Heil. Röm. Reichs freien Stadt Regensburg wird die bereits bestehende Verordnung erneuert, daß keinem weiter ankommenden Französischen Emigrirten, unter welchem Schein oder Vorwand solches auch geschehen oder angesonnen werden möge, in Gast- oder Wirths- auch Privat-Häusern über 24 Stund Aufenthalt gestattet, auch dieses denen Hereinkommenden sogleich unter den Thoren bedeutet werden soll.

Decretum in Senatu Regensburg den 3. August 1798.

Decretum LXVII.

Die Niederlage der Kirchweyh Güter betr.

Da Ein Wohledler Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs freien Stadt Re-

Regensburg mit Mißfallen vernommen, daß denen bereits bestehenden und unterm 23. April 1795 erneuerten Verordnungen zuwider mehrere die hiesige Kirchweyhe besuchende Fremde, nach deren Beendigung ihre übrige Waaren in Fäßern, Kisten und anderst, noch immer bey Gastwirthen, auch wohl in Privathäusern einstellen, wieder eröffnen und durch weitern Verkauf Unterschleif treiben; so wird solches nochmahls bey unausbleiblicher Confiscations-Strafe verbothen; dagegen Ernstgemeßenst befohlen, daß alle dergleichen fremde Marktgüter, welche nicht alsogleich nach geendigter Kirchweyhe, aufgeladen und von hier abgeführt werden können, oder sollen, unverzüglich, entweder auf die öffentliche Stadt-Niederlage geschaft, wo sie gegen die Gebühr in Verwahrung bleiben können, oder einem bürgerlichen Spediteur zur Beförderung übergeben, auch übrigens von den fremden Handelsleuten ihre Waaren zum Verkauf nicht eher, als bis sie ihre, auf hiesiger Stadt Mauthamte erfolgte Mauth-Entrichtung gehörig erwiesen haben werden, aus- und vorgeleget werden sollen. Wornach sich also jeder Fremde zu richten, und für Schaden zu hüten hat.

Decretum in Senatu den 5. Oktober 1798.

De-

Decretum LXVIII.

Den Aufenthalt der Französischen Emigrirten allhier betr.

Nachdem man in Erfahrung hat bringen müssen, daß gegen die bestehende Policey-Gesetze mehrere französische Emigrirte, ohne vorherige Vorlegung eines schriftlichen Legitimations-Scheins in hiesigen Bürgers-Häusern sich annoch aufhalten, auch gegen das lezte Dekret vom 3. Aug. dieses Jahrs Neuangekommene über den nur auf 24 Stunden bestimmten Aufenthalt sich allhier verweilen, annebst verschiedene davon, welche bisher ohne Erlaubniß blos aus Mitleiden geduldet worden sind, und daher den Gesetzen des Staats sich aufs genaueste fügen sollten, die wegen der Hazardspiele bestehende Gesetze vorsätzlich und ungescheut übertretten; als werden andurch jene bestehende Verordnungen nach dem Beyspiel von andern Orten, fürnemlich nach der von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz unterm 8ten h. erlassenen gesetzlichen Disposition erneuert, und allen denen, die sich nicht schriftlich legitimiren können, zu ihrer gänzlichen Entfernung annoch 14 Tage als der lezte Termin zugelassen, nach dessen Verlauf keiner in einem Bürgers Haus weiter geduldet, und die vorsätzlich widerstrebenden, besonders auch die, welche die Verordnungen wegen der Hazardspiele ferner ausser Acht lassen, durch behörige Zwangsmittel aus der Stadt gebracht werden sollen. Regensburg den 19. October 1798.

Kammerer und Rath allda.

De-

Decretum LXVIIII.

Die Vernachläßigung der Kinderzucht betr.

Einem Wohl-Edlen Hoch- und Wohlweisen Herrn Kammerer und Rath dieser des Heiligen Römischen Reichs freyen Stadt Regensburg wird sein ohnehin mit Sorgen belastetes Amt durch die betrübte Wahrnehmung merklich erschweret, daß die Kinderzucht von Tag zu Tag vernachläßiget, ihre so nöthige Anhaltung zur Gottesfurcht, Kirchen und Schulen, zur Tugend und zur Arbritsamkeit und Fleiß außer Augen gesetzet, die Bildung des moralischen Karakters versäumet, und die Jugend sich ganz alleine überlaßen werde, wodurch Unwissenheit, Lauigkeit in der Religion, Unsittlichkeit, und Hang zum Müßiggang und Lastern unumgänglich erzeugt, und der zum Mann reifende Jüngling roh, unwißend, faul, und für den Staat unbrauchbar, auch in seiner Nachkommenschaft schädlich werden muß.

Indem nun jeder Obrigkeit an der Herstellung der so äusserst außer Augen gesetzten Kinderzucht gelegen seyn muß, als werden von Eingangs ernannten Herrn Kammerer und Rath alle und jede zur gewissenhaften Erziehung ergangene ältere und neuere Dekrete und Obrigkeitliche Ermunterungen, auch jene in Hinsicht der Sabbathfeyer hiemit erneuert, besonders aber die hiesigen Bürger, Vormünder, Kostgeber, und Handwerker, Wirthe und Bierbräuer auf die wohlverfaßte Wachtgedings Ordnung verwiesen, denen hiesigen Beisitzern u. Schutzverwandten aber gemeßenst befohlen:

1) ihren Kindern Gottesfurcht und Tugend einzuprägen, und sie zur fleißigen Besuchung der Kirchen, Christenlehren und Schulen anzuhalten,

2) sie mit rechter Vernunft und Sorgfalt aufzuziehen, und selbst mit gutem Beyspiel vorzugehen,

3) zu nützlichen Arbeiten anzuhalten, und sie bei herannahendem Alter eine ehrliche Handthierung oder Profeßion, denen weiblichen Geschlechts aber ihrem Stand angemeßene Arbeiten erlernen zu laßen, und sie zur Zucht und Ehrbarkeit, zur Häuslichkeit, Sparsamkeit und Ordnung anzuhalten, und

4) sie hiedurch vom Müßiggang, Herumschweiffen auf den Gassen, von Muthwillen, und Betteln, und daraus entspringendem Hang zur Faulheit, Lastern und Verbrechen zu entfernen.

Ein Wohl Edler Herr Kammerer und Rath versiehet sich also von ihrer lieben Bürgerschaft, und angehörigen Innwohnern, daß sie diese auf ihr und ihrer Kinder und Nachkommen Wohl wirkende Verordnung zu Herzen nehmen, und sich eine vernünftige und zweckmäßige Gott gefällige Kinderzucht angelegen seyn laßen, sofort ihrer Seits alles beitragen werden, was ihre schwere älterliche Pflichten von ihnen heischen und fordern, widrigen Falls gegen solche unbekümmerte, sorglose und pflichtvergessene Eltern, so wie gegen ihre ungezogene Kinder mit nachdrucksamer obrigkeitlicher Strafe und gegen letztere mit öffentlicher Züchtigung verfahren werden wird. Decretum in Senatu d. 23. Nov. 1798.

De-

Decretum LXX.

Das Verbot der Hazardspiele betr.

Nachdem Ein Wohledler Hoch und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des Heil. Röm. Reichs Stadt Regensburg verschiedene Anzeigen erhalten hat, daß die zum allgemeinen Besten und zur Sicherheit so vieler einzelnen wiederholt ergangenen Oberherrlichen Verbote der Hazard-Spiele nicht geachtet, vielmehr dergleichen gefährliche Spiele an verschieden öffentlichen und andern Orten mit Verachtung der bestehenden öffentlich bekannt gemachten Gesetze getrieben werden;

Als werden nicht allein die bereits vorhandenen Hazard-Spiele Verbote, besonders in Hinsicht auf die gegenwärtig angefangenen Carnevals Belustigungen hiemit öffentlich und feyerlich wiederholet, sondern solche auch annoch dahin geschärft und ausgedehnt, daß

1) jeder Gastwirth, Bürger und Angehörige, der überwiesen wird, ein dergleichen verbottenes Spiel in seinem Hause zugelassen zu haben, in die Strafe von 50 Reichsthaler ohnnachläßig verfallen,

2) derjenige, welcher den Fall der Uebertrettung bey der dazu geeigneten Behörde gründlich angeben wird, unter Verschweigung

seines Namens ein Drittel der festgesezten Geldstrafe zur Belohnung erhalten, und

3) solche Fremde, denen die Gastfreundschaft bisher gutmüthig einen Zufluchtsort allhier gestattet hat, und welche diese Wohlthat mit Hintansetzung und Uebertrettung der hiesigen Gesetze durch Theilnahme und Bewirckung von Hazard-Spielen und daraus folgende Untergrabung des öffentlichen Besten lohnen, augenblicklich ihres hiesigen Aufenthaltes verlustig seyn sollen.

Zur Aufrechthaltung dieses Verbotes sollen übrigens Nachsuchungen unter öffentlicher Autorität nicht unterlassen werden, und der bey solcher Gelegenheit vorfindliche Geldvorrath einer Hazard-Spiel Bank zum Besten der Armen eingezogen werden.

Wornach sich jedermann zu achten und vor Schaden zu hüten wissen wird. Decretum in Senatu den 8. Jan. 1799.

Decretum LXXI.

Die Hochfürstliche Karl Taxische Allée betr.

Ein hochedler und hochweiser Magistrat dieser des heil. Röm. Reichs freien Stadt Regensburg hat mehrmalen mit gerechtestem Misfallen wahrgenommen, daß alle deßen zu Erhaltung, Schonung und Verschönerung der um die Stadt gezogenen Allee, ihrem Durchlauchtigsten Stifter zu Ehren, und zum ewigen dankbaren Andenken

die Carl Taxische Allee genannt, weislich getroffenen Anstalten und geschehenen Verordnungen, theils durch muthwillige und boshafte Verstümmelung der Bäume, theils durch das unerlaubte, den ruhigen Fußgänger störende und erschwerende, die Wege total ruinirende Hineinreiten und Fahren mit Wägen und Schubkarren, das oft verbotene Wäschtrocknen und Viehhüten und mehr andern pöbelhaften Unfug durchkreuzt und freventlich übertreten werden.

Um diesem schändlichen Unwesen und Frevel und zugleich auch der schon längst streng verbottenen Zudringlichkeit der unverschämtesten Bettler ein für allemal nach allen Kräften zu steuern, hat derselbe beschloßen, eine eigene beständige Oberaufsicht und Verwaltung dieser mit so vielem Vergnügen für den gesunden, reinen Lebensgenuß schäzenden Fußgänger verbundenen und zur Erquickung des Genesenden zweckdienlichen schönen und kostbaren Anlage neuerdings anzustellen und zu verordnen.

Es werden demnach hiemit nicht nur die älteren deshalb ergangenen Verordnungen und Warnungsplakade angeschlagen und erneuert, sondern auch solche Anstalten getroffen werden, daß jeder Uebertreter derselben verdienten Ahndung nicht entgehen kann, und sich selbst zuzuschreiben haben wird, wenn er sich Unannehmlichkeiten als Folgen der Contravention auszusezen noch ferner Lust bezeugen sollte. Zugleich wird demjenigen eine Belohnung von einem Spezies Thaler bestimmt, welcher einen Verstümmler junger oder erwachsener Bäume, Hecken und Stauden, entweder anhalten oder rich-

richtig angeben wird, und soll ein solcher Baumfrevler unnachläßig entweder zu vier wöchentlicher Schubkarren Strafe in eben diesem Spaziergange, oder nach Befinden der Umstände zu einer nahmhaften Geldbuße verurtheilet werden.

Dagegen versiehet sich Wohlderselbe zu jedem Gutdenkenden und dankbaren Bewohner der Stadt, daß er den Werth dieses öffentlichen und nach Möglichkeit zu verschönernden Vergnügens werde zu schäzen, und soviel an ihm liegt, dazu beyzutragen wissen, daß diese neue Einrichtung auf alle Weise gefördert und sowohl der edle und erhabene Endzweck des Durchlauchtigsten Stifters als der Dank der Nachkommenschaft bestermaßen erreicht werden könne.

Decretum in Senatu die 24. Febr. 1800.

Decretum LXXII.

Vorsorge und Verordnung bey eintretender Kriegsgefahr betr.

Ein Wohledler Hoch und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg lassen ihrer lieben Bürgerschaft und gesammter Inwohnerschaft unverhalten, daß in dermaliger Lage der Dinge die hochvermögende Unterstützung und Beywirkung Einer Hochansehnlichen Reichsversammlung geziemendst sich zu erbitten nicht unterlassen worden, auch von derselben alle mögliche Theilnahme und Ver-

Verwendung versichert worden sey; unter welchen günstigen Verhältnissen sich gesammte liebe Bürgerschaft bey einer etwa wirklich noch eintretenden Kriegsgefahr vollkommen beruhigen und von der gedachten hohen Verwendung im Fall einer wirklichen Einrückung in hiesige Stadt abseiten des kommandirenden französischen Herrn Generals alle menschenfreundliche und bey dem notorischen Unvermögen hiesiger Stadt schonende Behandlung versprechen darf.

Auf diesen sich ergebenden Fall will man jedoch hiemit gesammte hiesige Bürger- und Inwohnerschaft wohlmeinend erinnern und verordnen:

1) daß jedermann überhaupt ruhig und stille, und so viel möglich in seiner Wohnung sich halte,

2) daß niemand, der nicht zur polizeymäßigen Beförderung der innern Ruhe und Sicherheit zur Erscheinung auf seinem angewiesenen Platz, oder wo es sonst nöthig wäre, ausdrücklich bestellt und kommandirt ist, auf öffentlicher Strasse, es sey unter welchem Vorwand es wolle, bewafnet erscheine,

3) daß niemand in Gemäsheit der schon bestehenden obrigkeitlichen Verordnungen, später als 9 Uhr in den Schenkkellern sitze und zeche und bey Nachtszeit ohne Noth, in solchem Fall wenigstens nicht ohne Laterne, auf der Strasse sich finden lasse.

4) daß kein Bürger oder Beisitzer aus vermeintlicher Vorsicht und Sicherheit sich aus der Stadt und seinem Wohnsitz ohne vorgän-

gängige Anzeige bey der Obrigkeit und Erlaubniß derselben, entferne.

5) daß jeder nach dem Verhältniß seines Gewerbs und seiner Familie zu Vorbeugung alles Mangels mit den erforderlichen Bedürfnißen an Viktualien möglichst sich versehe, auch

6) auf Feuer und Licht alle mögliche Vorsorge habe. Endlich wird

7) gesammte liebe Bürgerschaft um des ganzen und eines jeden eigenen Beßtens willen, und um sich der Sicherheit der Personen und des Eigenthums desto mehr theilhaftig zu machen, so wohlgemeint als väterlich zur thätigsten Mitwirkung in den weiters nöthigen Anstalten und Anordnungen, welche dermalige Zeitläufe und Umstände nothwendig machen können, erinnert und angewiesen.

Decretum in Senatu den 3. Jul. 1800.

Decretum LXXIII.

Die Bezeichnung der Quartierbillets in der Französischen Kanzley betr.

Nous le Stadtkammerer et Senat de la Ville de Ratisbonne apres avoir été réquis de la part de Monsieur le Commandant de l'etat major géneral faisons savoir, à qui il appartient, que tous les habitans de la Ville, qui ont des Français logés chés eux

eux, sont tenus d'apporter au Bureau de l'etat major général établi dans la maison le Mr. le Doyen de l'ancienne chapelle vis à vis la residence de Mgr. l'evêque de Ratisbonne les billets de logemens, aux dos des quels seront inscrits les noms, grades, et qualités des personnes, qui y logent.

Cette mésure ne concerne point les personnes qui logent les simples soldats où cavaliers. Le logement de ceux qui ne se seront point conformé aux présentes dispositions sera censé vacant.

Ratisbonne ce 20, Juillet 1800.

Stadtkammerer
& Senat.

Von Obrigkeitswegen wird hiemit auf Verlangen des französischen Herrn Befehlshabers des Generalstabs zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, daß alle Einwohner dieser Stadt, welche französische Militärpersonen im Quartier haben, gehalten sind, ihre Billets in die Generalstabs-Kanzley in der Wohnung des Herrn Dechants der alten Kapelle der fürstbischöfl. Residenz gegenüber zu bringen, wo solche mit dem Namen, dem Grade und dem Charakter der Personen die einquartiret sind, auf der Rückseite bezeichnet werden sollen.

Hierbei ist zu bemerken, daß diese Maasregel nicht auf gemeine Soldaten und Reiter gerichtet ist, und daß das Quartier

des-

desjenigen, der sich dieser Vorschrift nicht unterwirft für leer angesehen werden wird.

Regensburg den 20. July 1800.

Kammerer und Rath allda.

Decretum LXXIIII.

Die Bestimmung dessen, was jeder Quartiersvater seinen Französischen Soldaten an Brod, Fleisch, Gemüse und Bier zu reichen hat betr.

D'apres une conférence, qui a eû lieu hier entre Mr. le Général d'Aultanne, Mr. le Commissaire ordonnateur le Fort, Messrs. les Deputés des états immediats situés dans cette ville, et Messrs. les Deputés de la ville de Ratisbonne, il a été reglé, que tout soldat, qui pretendrait avoir chez son hôte plus que l'equivalent de 24 onces de pain, 12 onces de viande, des legumes et un pôt de bièrre par jour, sera puni avec sevérité,

Comme tout habitant de cette ville ne verra dans ce reglement qu'une preuve satisfaisante de la justice et de la loyauté de Mr. le General Français, nous esperons, que les bourgeois et autres habitans ne cesseront pas de traiter les trouppes Françaises avec cette bonne volonté, qui les a distingué dés l'arrivée de ces trouppes, jusqu'à present.

Ratisbonne ce 22. Juillet 1800.

Stadtkammerer et
Senat.

In

In Folge einer gestern bey dem französischen Herrn General d'Aultanne in Gegenwart des Herrn Commissaire ordonnateur le Fort, der Herren Deputirten der hier befindlichen hochlöblichen geistlichen Stände und unserer Herren Deputirten gehaltenen Conferenz ist festgesetzt worden, daß jeder Soldat, der von seinem Quartiersvater mehr als anderthalb Pfund Brod, drey viertel Pfund Fleisch, Gemüse und einen Krug Bier täglich fordern würde, mit Strenge bestraft werden soll.

So wie jeder Bewohner dieser Stadt in dieser Verordnung eine zureichende Probe von der Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit des französischen Herrn Generals finden wird, so hoffen wir, daß die Bürger und andere Bewohner nicht unterlassen werden, die französischen Truppen mit demjenigen guten Willen zu behandeln, durch welchen sie sich bisher so sehr ausgezeichnet haben.

Regensburg den 22. Jul. 1800. **Kammerer und Rath.**

De-

Decretum LXXV.

Die wegen der hiesiger Stadt auferlegten Contribution freywillig zu erlegende Beysteuer und das verzinslich oder unverzinslich zu gebende Darleihen betr.

Aufruf

an sämmtliche bemittelte und vermögliche Inwohner hiesiger Stadt und insbesondere auch an die sich hier aufhaltende Fremde.

In den Augenblicken der größten drückensten Noth, die im Lauf dieses bald zu Ende eilenden Jahrhunderts die hiesige Stadt betroffen hat, wendet sich die Magistratur des hiesigen gemeinen Wesens, Ein wohledler Herr Kammerer und Rath, an die kleine Zahl der Wohlhabenden, die in dem Mauernumfang der hiesigen Stadt wohnen, und fordert dieselben zu einer freywilligen Beysteuer, und zugleich nach Umständen zu einem verzinslichen oder unverzinslichen Darleihen auf. Es ist jedermann bekannt, daß der französische Herr Obergeneral Moreau auf die Stadt Regensburg und deren gesamte Inwohnerschaft eine Contribution von 400000 Franken gelegt habe. Von der Billigkeit und Gerechtigkeit der französischen Nation hat zwar eine an den Herrn Obergeneral nach Augsburg abgeordnete Deputation einen ansehnlichen Nachlaß an der ausgeschriebenen Contribution erlangt, indem die Summe durch die hochgeneigteste Verwendung der fürtreflichen Gesandschaften der neutralen Höfe und durch die Fürsprache des hier selbst anwesenden commandirenden Herrn Generals Grenier auf 250000 Livres gemindert worden ist. Auch hat die hoch und löbliche Geistlichkeit in diesem ge-

genwärtigen Nothstand die Last freundnachbarlich getheilt und die Hälfte der Kontribution zu bezahlen übernommen. Bey allem dem aber muß die Stadt nicht allein die treffende Hälfte mit 125000 Livres in den anberaumten Zahlungsfristen erlegen, sondern auch die Unkosten der Truppenverpflegung, die man diesseits zu übernommen, herbeyschaffen und bestreiten. Es wird dazu unsers Theils nach einem ungefähren Ueberschlag und ohne eine lange Dauer der gegenwärtigen Lage vorauszusetzen ab Seiten gem. Stadt mehr als eine Tonne Goldes baares Geld erfordert. Die öffentlichen Kassen sind vorhin erschöpft. Von der Bürgerschaft, die ohnedieß mit Steuern ohne Beyspiel überleget ist, die neun harte kummervolle Jahre hindurch täglich mit Einquartirung und Requisitionen aller Art belastet war, und nunmehr unter solcher Bürde größtentheils verarmt ist, ist es unmöglich, diese alle physische Kräfte übersteigende Summe aufzubringen. Die Noth zwingt alle Kräfte zu vereinigen. Es kann sich niemand, als die nach dem Völkerrecht und nach der teutschen Staatsverfassung persönlich eximirt sind, der Theilnahme und Mitleidenschaft an dieser allgemeinen Anlage entziehen; es kann folglich niemand, als die gesandtschaftlichen Personen selbst und die zur Gesandtschaft unmittelbar gehören, und deren wirkliches Dienstpersonale eine Exemtion oder Befreyung von dieser allgemeinen Steuer begehren oder erwarten. Die sich auf Protektionen zu berufen pflegen, werden in diesen calamitosen Umständen, in welchen sie in allen Kreisen und Winkeln Teutschlands und in aller Fürsten Landen eben so wenig Schonung und Nachsicht zu erwarten hätten, sondern ins Mitleiden und in die Steuer gezogen

wür-

würden, von selbst ohne Weigerung zur Erleichterung der allgemeinen Noth mitwirken, und nicht alles auf den nahrungslosen und so namenlos beeinträchtigten Bürgerstand wälzen wollen.

Man besorget nicht, erst durch ein schauderndes aber nicht desto minder wahres und getreues Gemählde des manchfaltigen Elends eines großen Theils der hiesigen Bürger und Innwohnerschaft eine wohlthätige Entschließung gleichsam abnöthigen und ein in dieser allgemeinen Noth schlummerndes Gefühl erwecken zu müssen.

Man erwartet vielmehr mit Zuversicht, daß diejenigen, denen ein Abdruck dieser Aufforderung zugeschickt oder behändiget wird, unverweilt bey Empfang desselben eine freywillige annehmliche Erklärung abgeben, die übrigen aber, welche vorgeladen werden, unverweigerlich erscheinen, die mit aller Billigkeit und Schonung ausgeschriebene Contributionsanlage bezahlen und andurch eine pflichtmäßige Theilnahme an dem Schicksal ihres dermaligen Aufenthaltsortes bethätigen werden. Regensburg den 4. Aug. 1800.

Kammerer und Rath allda.

Decretum LXXVI.

Die Erlegung der Contributions- und Kopf-Steuer betr.

Ein Wohledler Herr Kammerer und Rath dieser des heil. Römischen Reichs freyen Stadt Regensburg thun anmit ihrer

rer lieben Bürgerschaft und sämmtlichen Inwohnern, Schutzverwandten und Beysaßen kund und zu wissen: Nachdem der französische Herr-Obergeneral Moreau hiesige Stadt in Besitz genommen, und eine Kriegscontribution von 400000 Livres auf selbe gelegt, nachher aber auf die hochgeneigteste Verwendung der hier anwesenden fürtreflichen Gesandschaften der neutralen Höfe und auf Fürsprache des allhie commandirenden Herrn Generals Grenier die Summe auf 250000 Livres gemindert hat; so habe ein Wohledler, Hoch und Wohlweiser Herr Stadtkammerer und Rath der hiesigen Verfassung gemäs einen Ehrb. Aeußern Rath und den Gemeinde Ausschuß mehrfältig zusammen beruffen und über die Mittel und Wege, wie diese die Kräfte der Bürgerschaft übersteigende, übrigens aber unabwendbare Forderung erfüllet, und die übrigen grossen ausserordentlichen Ausgaben bestritten werden können, sich berathschlaget. In Gemäsheit der gefaßten Entschließung sieht sich Ein Wohledler Rath, so sehr Wohlderselbe mit dem Aeußern Rath und dem Gemeinde Ausschuß gewünscht hätte, die löbl. Bürger und Inwohnerschaft dieser Auflage überheben zu können, gedrungen, der Bürgerschaft vor der Hand eine ausserordentliche ganze Steuer auszuschreiben, und auf die übrigen Inwohner, auf alle Schutzverwandten, Beysitzer und Fremde, namentlich auf die Commis und Lehrlinge in den Handlungen, die Gesellen und Jungen der Künstler und Handwerker und auf alle Knechte und Mägde eine Kopfsteuer anzulegen, und deren ungesäumte Bezahlung und Berichtigung ernstgemessenst und unnachsichtlich zu gebieten und zu verordnen.

Sämt-

Sämtliche Bürger und Bürgerinnen sollen demnach zur Bezahlung dieser auferlegten Contribution von ihrem liegenden und fahrenden Vermögen vor der Hand eine ganze Jahrssteuer ungesäumt entrichten, und Wachtenweise, nämlich die Westenwacht Sonnabend den 9. Aug. die Schererwacht Montags den 11. Aug. die Wildwerchervacht Mittwochs den 13. dieses, und die Wahlenwacht den darauf folgenden 14. Aug., die Donauwacht Sonnabends den 16. und Montags den 18. dieses, die Wittwangerwacht Dienstags darauf, die Pauluser Mittwochs den 20. und die Ostenwacht Freytags den 22. dieses in löb. gem. Stadt Steueramt, jeder mit seinem Steuerbüchel, sich einfinden und ihre Steuern und Anlagen erlegen. Diejenigen, welche weder Grundstücke noch Baarschaft zu versteuern haben, sollen, nach Verhältniß ihrer Kräfte und ihres Gewerbs, mit einer besondern Anlage beleget werden.

So wie die Bürger im wohllöbl. Steueramt die Contributionssteuer erleget und ihre Bescheinigung darüber erhalten haben, so sollen sie sogleich, ohne vom Rathshaus abzugehen, vor der Kopfsteuererhebungscommißion, die gleichfalls auf dem Rathhaus ihre Sitzungen halten wird, erscheinen, und jeder bey seinen geschwornen Bürgerpflichten die Zahl seiner Commis, Gesellen, Jungen, Knechte und Mägde angeben und im Namen seiner Angehörigen die Kopfsteuer, nämlich der Kauf- und Handelsmann für einen Commis 6 fl. für einen Lehrling 1 fl. 30 kr., die Künstler für einen Gesellen 3 fl. für einen Lehrling 1 fl., und die Handwerker für einen Gesellen 1 fl. 30 kr. für einen Jungen 30 kr., sämtliche Bürger und Inwohner

ner für einen Dienstboten männlicher Klasse 1 fl 15 kr., für eine Magd 1 fl. bezahlen. Doch sind unter der Rubrik der Dienstboten die Hausknechte, die als Güterschaffer in den Wirthshäusern angestellet sind, und die Hausknechte in den übrigen Gasthöfen nicht mitbegriffen, als welche erstere mit 15 fl. leztere mit 5 fl. zu belegen sind. Solten sämmtliche obstehende Personen in Rücksicht dieser Kopfsteuer, als für welche ihre Dienstherren zu stehen haben, diese Kopfsteuer zu entrichten sich weigern, so sollen bemeldte Dienstherren solche an den Gehalt oder Lohn innzubehalten berechtiget seyn, und auf allen Fall stracke obrigkeitliche Hilfe zu gewarten haben.

Soviel die Beysitzer anbetrift, sollen solche (mit Einschluß der wohlhabenden Schutzverwandten, welche, wie alle Emigrés und Fremde ohne Ausnahme, sie mögen von diesseitiger Jurisdiktion eximirt zu seyn behaupten oder nicht, mit einer besondern Beysteuer angelegt werden,) die vermöglichen, in welche Classe die sogenannten Trägler gehören, jeder mit 10 fl., die übrigen Beysitzer aber mit dem gewöhnlichen jährlichen Beisitzgeld vor der Hand belegt werden.

Wenn nun jeder Bürger und Inwohner von selbst sich überzeugen wird, daß nur durch vereinte Kräfte und durch treues Zusammenhalten die schwere Last erträglich gemacht und alle aus Saumseligkeit und Ungehorsam erwachsende Uebel und vorzüglich ein von dem französischen hohen Generalkommando angedrohtes exekutivisches Verfahren von hiesiger Stadt und Inwohnerschaft abgewendet werden kann; als versiehet sich ein Wohledler Herr Kammerer und

Rath

Rath, es werde niemand seyn, der sich in diesen bedrängten Umständen nach der allgemeinen Obliegenheit beyzusteuern entziehen wolle, in welchem unverhoffenden Fall gegen solche gefühllose und ungehorsame Inwohner nach Beschaffenheit der Umstände mit Zwangsmitteln und öffentlicher Rüge unnachsichtlich verfahren werden solle.

Decretum in Senatu den 5. Aug. 1800.

Kammerer und Rath allhier.

Decretum LXXVII.

Das Verbot, einem Französischen Soldaten in öffentlichen Wirthshäusern, Schenken und Kellern nach 7 Uhr Abends weder etwas zu essen und zu trinken, noch sonst einen Aufenthalt zu geben betr.

Ein Wohledler Hoch und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des heil. Röm. Reichs freien Stadt Regensburg sehen sich aufgefordert, zur Aufrechthaltung guter Policey und Ordnung mit der militairischen Disciplin, welche zur Danknehmigkeit aller Bürger und Inwohner hiesiger Stadt von Seiten des französischen Herrn Platzcommandanten Charnotet streng gehandhabt wird, auch ihres Orts alle mögliche Obsorge und ihr obrigkeitliches Amt dahin zu vereinigen, daß die Ruhe der Einwohner und der Quartierväter zu Nachtszeit auf keine Weise gestört werde. Zu dem Ende machen ein Wohledler Herr Kammerer und Rath anmit kund und zu wissen, daß keiner Militairperson erlaubt sey, länger als 7 Uhr Abends

auf

auf Kaffeehäusern oder in Wein- und Bierhäusern sich aufzuhalten oder zu verweilen, sondern daß selbe angewiesen seyen, zu gedachter Stunde in ihr Quartier zu gehen und sich daselbst ruhig und stille zu verhalten. Dieser an das gesamte hier liegende französische Militaire von dem Herrn Platzcommandanten, vermöge dessen in Abdruck beigefügten Schreibens, ergangenen Ordre will E. W. Rath auch von Seiten der Bürger und Inwohnerschaft auf das pünktlichste nachgelebt und befolgt wissen, und gebiethen daher bey Gefängnißstrafe, oder bewandten Umständen nach bey einer Geldstrafe von hundert Gulden, welche nach der Intention vorbelobten Herrn Platzcommandanten sogleich unter die Armen vertheilet werden sollen, daß niemand, wer er auch sey, einem französischen Soldaten in öffentlichen Wirthshäusern, Schenken und Kellern nach 7 Uhr Abends Aufenthalt, oder etwas zu essen und zu trinken, und andurch Anlaß zur Uebertretung dieser Verordnung gebe; so lieb jedermann seyn mag, sich vor Schaden zu hüten und der unnachsichtlich darauf gesezten Strafe zu entgehen.

Decretum in Senatu den 22. Januar 1801.

Folgt der Abdruck des Französischen vom Herrn Platzkommandanten erlassenen Schreibens.

Ar,

Armée du Rhin.

Ratisbonne le 1. Pluviose an 9 de la République française une et indivisible.

Charnotet, Chef de Brigade, Commandant la place à Messieurs les Magistrats de la ville de Ratisbonne.

Messieurs.

La trop grande facilité, qu'apportent les aubergistes et caffetiers de la ville à recevoir chez eux, après la retraite, les militaires de la garnison qui quelquesfois y passent des nuits entières, les engage à s'y presenter souvent à heures indües et de la nait l'indiscipline la plus absolue et le trouble du répos public. Voulant faire cesser ces abus, je viens de mettre à l'ordre, que je ferai punir séverement tout militaire de la garnison qui seroit trouvé, après sept heures du soir, dans les Auberges et caffés.

Je vous engage à ordonner de votre coté à tous les aubergistes et caffetiers de la ville, de ne recevoir aucun militaire, après l'heure indiguée, et à les prévenir, que ceux qui contreviendroient à cet ordre, seront punis de prison et condamnés à une amende de 100 florins, qui seront distribués aux pauvres de la Commune.

Pour

Pour donner plus de publicité à cet ordre, je vous engage à faire imprimer ma lettre.

J'ai l'honneur d'être avec une très parfaite considération

Messieurs

Votre très humble et très obeissant Serviteur
Charnotet.

Decretum LXXVIII.

Die Wiederherstellung des Spinn Instituts und der deshalb, zur Bestreitung der Unkosten, nöthigen Beyträge betr.

Das in und um hiesige Stadt immer mehr überhand nehmende Betteln und die täglich neuen Beyspiele von verlezter öffentlicher Sicherheit, von Diebstählen und Betrügereien, haben schon lange die Aufmerksamkeit Eines Wohledlen, Hoch und Wohlweisen Herrn Kammerer und Raths erregt, und mehrfältig Veranlassung gegeben, den Quellen und Ursachen der allenthalben einreissenden Sittenlosigkeit und Hintansetzung aller guten Ordnung nachzuspüren. Unter vielen mitwirkenden Ursachen ist eine der vornehmsten die Straflosigkeit und der bisherige Mangel an Gelegenheit, die Uebertreter der Gesetze und die Verächter des obrigkeitlichen Amts zu strafen, und selbe die Folgen ihrer Vergehungen fühlen und empfinden zu lassen. Diesem Mangel und allem daraus erwachsen-

senden Nachtheil abzuhelfen, hat sich Ein Wohledler Rath entschloßen, das bereits vor mehrern Jahren errichtete, nachher beruhend gelassene Spinn-Institut wieder herzustellen. In Folge dieses Rathschlußes sollen die Bettler, die mit ihrer Hände Arbeit ihren Unterthalt suchen könnten, aber sich lieber dem Müssiggang und der Faulheit ergeben, und mit unverschämter Zudringlichkeit allen Einwohnern lästig fallen, Taugenichtse, die sich ohne alle Erlaubniß hier aufhalten und eine Gelegenheit zu rauben und zu stehlen absehen, und andere Uebel- und Missethäter, die ausser Stand gesetzt werden müssen, ihren Nebenmenschen zu schaden, in dieses neu auflebende Arbeitshaus gebracht und daselbst zu einer angemessenen Arbeit angehalten werden. Da aber diese gemeinnützige Anstalt ohne Beyträge und Unterstützung nicht gedeihen und bestehen kann, so wird anmit jeder gut gesinnte Einwohner, dem die Herstellung alter Zucht und Ordnung am Herzen liegt, und der die hiesige Stadt, seine und seiner Mitbürger Wohnungen, von den vielen sich hier eingeschliechenen liederlichen und verdächtigen Leuten und von der Menge zur Arbeit tauglicher Bettler gereiniget zu sehen wünscht, ermahnt und aufgefordert, zur Erreichung des edlen Zwecks und zur Besserung mancher ansonst in ihr ewiges Verderben laufender Menschen mitzuwirken. In dieser Absicht will Ein Wohledler Herr Kammerer und Rath zum Beßten des zu errichtenden Arbeitshauses alle Vierteljahre eine Sammlung veranstalten und zu Bestreitung der Unkosten von sämmtlichen Bürgern und Einwohnern freywillige Beyträge erheben lassen, und anbey jedermann freystellen, entweder mittelst Unterschrift in ein vorgelegt werden-

des

des Buch seinen vierteljährigen Beytrag einzuschreiben und zu bestimmen, oder denselben sogleich in baarem Geld in die gleicherweise alle Vierteljahre herumgehende Büchse zu legen.

Von den selbst dem Ausland bekannten wohlthätigen Gesinnungen sämmtlicher Bürger und Einwohner Regensburgs und vorzüglich von dem begüterten und angesehenen Theil derselben erwartet Ein Wohledler Rath mit Zuversicht, daß Ihme durch reichliche Beyträge Mittel in die Hand gegeben werden, dieses für alle Classen von Einwohnern nützliche Vorhaben ins Werk setzen und nicht allein die öffentliche, sondern auch eines jeden eigne Privatwohlfahrt andurch sichern und beförden zu können.

Decretum in Senatu Regensburg den 5. Juny 1801.

(L.S.)

Kammerer und Rath allda.

Decretum LXXVIIII.

Die Einreichung der Nachtzettel und Polizeyrapporte betr.

Eine der traurigsten Folgen des Kriegs ist die Auflösung so vieler Bande der Sittlichkeit, der bürgerlichen Ordnung und des rechtmäßigen Erwerbfleißes. Menschen, denen Heiligkeit der Heimath und des Eigenthums fremd geworden ist, kommen aus den aufgelösten Heeren hervor und stören, der stillen, anhaltenden Arbeit

ent-

entwöhnt und von dem Strome gefährlicher Laster hingerissen, die Ordnung, die Ruhe und den Besitzstand friedlicher Bürger auf mancherley Art. Andere, die das Schicksal des Kriegs von einem Orte zum andern getrieben hat, bleiben an dem lezten Orte ihres Aufenthalts kleben und vermehren dadurch die Consumtion und Theurung der Lebensmittel für den ältern Staatsbürger, ohne einen andern Grund, als den ihrer Convenienz, dafür anbieten zu können.

Es ist daher eine der vorzüglichsten Pflichten einer das Staatswohl immer vor Augen habenden Obrigkeit in solchen Zeitläuften ihre Wachsamkeit zu verdoppeln und mit strengerer Aufmerksamkeit als je, ein scharfes Auge auf alle diejenigen zu haben, welche die Gränzen der ihr anvertrauten bürgerlichen Gesellschaft betreten und deren Herkunft und Umstände sowohl unbekannt als deren Beruf und Gewerbe unbestimmt und ungeprüft sind.

Ein Hochedler, Hoch und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg, von der Richtigkeit dieser auf Erfahrung gebauten Grundsätze überzeugt, hat daher, bey nunmehr wieder eingetretenem friedlichem Zustande, beschlossen, diesen Gegenstand zu seiner ersten Sorge zu machen, und die seiner Verwaltung anvertraute Stadt, so viel in seinen Kräften stehet, gegen die Folgen des Aufenthalts von Ruhestörern, Belästigern der Gemeinde und solchen, deren Hierseyn nicht nothwendig oder aus besondern Gründen zulässig ist, sicher zu stellen.

Hie-

Hiezu ist aber unumgänglich eine vollständige Kenntniß aller hier sich auf unbestimmte Zeit aufhaltenden fremden Personen, ihres Karakters, ihrer Umstände und des Zweckes ihres Aufenthalts erforderlich, zu welchem Ende bereits in vorigen Zeiten die Nachtzettel der Wirthe eingeführet und in mehrern Obrigkeitlichen Dekreten, namentlich in dem vom 10. Jan. 1752. denen bürgerlichen Wirthen und Gastgeben zur zweckmäßigen Einlieferung anbefohlen worden sind.

Indem nun Hochermeldte Behörde die diesen Gegenstand betreffenden vorigen Dekrete und Verordnungen hiemit bestätiget, findet sie sich veranlaßt, solche dem Geist der Zeiten gemäs noch dahin erweitern zu müssen: daß

1) jeder bürgerliche Gastgeb und Wirth schuldig und gehalten seyn soll, von unten stehendem Dato an, allen bey ihm einlogirten Fremden und Gästen die neuerlich eingeführten Nachtzettel oder Polizeyrapporte (welche er aus E. E. Steueramt sich anzuschaffen verbunden ist) nicht nur bey ihrer Ankunft zur eigenen Anmerkung und Unterschrift vorzulegen, sondern mit schriftlicher Anzeige der bey ihm befindlichen Fremden und Gäste täglich zu kontinuiren und sodann die täglichen Rapporte an den amtirenden Herrn Kammerer bey Strafe von 6 Reichsthalern einzuliefern; daß ferner

2) die Vermiether von Monats- oder Wochenzimmern eben diese Polizey-Rapporte, sowohl bey dem Einzug als Auszug des Gastes

stes bey ermeldter Strafe an ihren wohlverordneten Wachtherrn abzugeben schuldig sind und endlich, daß

3) überhaupt jeder Bürger, der einem Fremden auf kurze oder lange Zeit in seinem Hause Herberge und Wohnung gegenwärtig gegeben hat, oder in Zukunft geben wird, sogleich bey dem wohlverordneten Wachtherrn die schriftliche Anzeige davon machen soll, bey Vermeidung einer Strafe von 6 Rthlrn.; daher denn

4) zur genauern Vollziehung dieser Vorschrift nicht nur sogleich, sondern auch künftig alle 4 Wochen von den bürgerlichen Wachtschreibern in den Bürgershäusern eine genaue Visitation vorzunehmen ist, wobey die auf den, diese Ordnung übertretenden Fall gesezte Strafe zur Hälfte dem visitirenden Wachtschreiber, zur Hälfte aber dem Spinn- und Arbeitshause zugetheilet werden wird. Finden sich nun

5) unter den hier sich aufhaltenden Personen solche, welche ohne eine besondere Obrigkeitliche Erlaubniß, und ohne einen bestimmten Beruf und Schutz vorweisen oder erhalten zu können, sich hier verweilen, so haben solche nach Bekanntmachung dieser Verordnung sich binnen 8 Tagen, bei Vermeidung eintretender Zwangsmittel, ohne weiters von hier zu entfernen.

Decretum in Senatu Regensburg den 7. July 1801.

De-

Decretum LXXX.

Die Hochfürstl. Karl Taxische Allée betr.

Der mehrmaligen Oberherrlichen Verrufe und erneuerter Warnungen ungeachtet, wird das verbottene Reiten und Fahren in der Carl Taxischen Allee dennoch fortgewagt, und dadurch der nach dem Kriege so mühsam wieder hergestellte, dem zu Fuße Lustwandelnden alleine bestimmte Weg in derselben verdorben; Noch sind auch die muthwilligen Baumschändereyen und der Frevel ganze Aeste und die schönsten Zweige junger erst empor kommender Bäume um einer Blühte oder Frucht willen herabzureissen, bey aller aufgeforderter Schonung und Achtung für diesen Spatziergang, bey mehrfältiger Aufforderung an die Eltern und Schullehrer, ihren Kindern und Schülern den Werth desselben einzuprägen, nicht eingestellt. Das Eintreiben der Schweine, Schaafe und Ziegen, die durch ihr Reiben und Nagen den jungen Bäumen besonders schädlich sind, wird gegen alles Erinnern und Abwehren nicht unterlassen.

Ein Hochedler, Hoch- und Wohlweiser Herr Kammerer und Rath dieser des heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg sieht sich daher bemüßigt, durch gegenwärtigen Verruf wiederholt zu erklären, daß von nun an gegen alle diese Unarten und pöbelhafte Vergehungen mit unnachsichtlicher Strenge verfahren, jeder ertappte Baumschänder, Verwüster einer Rasenbank oder

oder irgend eines zur Allee gehörigen Stückes ohne weiters in das Arbeitshaus abgeführt, auch nach Befinden mit angehängter Tafel in dem Spatziergange selbst zur Schau ausgestellt und zur Karrenstraffe in derselben condemnirt werden solle. Den Wachen an den Thoren wird der gemessenste Befehl gegeben, die Patroullen in diesem Spatziergange sowohl an Sonn- als Werktagen häufiger und aufmerksamer zu thun, und die bereits in dem Verrufe vom 24. Febr. 1799. bestimmte Belohnung sowohl als ein anderer zu verdienen der einen Baumschänder anhalten wird, für welchen noch die besondere Buße vorbehalten bleibt, daß er den verwüsteten Baum auf seine Kosten pflegen, und findet ihn der Baumputzer zum Fortkommen untüchtig, angehalten seyn solle, einen andern ihm vorgeschriebenen an dessen Stelle, nicht alleine zu pflanzen, sondern auch bis in das zehnte Jahr zu pflegen und zu unterhalten. Eltern, deren Kinder Bäume beschädigen, sind zu gleichem Ersatze angehalten. Wer es denn auch ferner wagen wird, Vieh und besonders Ziegen, Schaafe, und Schweine in diese so oft schon zur Respektirung empfohlene Allee einzutreiben, mag sich es selber zuschreiben, wenn ihm die Heerde gepfändet — und weil es schon mit offenbarer Trotzbietung dennoch wider alles Verboth wiederholt worden — wenn ihm Stücke auf der Stelle niedergeschossen werden. Jeder darinn sich betretten lassende Bettler wird ohne weiters durch die Wache oder den Bettelrichter in das Arbeitshaus abgeführt und gleiche Straffe wartet auf die, welche die Verzäunungen oder Stangen der Bäume hinweg brechen.

Decretum in Senatu Regensburg den 12. Oktober 1801.

De-

Decretum LXXXI.

Das Tanzen bey Hochzeiten, in Gast- oder Wirthshäusern und Bierkellern betr.

Ein Wohledler Hoch und Wohlweiser Herr Kamerer und Rath haben schon mehrere Jahre her mit Leidwesen bemerken müssen, daß die Eingezogenheit, Ordnungsliebe und Sitteneinfalt unserer Vorfahren unbekannte veralternde Tugenden werden, und daß sich der Hang und die Neigung zu täglichen Vergnügungen und Wohlleben immer weiter verbreite, selbst die niedrigste, dürftigste Volksklasse ergreiffe, und andurch manche Familie in Armuth und Dürftigkeit gebracht werde. Wie es nun schon an und für sich in den Pflichten jeder Obrigkeit liegt, jeden unbezähmten schädlichen Leidenschaften kräftigst entgegen zu arbeiten, so wäre auch Ein Wohledler Rath Seines Theils nicht ungeneigt, die ältern, strenge Ordnung, Sparsamkeit und Eingezogenheit bezwekende Polizeyverordnungen mit allem Nachdruck aufrecht zu erhalten, und insbesondere die wegen des spät in die Nacht hinein währenden Tanzens bey Hochzeiten und an Sonn- und Feyertagen ergangenen Dekrete zu vollstreken. Nachdem aber die diesortigen Verhältnisse in Vollziehung der obrigkeitlichen Verordnungen sehr oft die Hände binden, und auch die allgemeine Stimme des Publikums eine billige Rüksicht verdient, als sind Ein Wohledler Herr Kammerer und Rath durch diese Betrachtungen bewogen worden, die ältern des Tanzens halben ergangenen Dekrete mit Rüksicht auf die Localumstände und auf die gegenwärtigen Zeiten zu erneuern und zu verordnen, daß

erst-

erstlich das Tanzen bey allen Hochzeiten ohne Unterschied bis Nachts um 10 Uhr gestattet und erlaubt seyn solle. Auf den Fall aber, daß ein bürgerl. Wirth innerhalb oder auserhalb der Stadt über die anberaumte Stunde tanzen lassen sollte, so soll er, ohne daß einige Ausnahme statt finde, schuldig u. gehalten seyn, von jeder Stunde vor Mitternacht, die er über 10 Uhr in seinem Gast- oder Wirthshause tanzen läßt, 2 Thlr. von 12 Uhr an aber 4 Thlr. für jede Stunde an das Spinnhausinstitut zu bezahlen.

Zweitens wird den Wirthen und Gastgeben an Sonn- und Feyertagen (auser in Zeiten und an Tagen, an denen Tanz, und Musik überhaupt niedergelegt und verboten ist,) Tanz und Musik im Sommer bis 11 Uhr, im Winter bis 10 Uhr zu halten anmit erlaubt. Welcher Wirth in seinem Gasthaus länger zu tanzen gestattet, derselbe sowohl, als die Personen, die sich zum Aufspielen über die erlaubte Zeit gebrauchen lassen, sollen jeder Theil unnachsichtlich mit 6 Thlrn., beide zusammen also mit 12 Thlrn. in Straf genommen werden, mit dem Anhang, daß der Wirth, der zu Umgehung dieses Gesetzes fremder Spielleute sich bedient, für seine Spielleute zu haften habe.

In Faschingszeiten wird 3) in Ansehung der Bälle, die dermalen von den fürtreflichen Gesandschaften und andern Honoratioren besucht zu werden pflegen, die Abgabe an das Spinnhausinstitut erlassen. In betreff der übrigen Gast- und Wirthshäuser aber hat es bey der Verordnung, daß kein Tanz, (auser in der

Fast-

Fastnachtwoche selbst) über zehen Uhr gestattet werden solle, und bey der Strafe von 6 Thlrn., die sowohl der Wirth, als die Spielleute zu bezahlen haben, so wie bey der bisherigen Observanz, daß jeder Wirth, der Bälle halten will, die oberherrl. Erlaubniß dazu nachzusuchen und an E. E. Allmosenamt etwas gewisses zu bezahlen habe, sein Verbleiben. Auch werden die gegen die Hazardspiele von Zeit zu Zeit ergangenen Decrete bey dieser Gelegenheit wiederholt.

Viertens in Ansehung der Bälle, die die hohen fürtreflichen Gesandtschaften und der hohe Adel, (in welche Categorie aber keine Entreprenneurs gesezt zu werden verlangen können), so wie auch andere distinguirte Standespersonen und Honoratioren bey Frey- und andern auserordentlichen Gastmählern in Wirths- und Gasthäusern zu geben pflegen, hat es in Ansehung der Stunde und der Abgabe ohnedies seine Ausnahme.

Im übrigen werden die hieher einschlagenden und bestehenden allgemeinen Verordnungen und Dekrete dahin wiederholt:

daß in Bier- und Schenkkellern aller Tanz und Musik an Sonn- und Feyertagen sowohl, als an Werktagen gänzlich untersagt und verboten seyn soll, und der Bräuer sowohl, als der Hauseigenthümer, der das Tanzen gestattet, zum Besten des Spinnhauses in eine Strafe von 6 Rthlrn. condemnirt seyn sollen;

daß die Musik an Sonn- und Feyertagen niemals vor Beendigung der Vesper in den Gast- und Wirthshäusern, und am wenigsten in solchen, die unfern einer Kirche befindlich sind, ihren Anfang nehmen, auch keine Trompeten und Pauken und andere lärmende Instrumente gestattet werden sollen; und endlich

daß sämmtliche Wirthe und Gastgeben, ohne obrigkeitliche Erlaubniß nachgesucht und erhalten zu haben, weder gedruckte noch schriftliche Ankündigungen zu Lust- und Tanzpartieen irgend einer Art bey einer nach Umständen zu bestimmenden Geldstrafe anschlagen und bekannt machen sollen.

Und wie nun Einem Ehrl. Hansgericht an und für sich obliegt, auf Ordnung und Zucht bey Hochzeiten zu sehen, und gedachtem Ehrenamt in Betreff dieses Dekrets und dessen Vollziehung alle Obsorge zu halten empfohlen wird; als werden anch ins besondere die Marktknechte und Bettelrichter bey Verlust ihres Dienstes angewiesen, wenn bey Hochzeiten diesem Dekret entgegen gehandelt werden sollte, Einem Ehrl. Hansgericht jedermals getreue Anzeige zu machen, damit die angesezten bestimmten Strafen zum Besten des Spinnhausinstituts von selbem ohne alle Rücksicht eingetrieben werden können.

Decretum in Senatu Regensburg den 30. October 1801.

De-

Decretum LXXXII.

Das Verbot der Wehr und Waffen auf Bällen betr.

An allen Orten, wo öffentliche Bälle gehalten werden, ist es nicht blos Grundsatz der Polizey, sondern auch in der konventionellen Meynung gegründet, daß alle Arten von Wehr und Waffen bey solchen Versammlungen unschicklich und unzuläßig sind. Ein Vorfall bey dem vorlezten Masquenballe im Kreuze hat die Richtigkeit dieses Satzes bewiesen, und einen Hochedlen Hoch- und Wohlweisen Herrn Kammerer und Rath dieser des heil. Röm. Reichs freyen Stadt Regensburg mit Uebereinstimmung der hohen Reichstags Polizeybehörden, veranlaßt, hiemit zu verordnen, und bekannt zu machen, daß die am Eingang der Ballsäle befindlichen Wachen den gemäßenen Befehl haben, Niemand, er seye wer er wolle, mit einem Degen, Säbel oder auch nur Stock eintretten zu laßen. Wohlgedachter Herr Stadt Kammerer und Rath geben hiebey die Erwartung zu erkennen, daß diejenigen, welchen es übrigens in allen andern Verhältnißen Pflicht ist, Waffen und Uniformen zu tragen, von selbst geneigt seyn werden, sich derselben bey den Bällen zu enthalten, da Sicherheit und Vergnügen der Gesellschaft so leicht dadurch gestöret, und Vorfälle herbey geführt werden können, in welchen nicht blos die Person, sondern auch Uniform und Stand beleidiget zu werden in Gefahr sind.

Decretum in Senatu den 26. Febr. 1802.

Register.

A.

Abgabe beym Pferdekauf oder Tausch. Seite 18.
Ablassung des Adels hat seine bestimmte Zeit. S. 20. 110.
Abschälung der Baumrinden in der Allee verboten. S. 177.
Abschaffung der Mißbräuche bey den Handwerkern. 22. unnöthiger Hunde. 92. des Bettelns auf den Straßen. 106.
Absterben Kaiser Franz I. 25. Josephs II. 115. Leopolds II. 125.
Absterben der Beysitzer in Bürgershäusern betr. 64.
Abtragen des alten Holzes den Bauamts-Arbeitern verb. 7.
Abtragung der rückst. Steuern. 142.
Albinagial-Recht zwischen Frankreich und Regensb. wird aufgehoben. 46.
Allee um hiesige Stadt betr. 74. 141. 154. 177.
Anhang zur Feuer-Ordnung. 100. 113. 146.
Annahme der Wettsätze verb. 82.
Anstalten bey Wassersgefahren. 124. bey Kriegsgefahr. 156.
Anstellung Verordneter auf Gr. Stadt-Waage wegen Ertheilung der Passirungs-Scheine über Gold- oder Silber-Transports. 11.

Anstoßen mit Fackeln an den Kellerfenstern verb. Seite 147.
Anwandlung der Hundswuth wird beschrieben. 95.
Anzeige in der Kanzley von dem Absterben eines Beysitzers ꝛc. 64.
Aposteltage werden auf die Sonntage verlegt. 78.
Arbeitshaus soll wieder hergestellt werden. 171.
Arbeitsleute beym Bauamt und deren Anfangs- und Feuerabends-Stunden betr. 76.
Arbeitslohn der Maurer und Zimmerges. 21.
Art und Weise Testamente allhier rechtsbeständig zu errichten. 83.
Aufbewahrung der brennbaren Materialien betr. 103.
Aufenthalt sollen Wirthe den Franz. Sold. Abends nach 7 Uhr nicht mehr gestatten. 168.
Aufenthalts-Verweigerung den Franz. Emigrirten. 141. 148. 150.
Aufruf an die Vermöglichen hies. Stadt und an die sich hier aufhaltenden Fremden, wegen Beysteuer und Darleihen. 162.
Aufschütten der Asche auf Böden ꝛc. verb. 101.
Aufstreuen des Sandes ꝛc. bey Glatteiß. 89. besonders bey Feuersgefahr. 103
Auswanderung Teutscher Unterthanen in fremde Länder. 43.

B.

Baden in der Donau verb. 125.
Bauamts-Arbeiter sollen kein altes Holz entwenden. 7. derer Anfangs- und Feuerabends-Stunden. 76.
Baumschänden in der Allee verb. 75. 142. 156.
Beherbergung eines Fremden soll beym Wachtherrn angezeigt werden. 176.
Besetzung der abgäng. brgln. Offizier-Stellen betr. 139.
Bestimmung, was jeder Quartiers-Vater seinen Franz. Sold. an Brod ꝛc. zu reichen hat. 160.
Betteln in der Allee verb. 75. 155. auf der Straße soll abgestellt werden. 106.
Beysteuer wegen auferlegter Contribution. 162.
Beyträge zur Wiederherstellung des Spinn-Instituts sollen gesamm. werden. 171.
Beytrag zur Feuer-Ordnung siehe Anhang.
Bezeichnung der Quartiersbillets in der Franz. Kanzley betr. 158.
Bierbräuer und Brandtweinbr. sollen beym Aufhauen des Eises behülflich seyn. 89.
Brücken nicht mit brennenden Fackeln zu passiren. 123.

Bünd-

Bündnisse, Verbrüderungen, Versammlungen über Regiments-Gegenstände verb. Seite 136.
Bürger-Politen sollen nicht mißbraucht werden. 44.

C.

Contributions- und Kopfsteuer betr. 164.

D.

Dachfenster sollen mit Läden versehen seyn. 103.
Darleihen wegen auferlegter Contribution betr. 162.
Davontragen des alten Holzes ist den Bauamtsarbeitern verb. 7.
Desertions-Hülfe und Anleitung ist verb. 86.

E.

Edict d. a. 1731, die Abschaffung der Handwerksmißbräuche betr. 22.
Edict d. a. 1768, die Emigrirung Teutscher Unterthanen betr. 43.
Eigenmächtig Gewalt auszuüben ist verb. 98.
Einlegen in Wettlottos ist verb. 82. 85.
Einreichung der Nachtzettel betr. 173.
Eis aufhauen betr. 88.
Emigrirung Teutscher Unterth. in fremde Länder betr. 43.
Entfernung der Franz. Emigrirten betr. 141. 148. 150.
Entwendung der Baumaterialien verb. 8.
Ergänzung der brgl. Offizierstellen. 140.
Erlaubnißscheine über das zu versendende Gold und Silber betr. 12.
Erlegung einer Kontingents-Reluitions-Summe betr. 132.
Erlegung der Contributions und Kopfsteuer betr. 164.
Errichtung letztwilliger Verordnungen und Testamente. 83.
Errichtung einer eigenen Reluitions-Cassa betr.

F.

Fackeln soll man nicht auf den Brücken ꝛc. gebrauchen. 123. nicht an Kellerfenster anstoßen. 147.
Fahren in der Allee verbot. 75. 142.

Feuer-Ordnungs-Beyträge. Seite 100. 113. 146.
Feuerstätte in gutem Stande zu erhalten. 4.
Feuerstätte selbst zu kehren ist verboten. 5.
Feuerstunden der Bauamts-Arbeiter betr. 76.
Franz. Emigrirte betr. 141. 148. 150.
Französ. Soldaten sollen Wirthe Abends nach 7 Uhr keinen Aufenthalt mehr gestatten. 168.
Fremde sollen ihre Hunde an Stricken führen. 93.
Fremde sollen mit zur Contribution beytragen. 162.
Fürmeister des Metzgerh. haben für die Sicherheit vor den Metzgerhunden zu haften. 94.

G.

Gebrauch der Bürger-Politen beym Holzkauf betr. 44.
Gebrauch der großen Feuer-Spritzen betr. 105.
Gebühr beym Pferdeeinschreiben betr. 17.
Gelddeponirungs-Unternehmen des Martin betr. 143. 145.
Gesellschaften, geheime, sind verboten. 131. 136.
Gewehre auf Bällen bey sich zu haben ist verb. 183.
Gewitter-Verhaltungsbefehle. 113.
Glatteiß, bey, soll man Sand streuen. 89.
Gleichstellung des Weinumgelds vom Haustrunk mit dem Umgelde der Wirthe und Weinh. 139.
Gottesdienste-Veränderung betr. 78.

H.

Handlungen hoher Potentaten nicht zu beurtheilen. 6. 9.
Handwerks-Gerechtsame sollen Professionsverwandte nicht gewaltsam vertheidigen. 98.
Hausleitern sollen sich die Hausväter anschaffen. 104.
Hazard-Spiele verb. 15. 65. 112. 127. 135. 153.
Heimtragen des alten Holzes den Bauamts-Arbeitern verb. 7.
Hilfe zur Desertion verb. 86.
Hochzeiten wegen Tanzen betr. 179.
Huldigung Kaisers Josephi II. 33. Leopoldi II. 118. Francisci II. 128.
Hunde halten betr. 32.
Hunde Wuth und deren Anwandlung wird beschrieben. 95.

Register.

J.

Jauchzen auf den Straßen verb. Seite 27. 117. 126.
Innleute sollen weder Rauchfänge, noch Oefen selbst kehren. 5. 87.

K.

Kamine soll man fleißig kehren lassen. 4. 106. nicht aber selbst kehren. 5. 86
Karl Taxische Allee betr. 74. 141. 154. 177.
Kaufleute sollen die Güter der Fremden auf die Niederlage geben. 136.
Kellerfenster gut zu verwahren. 146.
Kennzeichen wüthender Hunde betr. 92.
Kinderzucht betr. 151.
Kindöfen fleißig zu kehren. 4.
Kirchweyh-Güter sollen nach der Kirchweyh auf die Niederlage. 135. 148.
Kopfsteuer zu bezahlen. 164.
Kriegsgefahr und Verordnung deshalb. 156.

L.

Landmüller wegen Befolgung des Rockenmehl-Satzes. 11.
Laternen bey Feuers Gefahr auszuhängen. 103.
Laubrechen in der Allee verb. 6. 75. 142.
Leitern sollen sich die Hauseigenthümer anschaffen. 104.
Lermen auf den Straßen verb. 8. 117. 126.
Letzte Willens-Verordnungen, wie solche in Regensburg rechtsbeständig zu errichten. 83.
Lottos, in verbotene, soll man nicht setzen. 82. 85.

M.

Martins Gelddeponirungsunternehmen betr. 143. 145.
Materialien, brennbare, sollen nur in Kellern und Gewölbern aufbew. werden. 103.
Maurergesellen wird der eigenmächtig erhöhte Arbeitslohn verb. 21.
Mauthbefreiungen und deshalb abgeschloßner Vergleich zwischen Baiern und Regensb. 55.
Mißbräuche der Handwerker sind abgeschafft. 22.
Miststätte soll zu bestimmter Zeit geräumt werden. 19. 110.
Mühlen-Ordnung der Stadt Regensb. betr. 169.

Münzverordnung, Kaiserl. d. a. 1759. Seite 12.
Churfstl. Baier. und Hochfstl. Salzb. 1.
Churfstl. Baier. d. a. 1754. 2. d. a. 1766. 28.
Verruf, die Franz. Schild-Louisd'or und Lbthlr. betr. 90.

N.

Nachtzettel einzureichen. 173.
Niederlage der Kirchweyh-Güter betr. 135. 148.

O.

Ofenröhre soll man nicht selbst kehren. 87.
Offizierstellen, abgängige, sollen besetzt werden. 139.
Ordnung, Stadt Regensb., den Gebrauch des Stempelpapiers betr. 35.
Ordnung der Regensb. Stadtmühlen betr. 69.

P.

Passirscheine über das zu versendende Gold und Silber betr. 12.
Pferdeinschreiber soll beym Verkauf und Tausch der Pferde adhibirt werden. 17.
Politen nicht zu mißbrauchen. 44. in der Franz. Kanzley bezeichnen zu lassen. 158.
Polizeyrapporte betr. 173.
Profeßionsverwandte sollen ungescheut Verunglückte retten helfen. 121. ihnen wird die gewaltsame Vertheidigung ihrer behaupteten Handwerksgerechtsame verboten. 98.
Pulver nicht in größerer Quantität, als erlaubt ist, im Hause zu haben. 102.

Q.

Quartierbillets-Bezeichnung in der Franz. Kanz. betr. 158.

R.

Räumung der Miststätte zu bestimmter Zeit. 19. 110.
Rauchfangkehrer sollen diejenigen anzeigen, welche ihre Feuerstätte nicht zu gehöriger Zeit kehren lassen. 5. 87.
Reden über großer Herrn Handlungen und Staats-Sachen sind verb. 6. 9.
Reinigung der Ofenröhren den Innwohnern verb. 87.
Reinigung der Kamine ꝛc. den Rauchfgk. anbef. 106.

Reinlichkeit auf den Straßen betr. 88.
Reiten in der Allee verb. 75. 142.
Reluitions-Cassa Errichtung betr. 132.
Rettung verunglückter Personen betr. 67. 121.
Rockenmehl Satz betr. 10.
Rückstand der Steuern zu berichtigen. 142.

S.

Sand soll man beym Glatteiß ausstreuen. 89. besonders bey Feuers-Gefahr. 103.
Schenkkeller sollen bey eintretender Kriegs-Gefahr um 9 Uhr Abends geschlossen seyn. 157.
Schenkkellern, in, soll keine Musik seyn. 181.
Schifflohn bey den ordinairen Fuhren nach Wien betr. 23. 118.
Schindeldächer sollen bey neuen Gebäuden nicht mehr verstattet werden. 103.
Schnee soll man nicht vor dem Hause liegen lassen. 88.
Schwärmen bey Nacht ist verb. 10.
Selbsthülfe verb. 99.
Sicherheit soll man nicht stöhren. 100.
Spiel betr. 15. 65. 82. 85. 112. 127. 135. 153.
Spinn-Institut wird wieder hergestellt. 171.
Staats-Sachen soll man nicht beurtheilen. 6. 9.
Stempel-Ordnung betr. 35.
Steuern, rückständige, sollen abgetragen werden. 142.
Straßen-Reinlichkeit betr. 88.
Straßen-Betteln soll verboten werden. 106.

T.

Taglohn, der von den Maurer- und Zimmerges. eigenmächtig erhöhte, wird verb. 21.
Tanzen bey Hochzeiten betr. 179. in Wirthshäusern. 180. in Bierkellern. 181.
Testamente und deren hiesige Errichtung betr. 83.
Theilnahme an Werbungsgeschäften ist verb. 86.
Thore am Wasser sind bey Feuersgefahr zu öffnen. 104.
Trauer über das Absterben Kaiser Franz I. 25. K. Joseph. II. 115. K. Leopold II. 125.

U.

Umgeld des Weins vom Haustrunk wird mit dem Umgelde der Wirthe und Weinhändler gleichgestellt. 139.
Urtheile über Staats-Sachen sind zu fällen verb. 6. 9.

Register.

V.

Verbindungen, geheime, und Gesellschaften verb. 131. 136.
Vergleich zwischen Baiern und Regensb. versch. Mauthbefreiungen betr. 55.
Verhalten bey schweren Gewittern betr. 113.
Verhalten bey eintretender Kriegsgefahr betr. 156.
Verminderung der Feiertage betr. 78.
Vernachläßigung der Kinderzucht betr. 151.
Versammlungen ohne Vorwissen der Obrigkeit werden verb. 136. 138.
Vertheidigung, gewaltſ. der Handwerks-Gerechtsame wird den Professionisten verb. 98.
Verunglückten soll man zu Hülfe eilen. 121.
Verwahrung der Kellerfenster mit Läden und Mist betr. 146.
Vorkehrungen bey Wassersgefahr. 124. bey Kriegsgefahr. 156.
Vorschrift über das Verfahren der im Wasser Verunglückten. 68.
Vorsicht vor wüthenden Hunden. 96.
Vortrag an die Evangel. Gemeinde, die Verlegung der Aposteltage ꝛc. betr. 78.

W.

Wachtknechte sollen auf d. Räumung der Miststätte u. Ablassung des Adels Acht geben. 20.
Wachtschreiber und Knechte sollen auf die Reinlichkeit der Straßen sehen. 89.
Wasenmeister soll anzeigen, wenn Unflath auf das Pflaster gegossen wird. 20. soll zur Hundstagszeit die Gesundheit der Hunde untersuchen und attestiren. 92.
Wehr und Waffen sind auf Bällen zu tragen verb. 183.
Weinumgeld vom Haustrunk wird mit dem Umgelde der Wirthe und Weinhändler gleichgestellt. 139.
Wettspiele und Comptoirs sind verb. 82. 85.
Wiederherstellung des Spinn-Instituts betr. 171.
Winkelversammlungen sind verb. 138.
Wirthe sollen keine Hazardspiele dulden. 16. 65. 135. sollen die Kirchweyhgüter auf die Niederlage bringen lassen. 136. sollen Franz. Sold. nach 7 Uhr Abends keinen Aufenthalt mehr gestatten. 168. sollen Nachtzettel einreichen. 173. wegen Tanzmusik. 180. sollen keine Lust- und Tanzparthien ohne Obrigkeitl. Erlaubniß ankündigen. 182.
Wuth der Hunde wird beschrieben. 95.

Z.

Zechen in den Wirthshäusern über die erlaubte Zeit verboten. 27. 117. 126.
Zeichen für die Hunde betr. 92.
Zimmergesellen wird der eigenmächtig erhöhte Arbeitslohn verb. 21.

Staatl. Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wiesand, F. W.

Sammlung derer von einem Wohledlen Hoch- und Wohlweisen Herrn Stadt-Kammerer und Rath der des Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Regensburg vom Jahr 1754 bis 1802 im Drucke erlassenen Decrete

Regensburg 1802

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Rat.civ.1291a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11115548-8